

halte betreffen, in denen ein Verstrickungsverdacht gegen den Verteidiger besteht. Zum anderen stellt Erwägungsgrund 33 klar, dass ein strafbares Handeln des Rechtsbeistands nicht als zulässige Unterstützung des Beschuldigten im Rahmen der Richtlinie gilt. Ferner bleiben Verfahren des nationalen Rechts unberührt, die vorsehen, dass die Weiterleitung von Korrespondenz abgelehnt werden kann, wenn der Absender nicht zustimmt, dass die Korrespondenz zuerst einem zuständigen Gericht vorgelegt wird. Diesen Vorgaben wird § 148 StPO gerecht; Umsetzungsbedarf besteht nicht.

Artikel 6 Absatz 6 Unterabsatz 1 der Richtlinie (EU) 2016/800 gestattet es den Mitgliedstaaten von den Verpflichtungen gemäß Artikel 6 Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2016/800 abzusehen, wenn dies mit dem Recht auf ein faires Verfahren vereinbar ist, das Wohl des Jugendlichen immer eine vorrangige Erwägung ist und wenn die Unterstützung durch einen Rechtsbeistand unter Berücksichtigung der Umstände des Falles nicht verhältnismäßig ist, wobei der Schwere der mutmaßlichen Straftat, der Komplexität des Falles und der Maßnahmen, die in Bezug auf eine solche Straftat ergriffen werden können, Rechnung zu tragen ist. Nach dem geltenden § 68 Nummer 1 JGG ist ein Verteidiger zu bestellen, wenn einem Erwachsenen ein Verteidiger zu bestellen wäre. Damit findet § 140 StPO Anwendung. Neben dem – durch § 68 Nummer 2 bis 5 JGG erweiterten – Katalog von Fällen der notwendigen Verteidigung (§ 140 Absatz 1 StPO) ist gemäß § 140 Absatz 2 Satz 1 StPO ein Verteidiger zu bestellen, „wenn wegen der Schwere der Tat oder wegen der Schwierigkeit der Sach- oder Rechtslage die Mitwirkung eines Verteidigers geboten erscheint oder wenn ersichtlich ist, dass sich der Beschuldigte nicht selbst verteidigen kann“. In diesen Fällen der vom Gesetz bestimmten notwendigen Verteidigung kann nicht von der Unterstützung durch einen Rechtsbeistand abgewichen werden, wie sie auch Artikel 6 Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2016/800 fordert. Die Fälle der notwendigen Verteidigung sind in § 68 JGG und § 140 Absatz 1 StPO vom Gesetzgeber selbst abstrakt festgelegt und im Rahmen des § 140 Absatz 2 StPO zusätzlich Gegenstand einer Prüfung insbesondere der Verhältnismäßigkeit und des individuellen Schutzbedarfs im Einzelfall. Letztere umfasst sachnotwendigerweise immer auch Aspekte des Kindeswohls, die auch für die Festlegung besonderer Vorschriften in § 68 JGG zur notwendigen Verteidigung im Jugendstrafverfahren von herausgehobener Bedeutung waren und weiterhin sind. Im Hinblick auf die Verhältnismäßigkeitsklausel in Artikel 6 Absatz 6 Unterabsatz 1 der Richtlinie (EU) 2016/800 deckt das geltende Recht demnach bereits weitestgehend die Fälle ab, in denen nach den Vorgaben der Richtlinie die Unterstützung durch einen Rechtsbeistand zu gewährleisten ist.

Soweit Artikel 6 Absatz 6 Unterabsatz 2 Buchstabe a der Richtlinie (EU) 2016/800 die Unterstützung durch einen Rechtsbeistand verlangt, wenn eine Vorführung zur Entscheidung über eine Haft erfolgt, wird hinsichtlich des diesbezüglichen Umsetzungsbedarfs auf die obigen Ausführungen bei der Behandlung von Artikel 6 Absatz 3 Buchstabe c der Richtlinie (EU) 2016/800 verwiesen.

Nach Artikel 6 Absatz 6 Unterabsatz 2 Buchstabe b der Richtlinie (EU) 2016/800 ist die Unterstützung durch einen Rechtsbeistand sicherzustellen, wenn sich ein Jugendlicher in Haft befindet. Dabei wird nicht danach unterschieden, ob es sich um Haft in dem jeweils betroffenen Verfahren selbst handelt oder um Haft (einschließlich Strafhaft) in anderer Sache. Diese Vorgabe bedarf der Umsetzung, zumal die Reichweite des geltenden § 68 Nummer 5 JGG in der hier maßgeblichen Hinsicht umstritten ist. Nach dem Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der notwendigen Verteidigung, das der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/1919 dient, soll dies grundsätzlich bereits im allgemeinen Strafverfahrensrecht umgesetzt werden, indem ein Fall notwendiger Verteidigung nach § 140 Absatz 1 Nummer 5 StPO nun bei jeder richterlich angeordneten oder genehmigten Anstaltsunterbringung vorliegen soll, ohne dass insoweit zeitliche Mindestanforderungen bestehen, wie sie das geltende Recht außerhalb von § 140 Absatz 1 Nummer 4 StPO vorsieht. Damit bedarf es keiner weiteren Umsetzung im JGG, vielmehr kann der bisherige Regelungsgegenstand des § 68 Nummer 5 JGG vollständig entfallen. Ergänzend soll aber im Hinblick auf Artikel 6 Absatz 3 Buchstabe c der Richtlinie (EU) 2016/800 in § 68a

Absatz 1 JGG-E geregelt werden, dass die Bestellung grundsätzlich unverzüglich nach Kenntniserlangung von der Haft in anderer Sache erfolgen soll.

Nach Artikel 6 Absatz 6 Unterabsatz 3 der Richtlinie (EU) 2016/800 stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass Freiheitsentzug nicht als Strafe verhängt wird, wenn der Beschuldigte nicht derart durch einen Rechtsbeistand unterstützt worden ist, dass er die Verteidigungsrechte effektiv wahrnehmen konnte, und in jedem Fall während der Hauptverhandlungen. Unter „Freiheitsentzug als Strafe“ ist Jugendstrafe im Sinne der §§ 17 f. JGG zu verstehen. Mangels weiterer Einschränkungen im Richtlinienentwurf ist es insoweit unerheblich, ob die Jugendstrafe nach den §§ 20 ff. JGG zur Bewährung ausgesetzt oder ob die Aussetzung der Jugendstrafe zur Bewährung nach § 61 ff. JGG einem nachträglichen Beschluss vorbehalten worden ist. In Bezug auf § 68 Nummer 1 JGG in Verbindung mit § 140 Absatz 2 Satz 1, 1. Alt. StPO besteht bislang ein höchst heterogenes Meinungsbild dazu, unter welchen Voraussetzungen bei zu erwartender Jugendstrafe ein Fall notwendiger Verteidigung anzunehmen ist. In Umsetzung von Artikel 6 Absatz 6 Unterabsatz 3 der Richtlinie (EU) 2016/800 soll deshalb verbindlich geregelt werden, dass bei zu erwartender Jugendstrafe stets die Mitwirkung eines Verteidigers notwendig ist (vgl. § 68 Nummer 5 JGG-E). Dies entspricht auch Artikel 40 Absatz 2 Buchstabe b Unterbuchstabe ii des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 20. November 1989 über die Rechte des Kindes (VN-Kinderrechtskonvention). Zwar soll nach dem Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der notwendigen Verteidigung künftig im allgemeinen Strafverfahrensrecht bei einer im konkreten Fall zu erwartenden Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten (insoweit übereinstimmend mit dem Mindestmaß der Jugendstrafe, § 18 Absatz 1 Satz 1 JGG) gemäß § 140 Absatz 1 Nummer 3 StPO-E ebenfalls stets ein Fall notwendiger Verteidigung vorliegen. Gleichwohl ist eine eigene Bestimmung dazu im JGG aus Klarstellungsgründen und wegen des weiteren Regelungsgefüges angezeigt. In die Regelung soll auch die Aussetzung der Verhängung der Jugendstrafe nach den §§ 27 ff. JGG einbezogen werden. Zwar erfolgt die Verhängung von „Freiheitsentzug als Strafe“ erst im Nachverfahren der §§ 30 Absatz 1, 62 ff. JGG, in ihrer Bedeutung für den betroffenen Jugendlichen steht eine „27er-Entscheidung“ einer verhängten, aber zur Bewährung ausgesetzten Jugendstrafe aber kaum nach. In beiden Fällen schwebt das Damoklesschwert einer zu vollstreckenden Jugendstrafe über den betroffenen Jugendlichen. Zudem ist mit der betreffenden Entscheidung die Frage, ob der Jugendliche eine Straftat begangen hat (vgl. auch Artikel 2 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2016/800) bereits entschieden, das Nachverfahren beschränkt sich auf die Frage, ob die in dem Schuldspruch missbilligte Tat auf schädlichen Neigungen von einem Umfang zurückzuführen ist, dass eine Jugendstrafe erforderlich ist oder nicht. Dem Jugendlichen erst im Nachverfahren einen Pflichtverteidiger zu bestellen, liefe einer effektiven Wahrnehmung seiner Verteidigungsrechte, die nach Artikel 6 Absatz 6 Unterabsatz 3 der Richtlinie (EU) 2016/800 zu gewährleisten sind, zuwider. Angesichts des klaren Wortlauts der Richtlinie, die eine Unterstützung „während der Hauptverhandlung“ verlangt, erscheint eine Lösung, nach der die begonnene Hauptverhandlung fortgesetzt werden kann, aber alle wesentlichen Prozesshandlungen wiederholt werden müssen, als nicht ausreichend (vgl. zu der revisionsrechtlichen Problematik Meyer-Goßner/Schmitt, § 338 Rn. 3 mit weiteren Nachweisen). Vielmehr soll in § 51a JGG-E bestimmt werden, dass mit der Hauptverhandlung von neuem zu beginnen ist, wenn sich erst während der Hauptverhandlung ergibt, dass die Mitwirkung eines Verteidigers nach § 68 Nummer 5 JGG-E notwendig ist. Hingegen bedarf es in Bezug auf § 51a JGG-E keiner Ergänzung von § 104 Absatz 1 JGG. Verfahren gegen Jugendliche vor den für allgemeine Strafsachen zuständigen Gerichten sind möglich, wenn die Hauptverhandlung im ersten Rechtszug gemäß § 102 Satz 1 JGG vor dem Oberlandesgericht oder gemäß § 103 Absatz 2 Satz 2 JGG vor der Staatsschutz- oder Wirtschaftsstrafkammer eines Landgerichts stattfindet. In diesen Fällen liegt aber bereits vor Beginn der Hauptverhandlung unzweifelhaft zwingend ein Fall notwendiger Verteidigung nach § 68 Nummer 1 JGG in Verbindung mit § 140 Absatz 1 Nummer 1 StPO vor. Darauf, ob Jugendstrafe zu erwarten ist oder nicht, kommt es in dieser Verfahrenskonstellation gerade nicht an. Soweit daneben Verfahren gegen Jugendliche vor den für allgemeine Strafsachen zuständigen Gerichten deshalb möglich sind, weil Widerklage gegen

einen jugendlichen Privatkläger gemäß § 80 Absatz 2 Satz 1 JGG erhoben wird, scheidet § 51a JGG-E deshalb aus, weil in diesen Fällen nach § 80 Absatz 2 Satz 2 JGG gerade nicht auf Jugendstrafe erkannt werden darf.

Nicht zuletzt unter Aspekten der Gleichbehandlung – zum einen hinsichtlich der Sanktionsschwere, zum anderen auch im Hinblick auf die Verteidigungssituation bei erwachsenen Beschuldigten – müsste man grundsätzlich sicherlich bei der Frage notwendiger Verteidigung die Fälle mit zu erwartender Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus und wohl auch die mit zu erwartender Unterbringung in einer Entziehungsanstalt denjenigen mit zu erwartender Jugendstrafe gleichstellen. Erwachsene erhalten jedenfalls bei drohender Unterbringung nach § 63 StGB stets einen Pflichtverteidiger, weil im Erwachsenenstrafverfahren eine solche Unterbringung niemals vom Amtsgericht angeordnet werden kann und sich deshalb in einschlägigen Fällen die Notwendigkeit der Verteidigung bereits aus § 140 Absatz 1 Nummer 1 StPO ergibt. Im Jugendstrafverfahren kann aber nach geltendem Recht selbst eine Unterbringung nach § 63 StGB auch durch das Schöffengericht angeordnet werden. Trotzdem kann hier auf eine Regelung im JGG verzichtet werden. Denn der Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der notwendigen Verteidigung, das der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/1919 dient, sieht einen Fall der notwendigen Verteidigung auch vor, wenn die Hauptverhandlung im ersten Rechtszug vor dem Schöffengericht stattfindet (§ 140 Absatz 1 Nummer 1 StPO-E).

Artikel 6 Absatz 7 der Richtlinie (EU) 2016/800 setzt grundsätzlich voraus, dass der Beschuldigte vor der Bestellung eines Verteidigers anzuhören ist, da eine Benennung ohne Anhörung kaum möglich erscheint (vgl. den Teilsatz: „wenn das Kind keinen Rechtsbeistand benannt hat“). Insoweit bedarf Artikel 6 Absatz 7 der Richtlinie (EU) 2016/800 keiner Umsetzung, da nach der über § 2 Absatz 2 JGG auch im Jugendstrafverfahren bereits geltenden allgemeinen Vorschrift des § 142 StPO dem Beschuldigten Gelegenheit gegeben werden soll, einen Verteidiger seiner Wahl zu bezeichnen. Entsprechende Bestimmungen soll § 142 StPO auch in der Fassung enthalten, die der Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der notwendigen Verteidigung vorschlägt. Soweit Artikel 6 Absatz 7 der Richtlinie (EU) 2016/800 als Hauptgegenstand seiner Regelung vorsieht, dass die zuständigen Behörden die bezeichneten Ermittlungsmaßnahmen für eine angemessene Zeit verschieben müssen, um das Eintreffen des Rechtsbeistands zu ermöglichen oder, wenn kein Rechtsbeistand benannt wurde, um einen Rechtsbeistand zu bestellen, wird in § 70c Absatz 4 JGG-E eine entsprechende Regelung vorgeschlagen.

Soweit nach Artikel 6 Absatz 8 der Richtlinie (EU) 2016/800 unter den dort genannten Voraussetzungen vorübergehende Ausnahmen vom Recht auf Unterstützung durch einen Rechtsbeistand ermöglicht werden, kennen das JGG und die Strafprozessordnung bislang generell keine entsprechende Einschränkung der notwendigen Verteidigung. Das Recht auf Unterstützung durch einen Rechtsbeistand wird lediglich dann eingeschränkt, wenn eine Kontaktsperre nach den §§ 31 ff. des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz verhängt wird. Diese Einschränkung ist nach Erwägungsgrund 33 der Richtlinie (EU) 2016/800 grundsätzlich zulässig; ursprünglich eventuell erforderliche Änderungen sind bereits im Zuge der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2013/48 durch Artikel 2 des Zweiten Gesetzes zur Stärkung der Verfahrensrechte von Beschuldigten im Strafverfahren vom 27. August 2017 (BGBl. I S. 3295) vorgenommen worden und auch in Jugendstrafverfahren anzuwenden. Nach dem Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der notwendigen Verteidigung, das der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/1919 dient, wird allerdings unter Rückgriff auf Artikel 3 Absatz 6 Buchstabe a und b der Richtlinie (EU) 2013/48 eine weitere Ausnahmvorschrift vorgeschlagen, und zwar zur Vernehmung oder Gegenüberstellung vor Bestellung eines Pflichtverteidigers bei gegenwärtiger Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer anderen Person oder wenn ein sofortiges Handeln der Ermittlungsbehörden zwingend geboten ist, um eine erhebliche Gefährdung eines Strafverfahrens abzuwenden. Eine entsprechende Ausnahmvorschrift soll auch für das Jugendstrafverfahren geschaffen werden. Da die Bedingungen hierfür in Artikel 6 Absatz 8 Buchstabe a und b der Richtlinie (EU) 2016/800 strenger formuliert sind als in

der vorgenannten Öffnungsklausel der Richtlinie (EU) 2013/48, wird hier eine eigenständige Bestimmung vorgeschlagen, die in § 68a Absatz 2 JGG-E getroffen werden soll.

Artikel 7 der Richtlinie (EU) 2016/800 verlangt grundsätzlich in jedem Jugendstrafverfahren eine „individuelle Begutachtung“ des oder der betroffenen Jugendlichen. Davon kann nach seinem Absatz 9 abgewichen werden, wenn dies nach den Umständen des Falles gerechtfertigt und mit dem Kindeswohl vereinbar ist (siehe dazu auch Erwägungsgrund 40). Die „individuelle Begutachtung“ ist weder als medizinische Untersuchung zu verstehen, die in Artikel 8 der Richtlinie (EU) 2016/800 besonders geregelt ist, noch als Sachverständigengutachten im Sinne der im deutschen Recht üblichen Terminologie (vgl. auch die gesonderte Nennung von Sachverständigen am Ende von Artikel 7 Absatz 7). Ihr Charakter lässt sich aus der Beschreibung ihres Ziels, Gegenstands und Zwecks in Artikel 7 Absatz 1, 2 und 4 sowie in den Erwägungsgründen 35, 36 und 38 erkennen: Es geht um die Feststellung der persönlichen und sozialen Verhältnisse des oder der Jugendlichen, des konkreten alters- und entwicklungsbedingten oder sonstigen besonderen Schutzbedarfs und entsprechender individueller Bedürfnisse, um eine dem allem Rechnung tragende Behandlung im Verfahren zu ermöglichen, namentlich bezüglich zu ergreifender Maßnahmen und zu treffender Entscheidungen. Die Vorgaben des Artikels 7 sind in Deutschland im Wesentlichen bereits umgesetzt durch das Tätigwerden der Jugendhilfe aus Anlass und im Zusammenhang mit Jugendstrafverfahren, namentlich durch die Mitwirkung des Jugendamtes und anerkannter Träger der freien Jugendhilfe als Jugendgerichtshilfe und die zugrundeliegenden gesetzlichen Regelungen des JGG und des SGB VIII, insbesondere die insoweit zentralen Vorschriften des § 38 JGG und des § 52 SGB VIII. Dennoch macht die Richtlinie gewisse Anpassungen erforderlich, auch wenn diese zu einem erheblichen Teil nur klarstellenden Charakter haben. Denn teilweise bestehen unterschiedliche Auffassungen zur Reichweite und Stringenz der geltenden gesetzlichen Vorschriften.

Artikel 7 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2016/800 als Zielbestimmung für die individuelle Begutachtung bedarf keiner Umsetzung. Nach Artikel 7 Absatz 1 müssen im Jugendstrafverfahren die besonderen Bedürfnisse der Jugendlichen in Bezug auf Schutz, Erziehung, Ausbildung und soziale Integration berücksichtigt werden. Damit korrespondieren im deutschen Jugendstrafrecht insbesondere dessen Zielbestimmung in § 2 Absatz 1 JGG und die Vorschriften zur Mitwirkung der Jugendgerichtshilfe in § 38 JGG sowie viele weitere Einzelbestimmungen und allgemein anerkannte und angewandte Grundsätze des JGG. § 2 Absatz 1 JGG stellt klar, dass im Jugendstrafrecht nicht die Bestrafung für begangenes Unrecht im Vordergrund steht, sondern das Hinwirken auf ein künftiges Leben ohne Straftaten, also ein wichtiger Aspekt der von der Richtlinie besonders hervorgehobenen sozialen Integration. Deshalb sind die Rechtsfolgen und das Verfahren vorrangig am Erziehungsgedanken auszurichten. Nach dem geltenden § 38 Absatz 2 JGG bringt insbesondere die Jugendgerichtshilfe die erzieherischen, sozialen und fürsorgerischen Gesichtspunkte im Jugendstrafverfahren ein und äußert sich auch zu den zu ergreifenden Maßnahmen. Als besonderer Aufgabenbereich der Jugendhilfe im Jugendstrafverfahren unterliegt die Jugendgerichtshilfe dabei zudem den allgemeinen Zielbestimmungen für die Jugendhilfe, zu denen es nach § 1 Absatz 3 SGB VIII gehört, junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung zu fördern und sie vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen. Im Jugendstrafverfahren soll sie unter anderem frühzeitig prüfen, ob für die betroffenen Jugendlichen oder Heranwachsenden Leistungen der Jugendhilfe in Betracht kommen (§ 52 Absatz 2 SGB VIII), und soll sie diese während des gesamten Verfahrens betreuen (§ 52 Absatz 3 SGB VIII).

Artikel 7 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2016/800 legt die Pflicht zur individuellen Begutachtung jugendlicher Beschuldigter fest und bestimmt die dabei insbesondere zu berücksichtigenden Aspekte. Den in dieser Bestimmung enthaltenen Vorgaben entspricht bereits das geltende Recht: durch die Regelungen zur Mitwirkungs- und Unterstützungspflicht der Jugendgerichtshilfe im Jugendstrafverfahren, und zwar hier insbesondere in § 38 Absatz 2 Satz 1 und 2, Absatz 3 in Verbindung mit § 43 und § 50 Absatz 3 Satz 2 JGG.

Nach § 52 Absatz 1 SGB VIII hat das Jugendamt die Erfüllung dieser Aufgaben zu gewährleisten. Ohne sachliche Rechtsänderung sollen im Hinblick auf Artikel 7 Absatz 2 der Richtlinie lediglich eine geringfügige sprachliche Anpassung und eine Klarstellung in dem neu gefassten § 38 Absatz 2 JGG-E vorgenommen werden.

Artikel 7 Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2016/800 eröffnet eine angemessene Flexibilität für den Umfang und die Differenziertheit der individuellen Begutachtung in Abhängigkeit von den Umständen des Einzelfalls und erwähnt dabei besonders die wegen der vorgeworfenen Tat in Betracht kommenden Sanktionen sowie den Aspekt einer in jüngerer Vergangenheit bereits vorgenommenen individuellen Begutachtung (vgl. dazu auch Erwägungsgrund 37). Einer besonderen gesetzlichen Umsetzung bedarf diese Bestimmung nicht. Der darin enthaltene Proportionalitätsgedanke gilt allgemein für den strafprozessualen Untersuchungsgrundsatz und nach den Grundsätzen angemessenen Verwaltungshandelns auch für die Mitwirkung der Jugendgerichtshilfe im Jugendstrafverfahren.

Artikel 7 Absatz 4 der Richtlinie (EU) 2016/800 überlässt die Art der Dokumentation der im Rahmen der individuellen Begutachtung getroffenen Feststellungen dem national vorgesehenen Verfahren und benennt vor allem die Zwecke dieser Feststellungen: Sie sollen „den zuständigen Behörden“ (darunter sind nach dem Sinn und Gehalt der Vorschrift auch Gerichte zu verstehen; vgl. auch Erwägungsgrund 39) Unterstützung bieten, wenn es um Entscheidungen oder Maßnahmen zur Hilfe für den betroffenen Jugendlichen geht, um vorbeugende Maßnahmen und auch um Entscheidungen oder Maßnahmen, die unmittelbar das Strafverfahren einschließlich der Verurteilung betreffen. Auch insoweit bedarf es keiner legislativen Umsetzungsmaßnahmen. Die Bestimmungen des Absatz 4 finden ihre Entsprechung bereits im geltenden deutschen Recht, namentlich in den Regelungen des § 38 JGG und des § 52 Absatz 2 SGB VIII, aber z. B. auch in den besonderen Vorschriften des § 12 Absatz 1, 1. Halbsatz, oder des § 72a JGG.

Artikel 7 Absatz 5 der Richtlinie (EU) 2016/800 bestimmt, dass die individuelle Begutachtung in der frühestmöglichen geeigneten Phase des Verfahrens erfolgen muss und nach Maßgabe von Artikel 7 Absatz 6 – also grundsätzlich – jedenfalls vor Anklageerhebung. Die frühestmögliche „geeignete“ Phase bestimmt sich insbesondere mit Rücksicht auf die in dem vorangehenden Absatz 5 bestimmten Zwecksetzungen (vgl. auch Erwägungsgrund 39). An sich sollte man annehmen können, dass die Bestimmungen des geltenden deutschen Rechts den Anforderungen des Absatzes 5 bereits genügen. § 70 Absatz 1 Satz 1 JGG schreibt zwar ausdrücklich unter anderem nur vor, dass die Jugendgerichtshilfe von der Einleitung des Verfahrens zu unterrichten ist und sagt nicht konkret wann. § 38 Absatz 3 Satz 1 und 2 JGG bestimmen jedoch, dass die Jugendgerichtshilfe „im gesamten Verfahren“ heranzuziehen ist, und zwar „so früh wie möglich“. Außerdem hat das Jugendamt, das für die Wahrnehmung der Aufgaben der Jugendgerichtshilfe nach dem JGG gemäß § 52 Absatz 1 SGB VIII verantwortlich ist, nach § 52 Absatz 2 Satz 1 und 2 SGB VIII „frühzeitig“ zu prüfen, ob für betroffene Jugendliche oder Heranwachsende Leistungen der Jugendhilfe in Betracht kommen, und gegebenenfalls Jugendstaatsanwaltschaft oder Jugendgericht „umgehend“ darüber zu unterrichten, nicht zuletzt im Hinblick auf mögliche Diversionsentscheidungen nach den §§ 45, 47 JGG. Bei teleologischer Auslegung unter angemessener Berücksichtigung des aus § 38 JGG und § 52 (auch in Verbindung mit § 1) SGB VIII erkennbaren Zwecks der Mitwirkung der Jugendgerichtshilfe im Jugendstrafverfahren entsprechen diese Bestimmungen den Vorgaben von Artikel 7 Absatz 5 der Richtlinie. Allerdings gibt es in der Rechtswirklichkeit offenbar nicht nur Einzelfälle, in denen diesem Verständnis der gesetzlichen Vorschriften nicht oder nicht vollständig genügt wird, sondern unter anderem eine regional nicht seltene Praxis, dass die Jugendgerichtshilfe überhaupt erst gleichzeitig mit der Anklageerhebung über die Einleitung eines Jugendstrafverfahrens unterrichtet wird. Deshalb erscheint eine gesetzliche Klarstellung des Zeitpunktes, zu dem das Ergebnis der Nachforschungen der Jugendgerichtshilfe grundsätzlich vorzuliegen hat, in dem neu gefassten § 38 Absatz 3 JGG-E erforderlich und – damit dieses Ziel überhaupt erreicht werden kann – auch eine konkrete Be-

stimmung des Zeitpunkts, zu dem die Jugendgerichtshilfe über die Einleitung des Verfahrens zu informieren ist, in dem neuen § 70 Absatz 2 JGG-E.

Artikel 7 Absatz 6 der Richtlinie (EU) 2016/800 räumt eine Ausnahmemöglichkeit bezüglich der grundsätzlichen Pflicht zur individuellen Begutachtung vor Anklageerhebung ein. Voraussetzung für eine solche Ausnahme ist danach, dass die individuelle Begutachtung jedenfalls zu Beginn der Hauptverhandlung zur Verfügung steht und dass die vorherige Anklageerhebung dem Kindeswohl dient. Mit dem neuen § 46a JGG-E, ergänzt um den vorgeschlagenen § 38 Absatz 4 Satz 1 und 3 JGG-E (insoweit gleichzeitig zur Umsetzung von Artikel 7 Absatz 8), soll eine entsprechende Ausnahmemöglichkeit für die Praxis der deutschen Jugendgerichtsbarkeit eröffnet werden. Der vollständige Verzicht auf eine individuelle Begutachtung auf der Grundlage von Artikel 7 Absatz 9 der Richtlinie (EU) 2016/800 (dazu § 38 Absatz 7 JGG-E) dürfte in Fällen, in denen eine Anklageerhebung erfolgt, in der Regel nicht in Betracht kommen.

Artikel 7 Absatz 7 der Richtlinie (EU) 2016/800 stellt bestimmte Anforderungen auf, denen eine individuelle Begutachtung im Kontext eines Jugendstrafverfahrens gerecht werden muss: enge Einbeziehung des Jugendlichen, Vornahme durch qualifiziertes Personal, möglichst im Rahmen eines „multidisziplinären“ Vorgehens und, soweit angemessen, unter Einbeziehung der Träger der elterlichen Verantwortung oder eines anderen geeigneten Erwachsenen im Sinne von Artikel 5 und 15 der Richtlinie (EU) 2016/800 und/oder eines Sachverständigen. Diesen Vorgaben genügt bereits das geltende Recht; einer weiteren Umsetzung bedarf es insoweit nicht. Der Grundsatz der Sozialdatenerhebung bei der betroffenen Person nach § 62 Absatz 2 Satz 1 SGB VIII gilt für die Nachforschungen der Jugendgerichtshilfe im Hinblick auf die persönlichen Umstände der jungen Beschuldigten ebenfalls, auch wenn unter besonderen Voraussetzungen nach § 62 Absatz 3 Nummer 2 Buchstabe c SGB VIII für Zwecke des Jugendstrafverfahrens sachlich unvermeidbare Ausnahmen hiervon möglich sind. Der Einsatz qualifizierten Fachpersonals wird insbesondere durch § 72 SGB VIII sichergestellt. Multidisziplinäres Vorgehen meint ersichtlich nicht die Einbeziehung von Personen unterschiedlicher Disziplinen, sondern die inhaltliche Berücksichtigung unterschiedlicher Aspekte und Perspektiven im Sinne einer psychosozialen/pädagogischen Gesamtbetrachtung, wie sie auch unabhängig von der Aufgabenbestimmung des § 38 Absatz 2 Satz 1 und 2 JGG als Anforderung an die Tätigkeit der Jugendgerichtshilfe anerkannt ist. Die Beteiligung der Betroffenen und insbesondere der personensorgeberechtigten Eltern stellt ebenfalls ein Prinzip der Jugendhilfe dar (vgl. nur Wiesner, SGB VIII, Kinder- und Jugendhilfe, 5. Auflage, 2015, § 8a Rn. 17, 23; § 36 Rn. 9, 14 ff., 34; § 52 Rn. 7). Soweit angezeigt oder notwendig, verlangt bereits der auch im Jugendstrafverfahren geltende strafprozessuale Untersuchungsgrundsatz, dass zu spezifischen die persönlichen Umstände des Jugendlichen betreffenden Fragen Fach-Sachverständige heranzuziehen sind.

Artikel 7 Absatz 8 der Richtlinie (EU) 2016/800 verlangt eine Aktualisierung der Befunde, wenn wesentliche Änderungen in den der individuellen Begutachtung zugrundeliegenden Umständen eintreten. Dem entspricht grundsätzlich bereits die Regelung des geltenden § 38 Absatz 3 Satz 1 JGG (§ 38 Absatz 6 Satz 1 JGG-E), wonach die Jugendgerichtshilfe im gesamten Verfahren gegen einen Jugendlichen heranzuziehen ist (vgl. zum korrespondierenden Auftrag an die Jugendhilfe: § 52 Absatz 1 und 3 SGB VIII). Eine Aktualisierungspflicht wird dabei allerdings im Gesetz bislang nicht ausdrücklich genannt. Um die Umsetzung der Richtlinie auch in diesem Punkt zu dokumentieren, soll die Aktualisierungspflicht deshalb in § 38 Absatz 3 Satz 3 JGG-E klargestellt werden. Außerdem erscheint es zur Umsetzung auch von Artikel 7 Absatz 8 (zu Artikel 7 Absatz 6 als weiterer Anlass siehe oben) notwendig, ausdrücklich eine grundsätzliche Anwesenheitspflicht der Jugendgerichtshilfe in der Hauptverhandlung im Gesetz vorzusehen. Denn vielfach ergeben sich erst in der Hauptverhandlung neue Aspekte, Veränderungen oder veränderte Erkenntnisse zu den für die Einschätzung der Situation und Belange des Jugendlichen relevanten Umständen, für deren Verständnis und Bewertung Jugendgericht und Jugendstaatsanwaltschaft auf die sach- und fachkundige Unterstützung durch die Jugendge-

richtshilfe angewiesen sind. Dies gilt umso mehr in nicht seltenen Fällen, in denen die Jugendgerichtshilfe vor der Hauptverhandlung überhaupt keinen persönlichen Zugang zu den betroffenen Jugendlichen hatte oder aus Zeitgründen dem Gericht vorab keine schriftliche Stellungnahme zuleiten konnte. Die grundsätzliche Anwesenheitspflicht soll in § 38 Absatz 4 Satz 1 JGG-E vorgesehen und durch § 38 Absatz 4 Satz 3 JGG-E abgesichert werden.

Artikel 7 Absatz 9 der Richtlinie (EU) 2016/800 enthält eine Proportionalitätsklausel: Von der Pflicht zur individuellen Begutachtung soll abgesehen werden können, wenn dies auf Grund der Umstände des Falles gerechtfertigt und mit dem Kindeswohl vereinbar ist. Diese Bestimmung erhöht neben der Klausel zu Umfang und Genauigkeit der individuellen Begutachtung in Artikel 7 Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2016/800 die Flexibilität für einen vernünftigen, den Erfordernissen des konkreten Falles angepassten Ressourceneinsatz der Jugendgerichtshilfe. Zur Umsetzung soll in § 38 Absatz 7 JGG-E eine Befreiungsmöglichkeit bezüglich der Pflicht zur Berichterstattung und der Pflicht zur Teilnahme an der Hauptverhandlung vorgesehen werden.

Artikel 8 der Richtlinie (EU) 2016/800, ergänzend deren Erwägungsgrund 41, enthält Bestimmungen zu einem Recht auf medizinische Untersuchung im Falle des Freiheitsentzugs. Auf Grund des Anwendungsbereichs der Richtlinie betrifft die Regelung nur solchen Freiheitsentzug, der bis zum rechtskräftigen Abschluss des Strafverfahrens erfolgt (vgl. Artikel 2 Absatz 1 Satz 2 der Richtlinie (EU) 2016/800), also insbesondere nicht den Vollzug der Jugendstrafe und des Jugendarrests. Es geht daher hauptsächlich um Freiheitsentzug im Rahmen von

- Untersuchungshaft, außerdem aber auch um
- einstweilige Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder einer Entziehungsanstalt nach § 126a StPO in Verbindung mit § 2 Absatz 2 JGG,
- Unterbringung in einer geeigneten Anstalt zur Feststellung des Entwicklungsstandes nach § 73 JGG,
- Unterbringung in einem öffentlichen psychiatrischen Krankenhaus zur Vorbereitung eines Gutachtens über den psychischen Zustand nach § 81 StPO in Verbindung mit § 2 Absatz 2 JGG sowie
- einstweilige Unterbringung in einem (geschlossenen) Heim der Jugendhilfe nach § 71 Absatz 2 oder § 72 Absatz 4 JGG und schließlich den
- Polizeigewahrsam im Rahmen eines Jugendstrafverfahrens.

Außerdem ist auf Grund von Artikel 2 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 17 der Richtlinie (EU) 2016/800 auch der Freiheitsentzug im Verfahren zur Vollstreckung eines europäischen Haftbefehls betroffen.

Die Umsetzung der einzelnen Vorgaben durch Regelungen dazu, wann eine solche medizinische Untersuchung durchzuführen ist, und etwa auch dazu, mit welchen Untersuchungszielen und Qualitätsanforderungen, und durch Regelungen zu einer gegebenenfalls zu gewährenden medizinischen Unterstützung (Artikel 8 Absatz 1 sowie Absatz 3 bis 5 der Richtlinie (EU) 2016/800) ist im Wesentlichen im Landesrecht sicherzustellen, und zwar in den Gesetzen der Länder zum Vollzug der Untersuchungshaft und in sonstigen für die Durchführung der betroffenen Arten des Freiheitsentzugs maßgeblichen Landesgesetzen und Verwaltungsvorschriften. Auf Bundesebene ist insoweit lediglich der Polizeigewahrsam im Rahmen der Zuständigkeit der Polizeien des Bundes betroffen. Eine angemessene Umsetzung erfolgt diesbezüglich im Rahmen der Gewahrsamsordnung der Bundespolizei.

Artikel 8 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2016/800 könnte sich jedenfalls insoweit auch an die Länder richten, als er verlangt, die Ergebnisse der medizinischen Untersuchung bei der Prüfung zu berücksichtigen, ob der Jugendliche den – im Rahmen des betroffenen, durch das Strafverfahren veranlassten Freiheitsentzugs – zu seinen Lasten ergriffenen oder geplanten Maßnahmen gewachsen ist. Den Bundesgesetzgeber betrifft der Absatz 2 aber vornehmlich, weil er verlangt, die Ergebnisse der medizinischen Untersuchung bei der Prüfung der Verfahrens- und Verhandlungsfähigkeit zu berücksichtigen, zu der Jugendstaatsanwaltschaft und Jugendgericht während des gesamten Jugendstrafverfahrens verpflichtet sind. Eine einschlägige, nicht auf die Ergebnisse medizinischer Untersuchungen beschränkte Regelung enthält das Bundesrecht bislang in § 114e StPO. Dieser gilt aber nur für Erkenntnisse, die beim Vollzug der Untersuchungshaft oder der einstweiligen Unterbringung nach § 126a Absatz 2 Satz 1 oder § 275a Absatz 6 Satz 4 StPO (in Jugendstrafverfahren – wie § 114e StPO – jeweils über § 2 Absatz 2 und gegebenenfalls § 81a JGG) gewonnen wurden. Zur Umsetzung der Richtlinie soll daher mit § 70 Absatz 3 JGG-E eine an § 114e StPO angelehnte Vorschrift bezüglich der Erkenntnisse aus einer medizinischen Untersuchung im Rahmen aller betroffenen Arten von Freiheitsentzug geschaffen werden.

Nach Artikel 9 Absatz 1 der Richtlinie 2016/800/EU stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass von der Polizei oder einer anderen Strafverfolgungsbehörde während des Strafverfahrens durchgeführte Befragungen audiovisuell aufgezeichnet werden, wenn dies unter den Umständen des Falles verhältnismäßig ist. Durch das Gesetz zur effektiveren und praxistauglicheren Ausgestaltung des Strafverfahrens vom 17. August 2017 (BGBl. I S. 3202) ist in § 136 Absatz 4 Satz 2 Nummer 2 Buchstabe a StPO (künftiger Fassung) bereits eine diesbezügliche Bestimmung aufgenommen worden. Nach dieser sind Vernehmungen von Beschuldigten unter 18 Jahren in Bild und Ton aufzuzeichnen, wenn die schutzwürdigen Interessen des Beschuldigten durch die Aufzeichnung besser gewahrt werden können. Als Datum des Inkrafttretens dieser Vorschrift bestimmt Artikel 18 Absatz 2 des vorgenannten Gesetzes den 1. Januar 2020. Die Regelung geht über das von Artikel 9 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2016/800 Verlangte hinaus. Sie verpflichtet zur audiovisuellen Aufzeichnung auch bei richterlichen Vernehmungen, wobei diese Pflicht auf polizeiliche und staatsanwaltliche Vernehmungen durch § 163a Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4 Satz 2 (letzterer in künftiger Fassung) StPO erstreckt wird, während die Richtlinie richterliche Vernehmungen ausklammert (vgl. den Wortlaut: „von der Polizei oder einer anderen Strafverfolgungsbehörde“ sowie Erwägungsgrund 42 Satz 3). Schon insoweit geht das deutsche Recht bereits heute weiter, als eine „Eins-zu-Eins-Umsetzung“ dies verlangte. Außerdem muss zwar nach der Richtlinie ebenfalls das Kindeswohl eine vorrangige Erwägung sein (vgl. in § 70c Absatz 2 Satz 1: „schutzwürdigen Interessen des Jugendlichen“). Das Kriterium der Verhältnismäßigkeit würde aber auch eine restriktivere gesetzliche Verpflichtung zur audiovisuellen Aufzeichnung zulassen (vgl. die zweite Hälfte von Artikel 9 Absatz 1 sowie Erwägungsgrund 42 der Richtlinie (EU) 2016/800). Dass die bereits vorhandene gesetzliche Regelung über die Anforderungen der Richtlinie hinausgeht, ist aber unschädlich. Denn bei ihren Gewährleistungen handelt es sich nur um Mindestgarantien. Zudem kann anderen Aspekten der Verhältnismäßigkeit, wie der Abdeckung eines besonderen Schutzbedarfs durch die Anwesenheit eines Verteidigers oder wie einer – dem Kindeswohl möglicherweise sogar abträglichen – Überformalisierung und Verlängerung des Verfahrens gerade bei leichteren Vorwürfen und geringen Rechtsfolgen-erwartungen, auch im Einzelfall Rechnung getragen werden bei der notwendigen Prüfung, ob die schutzwürdigen Interessen des jungen Beschuldigten durch die audiovisuelle Aufzeichnung besser gewahrt werden können. Zu beachten ist bei dieser Prüfung außerdem, in welchem Maße im Hinblick auf die vernehmenden Personen die Beachtung der Vorgaben von Artikel 20 Absatz 1 und Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2016/800 sowie des § 37 JGG (vgl. auch Nummer 1.2 der Polizeidienstvorschrift 382 – Bearbeitung von Jugendsachen – PDV 382) gewährleistet ist, die von besonderer Bedeutung für eine angemessene jugendgemäße Gestaltung des Verfahrens und der Vernehmung und für die Beachtung des Kindeswohls sind. Einer inhaltlichen Rückführung der vom Gesetzgeber bereits be-

schlossenen Regelung zur audiovisuellen Aufzeichnung von Beschuldigtenvernehmungen bedarf es daher nicht.

Aus systematischen Gründen soll die bislang in § 136 Absatz 4 Satz 2 Nummer 2 Buchstabe a StPO (künftiger Fassung) verortete Regelung aber bei dieser Gelegenheit in das JGG transferiert werden, und zwar in § 70c Absatz 2 JGG-E mit den korrespondierenden Regelungen in Artikel 2 und 6 des vorliegenden Entwurfs. Dies entspricht im Ergebnis letztlich auch den Bestimmungen von Artikel 2 Absatz 3 und den Empfehlungen in Erwägungsgrund 11 und 12 der Richtlinie (EU) 2016/800. Denn die Anwendbarkeit der Verfahrensvorschriften des JGG endet nicht generell mit der Vollendung des 18. Lebensjahrs (vgl. § 1 Absatz 2 JGG, Maßgeblichkeit des Alters zum Tatzeitpunkt), während dies für die bislang in § 136 Absatz 4 StPO (künftiger Fassung) vorgesehene Aufzeichnungspflicht nicht ausdrücklich vorgesehen ist. Im Übrigen muss zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/800 lediglich, im Hinblick auf die Umsetzungsfrist nach ihrem Artikel 24 Absatz 1 aber zwingend, das Datum des Inkrafttretens der hier betroffenen Bestimmungen auf dem 11. Juni 2019 vorverlegt werden. Dies geschieht mit Artikel 7 Absatz 2 des vorliegenden Entwurfs.

Soweit Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2016/800 verlangt, dass Vernehmungen, die nicht audiovisuell aufgezeichnet werden, auf andere Weise aufgezeichnet werden müssen, schlägt der Entwurf mit § 70c Absatz 3 Satz 3 JGG-E vor, dass solche Vernehmungen außerhalb der Hauptverhandlung auf Tonträger aufzuzeichnen sind, wenn die schutzwürdigen Interessen des Jugendlichen durch die Aufzeichnung besser gewahrt werden können als durch die Protokollierung allein. Im Übrigen soll mit § 70c Absatz 3 Satz 1 und 3 JGG-E sichergestellt werden, dass auch Vernehmungen außerhalb der Hauptverhandlung grundsätzlich zu protokollieren sind und zwingend jedenfalls dann, wenn eine Aufzeichnung in Bild und Ton nicht erfolgt.

Artikel 9 Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2016/800 lässt die Möglichkeit unberührt, Fragen ausschließlich zum Zwecke der Identifizierung zu stellen, ohne dass eine audiovisuelle Aufzeichnung erfolgt. Dies ist ohne Umsetzungsrelevanz. Derartige Fragen sind nach § 163b StPO Maßnahmen zur Feststellung der Identität und gerade keine Vernehmung.

Artikel 10 der Richtlinie (EU) 2016/800 verlangt die Begrenzung eines – generell nur als letztes Mittel zulässigen – Freiheitsentzugs auf die kürzeste angemessene Zeit. Jede Inhaftierung müsse auf einer begründeten Entscheidung beruhen und einer – in regelmäßigen Abständen zu wiederholenden – gerichtlichen Überprüfung unterliegen, von Amts wegen, oder auf Antrag des Kindes, des Verteidigers oder einer Justizbehörde. Die Entscheidungen haben unverzüglich zu ergehen.

Gemäß Artikel 11 der Richtlinie (EU) 2016/800 sollen nach Möglichkeit alternative Maßnahmen statt Haft genutzt werden.

Sowohl Artikel 10 als auch Artikel 11 der Richtlinie (EU) 2016/800 bedürfen in Deutschland keiner neuen gesetzlichen Umsetzungsmaßnahmen. Sie werden vollständig von dem mit Verfassungsrang geltenden Verhältnismäßigkeitsprinzip abgedeckt. Das Verhältnismäßigkeitsprinzip leitet sich aus den Freiheitsrechten in Verbindung mit dem Rechtsstaatsprinzip ab, welches wiederum in Artikel 20 Absatz 3 GG normiert wird (BVerfGE 80, 109, 120; 108, 129, 136; 113, 154, 162). Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit bindet alle staatliche Gewalt und damit auch Gerichte und Behörden (Jarass/ Pieroth, GG, 14. Auflage, Artikel 20 Rn. 113). Er beinhaltet unter anderem, dass jede Maßnahme einen legitimen Zweck haben und für diesen Zweck auch geeignet sein muss. Die Maßnahme muss außerdem erforderlich, also das mildeste Mittel sein. Dies bedeutet, dass es kein anderes, gleich wirksames Mittel geben darf, welches für den Bürger weniger belastend wäre (BVerfGE 79, 179, 198; 100, 226, 241). Die Maßnahme muss in einem letzten Prüfungsschritt angemessen sein, das heißt, sie muss dem Betroffenen zumutbar und auch proportional sein (BVerfGE 126, 112, 152f). Teilweise wird die Angemessenheit auch als

Übermaßverbot bezeichnet (BVerfGE 105, 17, 36). Dabei müssen auch die Auswirkungen des Eingriffs auf die Rechtsgüter des Betroffenen in eine Gesamtabwägung mit einbezogen werden (BVerfGE 92, 277, 327).

Damit ist jede Entscheidung einer staatlichen Institution zum Freiheitsentzug bereits aus verfassungsrechtlichen Gründen den von Artikel 10 und 11 der Richtlinie (EU) 2016/800 geforderten Prüfungsschritten und Beschränkungen unterworfen. Sie sind zusätzlich insbesondere für die Untersuchungshaft im Jugendstrafrecht spezialgesetzlich abgesichert. So finden sich Vorgaben zur Verhältnismäßigkeit in den §§ 71, 72 JGG. § 72 Absatz 1 JGG normiert dabei auch ausdrücklich, dass vor einer Untersuchungshaft zuerst alternative Maßnahmen geprüft werden müssen und auch die besondere Belastung für den Jugendlichen zu berücksichtigen ist. Diesbezüglich ist auch eine besondere Begründungspflicht vorgesehen. Über § 2 Absatz 2 JGG findet außerdem § 116 StPO Anwendung, der ebenfalls den Vorrang weniger einschneidender geeigneter Maßnahmen gegenüber der Vollstreckung von Untersuchungshaft bestimmt.

Über § 2 Absatz 2 JGG ist auch das Recht des Jugendlichen auf die in der StPO geregelte gerichtliche Überprüfung von Haftentscheidungen gewährleistet, insbesondere die Haftprüfung nach den §§ 117 ff StPO, die Haftbeschwerde nach den §§ 304 ff StPO, die weitere Beschwerde nach § 310 Absatz 1 StPO sowie die Haftprüfungen von Amts wegen nach den §§ 121, 122 StPO.

Artikel 12 der Richtlinie (EU) 2016/800 enthält mehrere Gewährleistungen für junge Beschuldigte, denen im Rahmen des Strafverfahrens und vor dessen rechtskräftigem Abschluss (vgl. Artikel 2 Absatz 1 Satz 2 der Richtlinie (EU) 2016/800 und oben einleitend zu Artikel 8 der Richtlinie (EU) 2016/800) die Freiheit entzogen ist.

Besondere Bedeutung haben dabei Bestimmungen zur getrennten Unterbringung von Erwachsenen, und zwar in Bezug auf Untersuchungshaft die Absätze 1, 3 und 4 und in Bezug auf Polizeigewahrsam der Absatz 2.

Dabei ist für die Untersuchungshaft Absatz 1 als Grundregel zu betrachten, die sich anlehnt an die entsprechende Bestimmung des Artikels 37 Buchstabe c Satz 2 Halbsatz 1 der VN-Kinderrechtskonvention für den Freiheitsentzug im Rahmen eines Strafverfahrens. Danach sind unter 18-Jährige grundsätzlich getrennt von Erwachsenen unterzubringen, wenn nicht ihrem Wohl etwas anderes entspricht. Aus Artikel 37 Buchstabe c Satz 2 Halbsatz 1 der VN-Kinderrechtskonvention folgt allerdings keine Pflicht, eine Person, die erst während der Haft 18 Jahre alt wird, sofort aus der Einrichtung herauszunehmen. Ein Verbleib in der Einrichtung ist vielmehr auch dann mit der VN-Kinderrechtskonvention vereinbar, wenn dies dem Wohl dieser Person entspricht und darüber hinaus dem Wohl der unter 18-Jährigen nicht widerspricht (Allgemeine Bemerkungen des Kinderrechtsausschusses der Vereinten Nationen No. 10 vom 25. April 2007, Rn. 86). Dementsprechend regelt Artikel 12 Absatz 3 Richtlinie (EU) 2016/800, dass Personen, die erst während der Haft 18 Jahre alt werden, weiterhin mit unter 18-Jährigen untergebracht werden können, wenn dies mit deren Wohl vereinbar ist. Das heißt, in diesen Fällen muss anders als nach der Grundregel des Absatz 1 die gemeinsame Unterbringung nicht dem Wohl der unter 18-Jährigen darüber hinaus „dienen“. In der Regel werden die Fälle des Absatzes 3 aber gleichzeitig der noch weiter gehenden Ausnahmeregelung des Absatzes 4 unterfallen. Sie erlaubt die gemeinsame Inhaftierung von „jungen Erwachsenen“ mit unter 18-Jährigen, wenn die gemeinsame Inhaftierung dem Wohl der Letzteren nicht widerspricht. Dabei steht es nach Erwägungsgrund 50 der Richtlinie den Mitgliedstaaten offen, mit welcher Obergrenze – die aber nicht über 24 Jahren liegen sollte – sie den Bereich der „jungen Erwachsenen“ definieren.

Für die Frage eines Umsetzungsbedarfs hinsichtlich der in ihrer Gesamtschau und unter Einbeziehung von Erwägungsgrund 50 zu berücksichtigenden Vorgaben von Artikel 12

Absatz 1, 3 und 4 der Richtlinie (EU) 2016/800 ist zunächst die Gesetzgebungskompetenz der Länder für das Vollzugsrecht zu beachten.

Mit dem geltenden § 89c JGG wurde außerdem bereits eine Regelung getroffen, die sich auf die übergeordnete Art des Vollzugs der Untersuchungshaft an jungen Gefangenen im Hinblick auf die gebotene jugendgemäße Ausgestaltung auch der verfahrenssichernden Freiheitsentziehung bezieht. Dieser entspricht ebenfalls schon weitgehend den Vorgaben von Artikel 12 Absatz 1, 3 und 4 der Richtlinie (EU) 2016/800 und hält sich im Rahmen der in ihrem Erwägungsgrund 50 genannten Altersgrenze von 24 Jahren. Bei unter 21-jährigen Beschuldigten ist die Untersuchungshaft nach § 89c Satz 1 JGG „nach Möglichkeit“ in Einrichtungen für junge Gefangene zu vollziehen, bei Beschuldigten im Alter von 21 bis 23 Jahren kann sie nach § 89c Satz 2 JGG dort vollzogen werden. Da in beiden Fällen jedenfalls durch den reinen Wortlaut der Bestimmungen eine gemeinsame Unterbringung von unter 18-jährigen Personen mit Erwachsenen auch dann nicht völlig ausgeschlossen ist, wenn die Bedingungen von Artikel 12 Absatz 1, 3 und 4 der Richtlinie (EU) 2016/800 nicht erfüllt sind, soll deren Beachtung durch § 89c Absatz 2 JGG-E sichergestellt werden.

Artikel 12 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2016/800, der das Trennungsgebot für den Polizeigewahrsam regelt, ist für seinen praktischen Hauptanwendungsbereich durch die Länder umzusetzen. Auch für den Bereich des Polizeigewahrsams in der Zuständigkeit der Bundespolizei erscheint eine Umsetzung durch Bundesgesetz nicht erforderlich. Zum einen geht es bei dem Trennungsgebot nicht um die Voraussetzungen des Freiheitsentzugs, sondern nur um einen Aspekt seiner Gestaltung. Zum anderen ist dessen zeitliche Relevanz stark begrenzt, da der Polizeigewahrsam spätestens am Ende des Tages nach der Ergreifung zu beenden ist, entweder durch Freilassung oder durch Überleitung in den Vollzug von Untersuchungshaft oder einen anderen gerichtlich angeordneten Freiheitsentzug. Deshalb erscheinen für die Bundesebene die bereits geltenden Regelungen der Gewahrsamsordnung der Bundespolizei als ausreichend.

Artikel 12 Absatz 5 Unterabsatz 1 der Richtlinie (EU) 2016/800 enthält bestimmte Gewährleistungen zur Ausgestaltung des Vollzugs der Untersuchungshaft. Davon werden durch Absatz 5 Unterabsatz 2 mit einer Proportionalitätsklausel bezüglich der Art des betroffenen Freiheitsentzugs zwei, nämlich Gewährleistung und Schutz der gesundheitlichen, körperlichen und geistigen Entwicklung sowie Achtung der Religions- und Weltanschauungsfreiheit, und durch Absatz 5 Unterabsatz 3 mit einer Proportionalitätsklausel bezüglich der Art und Dauer des betroffenen Freiheitsentzugs auch die übrigen Gewährleistungen auf andere Arten des Freiheitsentzugs erstreckt. Wie bei Artikel 12 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2016/800 ist auch für die hier jeweils betroffenen anderen Arten des Freiheitsentzugs (siehe dazu oben einleitend zu Artikel 8 der Richtlinie (EU) 2016/800) die Umsetzung hauptsächlich landesrechtlich zu sicherzustellen, durch den Bund nur im Rahmen der Gewahrsamsordnung der Bundespolizei.

Letzteres gilt ebenso im Hinblick auf das in Artikel 12 Absatz 6 der Richtlinie (EU) 2016/800 geregelte Recht.

Artikel 13 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2016/800 beinhaltet einen Beschleunigungs- und Sorgfaltssatz für Jugendstrafverfahren. Zum einen sollen Verfahren, an denen Jugendliche beteiligt sind, vorrangig, zum anderen aber auch mit der gebotenen Sorgfalt bearbeitet werden. Eine Umsetzung ist nicht erforderlich. Ein besonderes Beschleunigungsgebot gilt nach herrschender Auffassung grundsätzlich schon heute im Jugendstrafverfahren (vgl. Brunner/Dölling, JGG, 13. Auflage, 2018, Einf. Rn. 109, § 18 Rn. 10; Eisenberg, JGG, 19. Auflage, § 55 Rn. 36 f.; Ostendorf-Sommerfeld, JGG, 10. Auflage, 2016, § 43 Rn. 11; Diemer/Schatz/Sonnen-Schatz, JGG, 7. Auflage, 2015, § 55 Rn. 3 f.; Dünkel, ZJJ 2015, 19). Es wird aus dem erzieherischen Ziel des Jugendstrafrechts (vgl. § 2 Absatz 1 JGG) und verschiedenen besonderen Verfahrensregelungen hergeleitet und von Rechtsprechung und Literatur grundsätzlich anerkannt; eine überlange Verfahrens-

dauer muss zu Kompensationsmaßnahmen bis hin zu Strafmilderungen führen. Dabei entspricht es aber auch der allgemeinen Meinung, dass die Beschleunigung kein Selbstzweck ist und dass die Sorgfalt und Gründlichkeit der Ermittlungen nicht beeinträchtigt werden darf. Der nicht ausdrücklich normierte Beschleunigungsgrundsatz steht immer auch unter dem erzieherischen Leitgedanken des § 2 Absatz 1 JGG, in dessen Licht seine Anwendung zu würdigen ist.

Artikel 13 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2016/800 verlangt sicherzustellen, dass Jugendliche im Jugendstrafverfahren in einer Art und Weise behandelt werden, die ihre Würde schützt und ihrem Alter, Reifegrad und Verständnis entspricht sowie besondere Bedürfnisse berücksichtigt. Im deutschen Recht ist dies grundsätzlich bereits sichergestellt. Dies ergibt sich bereits aus der generellen Zuständigkeit besonderer Jugendgerichte nach den §§ 33 ff. JGG und daraus, dass die in der Jugendgerichtsbarkeit, auch im Rahmen der Jugendstaatsanwaltschaft, eingesetzten Juristinnen und Juristen nach den §§ 36, 37 JGG grundsätzlich über eine besondere jugendspezifische Qualifikation verfügen müssen (vgl. auch die bundesweit einheitlichen Richtlinien zu § 37 JGG sowie unten die Begründung zur Umsetzung von Artikel 20 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2016/800). Hinzu kommt die generelle Mitwirkung der Jugendgerichtshilfe in Jugendstrafverfahren, die auch die Betreuung der betroffenen Jugendlichen während des gesamten Verfahrens umfasst (vgl. insbesondere § 38 JGG und § 52 SGB VIII). Die hierbei tätigen Fachkräfte müssen schon wegen § 72 SGB VIII über jugendspezifische Qualifikationen verfügen. Schließlich sollen nach der Polizeidienstvorschrift 382 (hier Nummer 1.2) auch bei der Polizei in Jugendsachen besonders geschulte Beamtinnen und Beamte (Jugendsachbearbeiter) eingesetzt werden. Für Belehrungen im Jugendstrafverfahren verlangt bereits der geltende § 70a JGG (§ 70b JGG-E) ausdrücklich eine besondere jugendgemäße Handhabung. Entsprechendes soll § 70c Absatz 1 JGG-E ausdrücklich auch für Vernehmungen bestimmen. Weiterer Umsetzungsmaßnahmen bedarf es nicht. Unter anderem im Hinblick auf Artikel 13 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2016/800 sollen die §§ 70b und 70c JGG-E aber auch in den Katalog des § 104 Absatz 1 JGG-E aufgenommen werden.

Soweit Artikel 14 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2016/800 generell den Schutz der Privatsphäre von Jugendlichen während des Strafverfahrens verlangt, entsteht daraus kein Umsetzungsbedarf. Der Schutz der Privatsphäre ist insoweit im deutschen Recht bereits gewährleistet. So sieht das Zivilrecht bei einer Verletzung allgemeiner Persönlichkeitsrechte neben Widerrufs- und Unterlassungsansprüchen nach § 823 Absatz 1 oder Absatz 2 (in Verbindung mit einem Schutzgesetz) in Verbindung mit § 1004 analog BGB Schadensersatzansprüche auf Ersatz des materiellen Schadens und Geldentschädigungsansprüche auf Ersatz des immateriellen Schadens nach § 823 Absatz 1 oder Absatz 2 BGB (in Verbindung mit einem Schutzgesetz) vor. Wird die Privatsphäre durch die Verbreitung eines Bildnisses des Jugendlichen gestört, kommen ebensolche Ansprüche aus den genannten Anspruchsnormen in Verbindung mit den §§ 22, 23 des Gesetzes betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie (KunstUrhG) hinzu. Daneben schützen spezifische Straftatbestände wie § 203 (Verletzung von Privatgeheimnissen) und § 353d StGB (Verbotene Mitteilungen über Gerichtsverhandlungen) das Persönlichkeitsrecht.

Nach Artikel 14 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2016/800 müssen zum Schutz der Privatsphäre entweder Gerichtsverhandlungen, an denen Jugendliche beteiligt sind, grundsätzlich unter Ausschluss der Öffentlichkeit stattfinden, oder die Gerichte müssen die Möglichkeit haben, die Durchführung derartiger Verhandlungen unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu beschließen. Diesen Vorgaben wird für Hauptverhandlungen vor den Jugendgerichten bereits § 48 JGG gerecht. Grundsätzlich sind gemäß § 48 Absatz 1 JGG Verhandlungen vor den erkennenden Jugendgerichten einschließlich der Verkündung der Entscheidungen nicht öffentlich. Neben dem begrenzten Kreis von Personen, denen dabei nach § 48 Absatz 2 Satz 1 und 2 JGG die Anwesenheit – grundsätzlich – gestattet ist, können andere Personen nur aus besonderen Gründen zugelassen werden (§ 48 Absatz 2 Satz 3 JGG). Zwar sind Verfahren, in denen auch Heranwachsende oder Erwach-

sene angeklagt sind, grundsätzlich öffentlich (§ 48 Absatz 3 Satz 1 JGG). Die Öffentlichkeit kann aber ausgeschlossen werden, wenn dies im Interesse der Erziehung jugendlicher Angeklagter geboten ist (§ 48 Absatz 3 Satz 2 JGG). In Verfahren gegen Jugendliche vor den für allgemeine Strafsachen zuständigen Gerichten ist für die dortigen – generell öffentlichen – Hauptverhandlungen die Geltung der letztgenannten Vorschrift allerdings nicht ausdrücklich geregelt (vgl. § 104 Absatz 1 JGG). Ihre Anwendung steht nach § 104 Absatz 2 JGG im Ermessen des Gerichts. Um die von Artikel 14 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2016/800 vorgegebene Verbindlichkeit herzustellen, soll deshalb § 104 Absatz 1 JGG durch die Aufnahme einer neuen Nummer 4a angepasst werden. Daneben sind die allgemeinen Vorschriften über den Ausschluss der Öffentlichkeit (wie z. B. die zum Schutz der Privatsphäre, § 171b GVG) anwendbar. Weiterer Umsetzungsbedarf besteht nicht.

Nach Artikel 14 Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2016/800 ist sicherzustellen, dass audiovisuelle Aufzeichnungen von Vernehmungen nach Artikel 9 nicht öffentlich verbreitet werden. Zu diesem Zweck schlägt der Entwurf in § 70c Absatz 2 Satz 4 JGG-E die entsprechende Geltung von § 58a Absatz 2 und 3 StPO vor. Dies erscheint neben den oben genannten allgemeinen Bestimmungen zum Schutz der Privatsphäre wegen der besonderen Sensibilität audiovisueller Aufzeichnungen und namentlich bei elektronischer Speicherung gleichzeitig wegen einer erhöhten Verbreitungsfahrer geboten.

Hinsichtlich Artikel 14 Absatz 4 und Erwägungsgrund 56 der Richtlinie (EU) 2016/800 besteht kein Umsetzungsbedarf. Mit den „Publizistischen Grundsätzen“ (Pressekodex in der Fassung vom 22. März 2017) liegt eine freiwillige Selbstverpflichtung der Verleger und Journalisten vor, die insbesondere in Ziffer 8 Regeln für den Schutz der Persönlichkeit und in Ziffer 13 Regeln in Bezug auf die Unschuldsvermutung vorsieht. Neben grundsätzlichen Vorgaben für die Kriminalberichterstattung in der Richtlinie 8.1 zu Ziffer 8 des Pressekodexes sieht Richtlinie 8.3 für „Kinder und Jugendliche“ ausdrücklich vor, dass „insbesondere in der Berichterstattung über Straftaten (...) Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres in der Regel nicht identifizierbar sein (dürfen)“. Bei begründeten Beschwerden gegen diese Richtlinien können nach der „Beschwerdeordnung des Deutschen Presserates“ von dem Beschwerdeausschuss des Deutschen Presserates ein Hinweis, eine Missbilligung oder eine Rüge ausgesprochen werden (vgl. § 12 Absatz 5 Beschwerdeordnung des Deutschen Presserates). Im Übrigen kann insoweit auf die Ausführungen zu Artikel 14 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2016/800 Bezug genommen werden. Die dort genannten Bestimmungen sehen allesamt keine Privilegierung der Medien vor. Wird die Presse gemäß § 48 Absatz 2 Satz 3 JGG zugelassen, soll nach Satz 3 der Richtlinie zu § 48 JGG darauf hingewirkt werden, dass in den Presseberichten der Name des Jugendlichen nicht genannt, sein Lichtbild nicht veröffentlicht und auch jede andere Angabe vermieden wird, die auf die Person des Jugendlichen hindeutet. Nach Satz 4 der Richtlinie zu § 48 JGG hat der Staatsanwalt – unbeschadet anderer Maßnahmen – darauf hinzuwirken, dass einem Berichtersteller, der eine übernommene Verpflichtung zur Geheimhaltung nicht einhält, der Zutritt zu Verhandlungen, in denen die Öffentlichkeit ausgeschlossen ist, nicht mehr gestattet wird (vgl. Nummer 131 Absatz 2 Satz 3 der Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren).

Artikel 15 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2016/800 gewährleistet das Recht des Jugendlichen, sich von einem Träger der elterlichen Verantwortung zu Gerichtsverhandlungen begleiten zu lassen, an denen er beteiligt ist. Ein solches Anwesenheitsrecht ist generell bereits durch § 48 Absatz 2 JGG sichergestellt, da die Erziehungsberechtigten und die gesetzlichen Vertreter durch § 67 JGG mit eigenen Prozessrechten ausgestattet und damit zur Anwesenheit in der Hauptverhandlung berechnigte Verfahrensbeteiligte im Sinne des § 48 Absatz 2 JGG sind. Eine weitere Umsetzung ist insoweit nicht erforderlich.

Artikel 15 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2016/800 regelt in Abweichung von Absatz 1 die mit Artikel 5 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2016/800 korrespondierenden Ausnahmen von dem Recht des Jugendlichen, sich von einem Träger der elterlichen Verantwortung begleiten zu lassen. Ein damit eröffneter – zeitweiliger – Ausschluss von Erziehungsberechn-

tigten und gesetzlichen Vertretern (vgl. dazu auch Erwägungsgrund 57 Satz 3 der Richtlinie (EU) 2016/800) ist nach geltendem Recht unter den Voraussetzungen von § 51 Absatz 2 JGG möglich. Artikel 15 Absatz 2 Unterabsatz 1 regelt, dass der Jugendliche in einem solchen Fall von einem anderen von ihm benannten und von der zuständigen Behörde (bei dem gebotenen umfassenden Verständnis gemeint auch: von dem zuständigen Gericht) akzeptierten geeigneten Erwachsenen begleitet wird. Dies soll in § 51 Absatz 6 JGG-E umgesetzt werden. Eine Änderung hinsichtlich der in § 51 Absatz 2 JGG bislang vorgesehenen Ausschlussgründe ist nicht erforderlich.

Nach Artikel 15 Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe a der Richtlinie (EU) 2016/800 kann von dem grundsätzlichen Anwesenheitsrecht abgewichen werden, wenn eine Begleitung durch den Träger elterlicher Verantwortung dem Kindeswohl abträglich wäre. Darunter lassen sich die Ausschlussgründe des § 51 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1, 2 (wegen der Befürchtung, dass die hier Betroffenen in nicht unerheblichem Maße von eigenen Interessen geleitet werden und sich dies im Hinblick auf das Kindeswohl abträglich auswirken kann) und – soweit es dabei um den Angeklagten geht – Nummer 3 JGG subsumieren.

Artikel 15 Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe b der Richtlinie (EU) 2016/800 lässt – mit der bereits genannten Ersatzregelung – eine weitere Ausnahme zu, wenn Träger der elterlichen Verantwortung vor der gerichtlichen Verhandlung nicht erreicht werden konnten oder ihre Identität nicht bekannt ist. Dies soll in § 51 Absatz 7 JGG-E umgesetzt werden.

Nach Artikel 15 Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe c der Richtlinie (EU) 2016/800 ist eine Ausnahme ferner möglich, wenn auf Grund objektiver und tatsächlicher Umstände das Strafverfahren erheblich gefährdet wäre. Darunter lassen sich aus § 51 Absatz 2 Satz 1 JGG nicht nur Nummer 3 (auch soweit nicht der Angeklagte selbst betroffen ist) und Nummer 4 subsumieren, sondern auch Nummer 5. Letzteres ergibt sich jedenfalls unter Einbeziehung von Erwägungsgrund 57 der Richtlinie (EU) 2016/800 und der Notwendigkeit, auch den verpflichtenden Gewährleistungen anderer (europäischer) Rechtsakte zu genügen, die den Schutz der Rechte anderer Personen verlangen (vgl. für die verletzte Person beispielsweise Artikel 18 und 21 sowie die Erwägungsgründe 53 und 58 der Richtlinie (EU) 2012/29).

Benennt der Jugendliche im Fall des Ausschlusses des Trägers der elterlichen Verantwortung keinen geeigneten anderen Erwachsenen oder wird die benannte Person von der zuständigen Behörde nicht akzeptiert, so bestellt die zuständige Behörde nach Artikel 15 Absatz 2 Unterabsatz 2 Satz 1 der Richtlinie (EU) 2016/800 einen anderen geeigneten Erwachsenen zur Begleitung des Jugendlichen. Bei der Bestellung des Erwachsenen ist das Kindeswohl zu berücksichtigen. Nach Artikel 15 Absatz 2 Unterabsatz 2 Satz 2 der Richtlinie (EU) 2016/800 kann auch ein Vertreter einer für den Schutz oder das Wohlergehen von Jugendlichen verantwortlichen Behörde oder Einrichtung bestellt werden. Die Umsetzung dieser Ersatzregelungen soll in § 51 Absatz 6 JGG-E erfolgen.

Artikel 15 Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2016/800 bestimmt das Recht des Jugendlichen, sich bei Wegfall der Umstände, die zur Anwendung von Artikel 15 Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe a, b oder c der Richtlinie (EU) 2016/800 führten, bei den weiteren Gerichtsverhandlungen vom Träger der elterlichen Verantwortung begleiten zu lassen. Eine Umsetzung ist nicht erforderlich. Die Pflicht zur Wiederezulassung ergibt sich bereits aus dem Wort „soweit“ in § 51 Absatz 2 Satz 1 JGG und aus § 51 Absatz 4 Satz 2 JGG.

Artikel 15 Absatz 4 der Richtlinie (EU) 2016/800 erweitert das in Absatz 1 für Gerichtsverhandlungen bestimmte Recht des Jugendlichen auf Begleitung durch einen Träger der elterlichen Verantwortung oder – für den Fall, dass eine in Absatz 2 geregelte Ausnahme greift – durch einen anderen geeigneten Erwachsenen auf andere Verfahrensstadien, in denen der Jugendliche anwesend ist. Einschränkende Voraussetzungen sind aber, dass eine Begleitung durch diese Person dem Kindeswohl dient und die Anwesenheit dieser

Person das Strafverfahren nicht beeinträchtigt. Diese Vorgaben sollen in § 67 Absatz 3 JGG-E umgesetzt werden.

Artikel 16 der Richtlinie (EU) 2016/800 gewährleistet das Recht von Jugendlichen, persönlich zu ihrer Verhandlung zu erscheinen und daran wirksam teilzunehmen. Einen Umsetzungsbedarf ziehen die enthaltenen Vorgaben nicht nach sich, da sie der geltenden Rechtslage entsprechen.

Das in Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2016/800 enthaltene Recht des Jugendlichen, bei der Verhandlung gegen ihn anwesend zu sein, ist in den nach § 2 Absatz 2 JGG auch im Jugendstrafverfahren anwendbaren § 230 Absatz 1 und den §§ 285, 332, StPO enthalten. Diese regeln den Grundsatz, dass eine Hauptverhandlung nur in Anwesenheit des Angeklagten durchgeführt werden darf. Ergänzend sorgen die Ladungsvorschriften der §§ 216 und 217 StPO grundsätzlich dafür, dass dieser rechtzeitig erfährt, wann und wo die Hauptverhandlung stattfindet. Der Angeklagte kann dadurch seiner Anwesenheitspflicht von sich aus nachkommen und in der Hauptverhandlung seine Rechte wahrnehmen. Ausnahmen von dem Recht des Angeklagten zur Anwesenheit in der Hauptverhandlung sind in § 247 StPO und § 177 GVG geregelt (die jeweils in Verbindung mit § 2 Absatz 2 JGG im Jugendstrafverfahren nur bei Vorliegen der zusätzlichen Voraussetzungen des § 50 Absatz 1 JGG Anwendung finden) sowie in § 51 Absatz 1 JGG. Es handelt sich hierbei aber jeweils nur um einen vorübergehenden Ausschluss, der nach Erwägungsgrund 60 der Richtlinie (EU) 2016/800 zulässig ist. Möglichkeiten zur Hauptverhandlung oder von Teilen der Hauptverhandlung in Abwesenheit des Angeklagten bieten im Übrigen zwar auch die §§ 231 bis 233 StPO. Diese beschränken aber nicht das Recht des Angeklagten auf seine persönliche Teilnahme, da eine solche ihm auch in den betroffenen Fällen freisteht und nicht etwa untersagt ist.

Das Recht zur wirksamen Teilnahme ist ebenfalls bereits gewährleistet. Die nachfolgend genannten allgemeinen Vorschriften gelten über § 2 Absatz 2 JGG auch im Jugendstrafverfahren. Das Recht des Jugendlichen gehört zu werden und seine Meinung zu äußern, sieht § 243 Absatz 5 Satz 1 und 2 StPO vor. Es steht dem Jugendlichen hiernach frei, sich zur Anklage zu äußern. Für den Fall, dass er dazu bereit ist, wird er nach Maßgabe des § 136 Absatz 2 StPO zur Sache vernommen. Die Vernehmung bezweckt zunächst die Gewährung rechtlichen Gehörs. Der aussagewillige Angeklagte soll in der Hauptverhandlung noch vor Eintritt in die Beweisaufnahme Gelegenheit erhalten, sogleich nach Verlesung des Anklagesatzes frühzeitig umfassend zum Anklagevorwurf Stellung zu nehmen, damit das Gericht seine Sicht der Dinge im Zuge der nachfolgenden Beweiserhebungen berücksichtigen kann (KK-StPO/Schneider StPO, 7. Auflage 2013, § 243 Rn. 46). Im Übrigen ist dem Angeklagten nach § 257 Absatz 1 StPO nach jeder Vernehmung eines Mitangeklagten und nach jeder einzelnen Beweisaufnahme Gelegenheit zu geben, dazu etwas zu erklären. Nach § 258 Absatz 1 StPO hat er zusätzlich das Recht zum Schlussvortrag. Außerdem ist er berechtigt, während der Hauptverhandlung Beweisanträge und Anträge zum Verfahren zu stellen.

Artikel 16 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2016/800 bestimmt, dass Jugendliche, die bei der Verhandlung gegen sie nicht anwesend waren, gemäß der Richtlinie 2016/343/EU und den darin festgelegten Voraussetzungen das Recht auf eine neue Verhandlung oder einen sonstigen Rechtsbehelf haben. Der enthaltene Verweis bezieht sich konkret auf Artikel 9 der Richtlinie 2016/343/EU. Selbständiger Umsetzungsbedarf erwächst aus Artikel 16 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2016/800 insoweit nicht. Das allgemeine Strafverfahrensrecht sieht mit der Revision einen hinreichenden Rechtsbehelf vor. Die Abwesenheit einer Person, deren Anwesenheit das Gesetz vorschreibt, stellt gemäß § 338 Nummer 5 StPO einen absoluten Revisionsgrund dar.

Hinsichtlich Artikel 17 der Richtlinie (EU) 2016/800 wird auf die Erläuterungen zu Artikel 2 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2016/800 Bezug genommen.

Bestimmungen über Prozesskostenhilfe im Jugendstrafverfahren, die Artikel 18 der Richtlinie (EU) 2016/800 in Bezug nimmt, sieht das deutsche Recht nicht vor. Die wirksame Ausübung des Rechts auf Unterstützung durch einen Rechtsbeistand gemäß Artikel 18 der Richtlinie (EU) 2016/800 ist stattdessen im Wesentlichen bereits durch die geltenden Vorschriften über die notwendige Verteidigung gewährleistet. Dies entspricht auch der Einordnung im Rahmen der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/1919 über Prozesskostenhilfe in Strafverfahren. Soweit hier im Einzelnen Änderungen erforderlich sind, um den Vorgaben der Richtlinie (EU) 2016/800 gerecht zu werden, werden diese mit dem vor allem der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/1919 dienenden Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der notwendigen Verteidigung zum großen Teil bereits für das allgemeine Strafverfahren und nur ergänzend mit dem vorliegenden Entwurf vorgeschlagen. Insoweit kann auf die obigen Erläuterungen zu Artikel 6 der Richtlinie (EU) 2016/800 sowie die Begründung des Entwurfs eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der notwendigen Verteidigung verwiesen werden.

Artikel 19 der Richtlinie 2016/800 regelt den Anspruch des Jugendlichen auf einen wirksamen Rechtsbehelf für den Fall der Verletzung seiner in der Richtlinie (EU) 2016/800 niedergelegten Rechte. Ein Umsetzungsbedarf besteht nicht. Bereits nach geltender Rechtslage stehen dem Jugendlichen umfassende Rechtsbehelfe bei Verletzung seiner Rechte zur Verfügung. Insbesondere kann er gegen gerichtliche Entscheidungen die Beschwerde gemäß § 304 StPO und gegen einen Haftbefehl zusätzlich die weitere Beschwerde gemäß § 310 StPO einlegen sowie Haftprüfung gemäß § 117 StPO beantragen. Daneben kann der Jugendliche die Verletzung seiner Rechte auch mit der Revision gemäß § 333 StPO geltend machen. Schließlich kann gegen jeden Akt öffentlicher Verwaltung, also jedes Tun oder Unterlassen einer Behörde, unter anderem der Staatsanwaltschaft, der Polizei und der Jugendgerichtshilfe, die Dienstaufsicht mit einer Fachaufsichtsbeschwerde angerufen werden.

Artikel 20 der Richtlinie (EU) 2016/800 verlangt eine besondere, jugendspezifische Qualifikation der Professionellen, die im Rahmen eines Jugendstrafverfahrens mit Jugendlichen befasst sind. Bundesgesetzliche Maßnahmen sind insoweit nicht veranlasst. Sein Absatz 1 bezieht sich auf das Personal von „Strafverfolgungsbehörden“ (in Abgrenzung zu Absatz 2 ist hier darunter die Polizei zu verstehen) und von Hafteinrichtungen. Die verlangten angemessenen spezifischen Schulungen sind zum einen für die Polizei durch die Innenverwaltungen des Bundes und der Länder sicherzustellen, zum anderen für das Personal der Untersuchungshaftanstalten durch die Justizverwaltungen der Länder.

Artikel 20 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2016/800 verlangt, – alternativ oder kumulativ – eine jugendspezifische Sachkunde von in der Jugendgerichtsbarkeit eingesetzten Richtern und Staatsanwälten und deren tatsächlichen Zugang zu entsprechenden Schulungen sicherzustellen. Im Hinblick auf beide Vorgaben sind keine bundesgesetzlichen Maßnahmen geboten.

Die Notwendigkeit einer besonderen Sachkunde für den strafrechtlichen Umgang mit delinquenten jungen Menschen war bereits vor über einhundert Jahren ein wesentlicher Anlass für die Einrichtung besonderer Jugendgerichte und dann für deren gesetzliche Verankerung im ersten deutschen JGG von 1923 (vgl. Kiesow, Jugendgerichts-Gesetz, 1923, S. XV ff., XIX, XXX). Diese Zuständigkeit besonderer Jugendgerichte (vgl. §§ 33 ff. JGG) und auch besonderer Jugendstaatsanwälte (vgl. § 36 JGG) für die justizielle Behandlung von Jugendstrafsachen besteht bis heute und wird nicht in Frage gestellt. Das Erfordernis einer besonderen Qualifikation der in der Jugendgerichtsbarkeit eingesetzten Richter und Richterinnen, Staatsanwälte und Staatsanwältinnen ist zudem in § 37 JGG festgeschrieben. Er verlangt ausdrücklich, dass die betroffenen Personen „erzieherisch befähigt und in der Jugenderziehung erfahren“ sein sollen. Darüber hinaus dienen auch die bundeseinheitlichen Richtlinien zu § 37 JGG in ihrer geltenden Fassung der Sicherung der besonderen Qualifikationsanforderungen. Danach soll bei der Besetzung der Jugendgerichte und der Auswahl der Jugendstaatsanwälte unter anderem in besonderem Maße auf Eignung

und Neigung sowie auf einschlägige berufliche Erfahrungen Rücksicht genommen werden. Ein häufiger Amtswechsel soll vermieden werden. Außerdem wird der Nutzen von Kenntnissen auf den Gebieten der Pädagogik, der Jugendpsychologie, der Jugendpsychiatrie, der Kriminologie und der Soziologie betont. Zwar hat ein mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Rechte von Opfern sexuellen Missbrauchs (StORMG; Bundestagsdrucksache 17/6261) in der vorletzten Wahlperiode unternommener Versuch, die jugendspezifischen Qualifikationsanforderungen auch im Gesetz noch verbindlicher und zeitgemäßer zu gestalten, letztlich nicht zu einer entsprechenden Neufassung des § 37 JGG geführt. Dieser gesetzgeberische Vorstoß hat aber zu einer erheblichen weiteren Sensibilisierung der für die Personalentscheidungen in der Jugendgerichtsbarkeit Verantwortlichen für die Wichtigkeit der besonderen jugendspezifischen Qualifikation geführt und auch zu einem Ausbau einschlägiger Fortbildungsangebote.

Der Zugang zu speziellen Schulungen zum Jugendstrafrecht wird Richtern und Staatsanwälten generell ermöglicht. Zuständig sind auf Grund des föderalen Systems die jeweiligen Länder. An der Deutschen Richterakademie – einer von Bund und Ländern gemeinsam getragenen, überregionalen Fortbildungseinrichtung – werden regelmäßig Veranstaltungen angeboten, die auch die Vermittlung jugendspezifischer Sachkunde für Jugendrichter und Staatsanwälte zum Gegenstand haben. Erfahrene Beteiligte am Jugendstrafverfahren – aus der Praxis von Jugendstaatsanwaltschaft, Jugendgericht und Jugendgerichtshilfe – stellen ihre Arbeit vor, erläutern die rechtlichen Grundlagen und bieten Hilfen für die praktische Arbeit an. Als Referentinnen und Referenten zu besonderen Bereichen werden mitunter auch Angehörige anderer Professionen einbezogen, etwa Jugendpsychiater zu Fragen der Verantwortungsreife. Zum Teil gibt es neben den Angeboten der Deutschen Richterakademie auch eigenständige Fortbildungsangebote für die Jugendgerichtsbarkeit in den Ländern. Außerdem veranstaltet der bedeutsamste Fachverband im Bereich des Jugendkriminalrechts in Deutschland, die Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen, DVJJ, in jedem Jahr Fachtagungen, Seminare und besondere Fortbildungen, die Angehörigen aller betroffenen Professionen offenstehen und sich teilweise gezielt an diese richten. Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz hat sich in den vergangenen Jahren ebenfalls besonders für die Stärkung der besonderen Qualifikation in der Jugendgerichtsbarkeit durch einschlägige Fortbildung engagiert, etwa durch die Vergabe eines Gutachtenauftrags zur Nutzbarkeit von „Webinaren“ oder durch einen Workshop mit Fachleuten aus Wissenschaft und Praxis der Jugendstrafrechtspflege und mit für das Jugendstrafrecht und für Fortbildung zuständigen Angehörigen der Landesjustizverwaltungen.

Die Förderung der einschlägigen Weiterbildung von Rechtsanwälten, die Artikel 20 Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2016/800 verlangt, ist primär Sache der anwaltlichen Selbstorganisation. Von Seiten des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz und von Seiten der Landesjustizverwaltungen sind die Verbände und Gremien der Anwaltschaft insoweit zu sensibilisieren. Außerdem sollen neue Bestimmungen zur Auswahl der zu bestellenden Pflichtverteidiger, die der Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der notwendigen Verteidigung zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/1919 vorsieht (§ 142 Absatz 4 StPO-E), eine stärkere Beachtung der spezifischen anwaltlichen Qualifikation fördern. Im Übrigen sind gesetzgeberische Maßnahmen derzeit nicht angezeigt.

Artikel 20 Absatz 4 der Richtlinie (EU) 2016/800 schließlich verlangt spezifische Schulungen und Verhaltensregeln für diejenigen, die „Kindern Unterstützung leisten“ oder ihnen „Wiedergutmachungsdienste zur Verfügung stellen“, also im Sinne der Terminologie des Artikels 12 der Richtlinie 2012/29/EU (Opferschutz) den Täter-Opfer-Ausgleich im Jugendbereich durchführen. Im Hinblick auf die im Kontext von Jugendstrafverfahren tätigen Angehörigen der Kinder- und Jugendhilfe sind die Anforderungen der Richtlinie im Wesentlichen grundsätzlich bereits durch die Vorschriften des für sie maßgeblichen SGB VIII sichergestellt. Das umfasst auch die „Wiedergutmachungsdienste“, soweit der Täter-Opfer-Ausgleich im Jugendbereich von Angehörigen öffentlicher oder freier Träger der

Jugendhilfe oder von anderen Täter-Opfer-Ausgleich-Einrichtungen durchgeführt wird, die seitens der Jugendhilfe beauftragt wurden. Im Übrigen unterstützt das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz in verschiedener Hinsicht die Entwicklung und Beachtung auch für einen angemessenen Umgang mit jungen Beschuldigten einschlägiger Standards für den Täter-Opfer-Ausgleich. Derartige Standards sind erst kürzlich in inzwischen 7. Auflage veröffentlicht worden (vgl. <https://www.toa-servicebuero.de/service/bibliothek/toa-standards-7-aufl>). Neben einer inhaltlichen Mitdiskussion und einer ideellen Förderung erfolgte diese Unterstützung von Bundesseite mittelbar im Rahmen einer finanziellen Förderung des bundesweit tätigen Servicebüros für Täter-Opfer-Ausgleich und Konfliktschlichtung, das an der Erarbeitung und Aktualisierung der Standards ebenso wie an der Entwicklung und Etablierung angemessener Fortbildungsprogramme beteiligt ist. Gesetzgeberische Aktivitäten sind im Hinblick auf Artikel 20 Absatz 4 der Richtlinie (EU) 2016/800 deshalb nicht erforderlich.

Soweit Artikel 21 der Richtlinie (EU) 2016/800 vorsieht, dass die Mitgliedstaaten der Kommission verfügbare Daten übermitteln, aus denen hervorgeht, wie die in der Richtlinie (EU) 2016/800 festgelegten Rechte umgesetzt worden sind, entsteht kein Umsetzungsbedarf. Mit den jährlich von dem Statistischen Bundesamt herausgegebenen Strafrechtspflegestatistiken (hier insbesondere die Staatsanwaltschaftstatistik [„StA-Statistik“; Fachserie 10 Reihe 2.6], die Statistik über Straf- und Bußgeldverfahren [„StP-/OWi-Statistik“; Fachserie 10 Reihe 2.3] und die Strafverfolgungsstatistik [Fachserie 10 Reihe 3]) sind bestimmte Daten verfügbar, die für die Beurteilung der Umsetzung herangezogen werden können. Eine Verpflichtung, weitere als die bereits verfügbaren Daten zu erheben, enthält die Richtlinie nicht.

Nach Artikel 22 der Richtlinie (EU) 2016/800 kommen die Mitgliedstaaten unabhängig vom Verfahrensausgang für die Kosten auf, die in Anwendung der Artikel 7 (Recht auf individuelle Begutachtung), 8 (Recht auf medizinische Untersuchung) und 9 (Audiovisuelle Aufzeichnung der Befragung) der Richtlinie (EU) 2016/800 entstehen. Eine Ausnahme besteht nur dann, wenn die aus der Anwendung von Artikel 8 der Richtlinie (EU) 2016/800 entstehenden Kosten durch eine Krankenversicherung gedeckt sind.

Bundesgesetzlicher Umsetzungsbedarf besteht lediglich hinsichtlich bestimmter Kosten, die aus der Anwendung von Artikel 7 der Richtlinie (EU) 2016/800 entstehen können. Durch die in Artikel 3 des vorliegenden Entwurfs vorgesehenen Änderungen im GKG soll sichergestellt werden, dass keine derartigen Kosten erhoben werden. Im Übrigen handelt es sich hier um sonstige Kosten, die durch die Nachforschungen der Jugendgerichtshilfe gemäß § 38 Absatz 2 Satz 2 und § 38 Absatz 3 Satz 3 JGG-E und die Vermittlung ihrer Ergebnisse in der Hauptverhandlung (§ 38 Absatz 4 Satz 1 JGG-E) entstehen können. Da diese Kosten keine gerichtlichen Auslagen nach dem Gerichtskostengesetz sind, können sie auch im Fall der Verurteilung dem Jugendlichen nicht auferlegt werden.

In Bezug auf die in Anwendung von Artikel 8 der Richtlinie (EU) 2016/800 entstehenden Kosten – namentlich solche, um eine obligatorische Arztvorstellung zu gewährleisten - besteht bundesgesetzlicher Umsetzungsbedarf nicht (zum Erfüllungsaufwand siehe unten) Im Übrigen ist abgesehen vom Bundespolizeigewahrsam für den Vollzug freiheitsentziehender Maßnahmen und daraus resultierende Kosten die Zuständigkeit der Länder gegeben.

In Bezug auf Artikel 9 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2016/800 sind zunächst die Kosten der Aufzeichnung der Vernehmung eines Jugendlichen in Bild und Ton nach § 70c Absatz 2 JGG-E betroffen. Zusätzlich sieht Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 2016/800/EU eine Bestimmung für die Aufzeichnung „auf andere Art und Weise“ vor, sofern eine Vernehmung nicht audiovisuell aufgezeichnet wird. Damit sind von Artikel 22 der Richtlinie (EU) 2016/800 auch solche Kosten umfasst, die durch die Aufzeichnung einer Vernehmung auf Ton-Träger (§ 70c Absatz 3 Satz 2 JGG-E) oder durch eine schriftliche Protokollierung (§ 70c Absatz 3 Satz 1 JGG-E) entstehen können. Auch hinsichtlich dieser unterschiedli-

chen Aufzeichnungskosten besteht kein Umsetzungsbedarf, da eventuelle Aufwendungen keine gerichtlichen Auslagen nach Teil 9 des Kostenverzeichnisses zum GKG (KV GKG) sind.

2. Lockerung der Rechtsmittelbeschränkung des § 55 Absatz 1 JGG

Nach § 55 Absatz 1 Satz 1 JGG kann eine Entscheidung, in der lediglich Erziehungsmaßnahmen oder Zuchtmittel angeordnet oder die Auswahl und Anordnung von Erziehungsmaßnahmen dem Familiengericht überlassen sind, nicht wegen des Umfangs der Maßnahmen und nicht deshalb angefochten werden, weil andere oder weitere Erziehungsmaßnahmen oder Zuchtmittel hätten angeordnet werden sollen oder weil die Auswahl und Anordnung der Erziehungsmaßnahmen dem Familiengericht überlassen worden sind. Die Begründung für diese gesetzgeberische Entscheidung wird heute vor allem in dem besonderen Beschleunigungsgebot des Jugendstrafrechts (siehe zu diesem auch oben die Begründung zur Umsetzung von Artikel 13 der Richtlinie) gesehen, da eine tatnahe Sanktionierung die größte Überzeugungskraft besitze; früher wurde außerdem auf eine als notwendig erachtete Autorität jugendrichterlicher Anordnungen verwiesen, die unterhalb der Sanktionsschwere einer Jugendstrafe nicht durch Anfechtung und unterschiedliche Entscheidungen beeinträchtigt werden sollte (vgl. Eisenberg, JGG, 19. Auflage, § 55 Rn. 35 f.). Diese Rechtsmittelbeschränkung kann dazu führen, dass eine entsprechende Entscheidung z. B. nicht – auch nicht durch die Staatsanwaltschaft zugunsten des oder der Verurteilten – wegen der Zahl auferlegter Arbeitsstunden, der Höhe einer Geldzahlungsaufgabe oder etwa der Anordnung eines Dauerarrests statt eines sozialen Trainingskurses angefochten werden kann. Vereinzelt wurde deshalb die ersatzlose Streichung dieser Beschränkung gefordert (vgl. Vorschläge der DVJJ-Kommission zu Reform des Jugendkriminalrechts, DVJJ-Journal 1992, 25; s. dazu auch Albrecht, Gutachten D zum 64. Deutschen Juristentag, München 2002, S. 159 f.). In der Tat erscheint trotz eventueller Beschleunigungsgewinne der erzieherische Wert einer Sanktion zweifelhaft, wenn diese von dem oder der Betroffenen als ungerecht oder unangemessen empfunden und eine Überprüfung verwehrt wird.

Hinzu kommt, dass die VN-Kinderrechtskonvention in Artikel 40 Absatz 2 Buchstabe b Ziffer v den wegen einer Straftat verurteilten Minderjährigen einen Anspruch zuweist, die maßgebliche Entscheidung „und alle als Folge davon verhängten Maßnahmen“ durch eine zuständige übergeordnete Behörde oder ein zuständiges höheres Gericht entsprechend dem Gesetz nachprüfen zu lassen. Nach der Rücknahme der Interpretationserklärung der Bundesrepublik Deutschland zur VN-Kinderrechtskonvention, die sich auch auf den vorliegend problematisierten Gegenstand bezieht, könnte in Zweifel gezogen werden, ob die durch § 55 Absatz 1 Satz 1 JGG vermittelte deutsche Rechtslage der Konvention entspricht. Zwar kann immer mit der Schuldfrage das Urteil als Ganzes angefochten werden und so grundsätzlich auch eine Überprüfung hinsichtlich allein verhängter Erziehungsmaßnahmen oder Zuchtmittel erreicht werden (vgl. Eisenberg, JGG, 19. Auflage, § 55 Rn. 46 ff.). Nach oberlandesgerichtlicher Rechtsprechung, die vom Bundesverfassungsgericht bestätigt wurde, ist aber das Rechtsmittel als unzulässig zu verwerfen, wenn nicht konkret erkennbar wird, dass tatsächlich nicht nur eine Überprüfung der Sanktion angestrebt wird (vgl. OLG Celle, NStZ-RR 2001, 121; OLG Dresden, Beschluss vom 31. März 2003 – 1 Ss 708/02, bei juris; BVerfG, NStZ-RR 2007, 385 f.; Ostendorf-Schady, JGG, 10. Auflage, 2016, § 55 Rn. 24; Streng, Jugendstrafrecht, 4. Auflage, 2016, Rn. 582). Damit kann es im konkreten Fall doch dazu kommen, dass eine obergerichtliche Überprüfung verhängter Erziehungsmaßnahmen oder Zuchtmittel ausgeschlossen ist.

Der Entwurf sieht deshalb eine Lockerung der genannten Rechtsmittelbeschränkung vor, die auch im Hinblick auf die Bestimmungen der VN-Kinderrechtskonvention sachgemäß erscheint.

III. Alternativen

Keine.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes folgt für die hier vorgesehenen Änderungen aus dem Kompetenztitel des Artikels 74 Absatz 1 Nummer 1 des Grundgesetzes (gerichtliches Verfahren).

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Entwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, vereinbar. Er dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/800.

VI. Gesetzesfolgen

Der Entwurf sieht insbesondere Regelungen vor, die die Rechte von jungen Beschuldigten in Jugendstrafverfahren stärken.

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Die zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/800 erforderlichen gesetzlichen Regelungen werden nicht zu einer Rechts- und Verwaltungsvereinfachung führen.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Entwurf steht im Einklang mit den Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie. Durch die geplanten Änderungen soll der Schutz von jungen Beschuldigten in Jugendstrafverfahren verbessert werden. Dies kann einen Beitrag zu größerer Akzeptanz von Recht und Rechtsstaatlichkeit leisten und fördert dadurch den Zusammenhalt in der Gesellschaft im Sinne der Regel 10 des Nachhaltigkeitsmanagementsystems.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

4. Erfüllungsaufwand

Für die Bürgerinnen und Bürger und für die Wirtschaft entsteht kein Erfüllungsaufwand.

Für den Bund ist ebenfalls kein wesentlicher zusätzlicher Erfüllungsaufwand zu erwarten [vorbehaltlich der Stellungnahmen des Geschäftsbereichs des BMJV, insbesondere GBA, BGH, sowie (evtl. weiterer) Stellungnahmen des BMI, des BMFSFJ und des BMG]. Hinsichtlich der Umsetzung des Artikels 8 Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2016/800 besteht Änderungsbedarf in der Polizeidienstvorschrift (PDV) 382 sowie in den Bestimmungen, Richtlinien, Anweisungen, Sammlungen von Katalogen und Nachschlagewerken (BRAS) 391, um eine obligatorische Arztvorstellung zu gewährleisten. Dabei ist von einem derzeit nicht bezifferbaren personellen und finanziellen Mehraufwand durch obligatorische Arztvorstellungen auszugehen. Aufgrund der fehlenden rechtlichen Verpflichtung der Ärzteschaft, außerhalb einer Notfallbehandlung dem Ersuchen der Polizei nachzukommen, sind Abstimmungen mit der Ärzteschaft (u.a. zur Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ), Kos-

tenpauschale, Verrechnungssätze) vorzunehmen, auch zu vertraglichen Bindungen von Ärzten bzw. zur Ausweitung des ärztlichen Dienstes der Auftraggeber.

Für die Länder [...]

Für die Kommunen [...]

Die erforderlichen Angaben bezüglich des Erfüllungsaufwands für die Länder und Kommunen können erst nach den Auskünften und Stellungnahmen der Länder und der kommunalen Spitzenverbände konkretisiert werden. Allerdings ist darauf hinzuweisen, dass zahlreiche Regelungsvorschläge des vorliegenden Entwurfs, insbesondere im Hinblick auf die Mitwirkung der Jugendgerichtshilfe im Jugendstrafverfahren, aber etwa auch im Hinblick auf Anwesenheitsrechte der gesetzlichen Vertreter und der Erziehungsberechtigten sowie die Pflichten zu deren Informierung, nur als Konkretisierungen des bereits geltenden Rechts zu betrachten sind und nur dokumentieren sollen, dass die Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/800 sichergestellt ist.

Allgemein lassen sich in Bezug auf den zu erwartenden Erfüllungsaufwand der Verwaltung folgende Angaben machen:

- Der einmalige Aufwand auf Grund von Artikel 1 Nummer 22 (§ 70c Absatz 2 und 3 JGG-E) sowie Artikel 2 und 6 des vorliegenden Entwurfs, die der Umsetzung von Artikel 9 der Richtlinie 2016/800/EU dienen, namentlich der Aufwand im Hinblick auf die räumliche und technische Ausstattung von Gerichten und Dienststellen der Polizei und Staatsanwaltschaft für die audiovisuelle Aufzeichnung und die Tonaufzeichnung von Beschuldigtenvernehmungen, dürfte als Erfüllungsaufwand der Verwaltung einzuordnen sein. Bei der Einschätzung dieses Aufwands ist zu beachten, dass entsprechende Vorschriften zur audiovisuellen Aufzeichnung von Beschuldigtenvernehmungen – auch für Beschuldigte unter 18 Jahren – bereits mit dem Gesetz zur effektiveren und praxistauglicheren Ausgestaltung des Strafverfahrens vom 17. August 2017 (BGBl. I S. 3202) geschaffen wurden (zum diesbezüglichen Erfüllungsaufwand vgl. Bundestagsdrucksache 18/11277, S. 16 f.) und dass die einschlägigen Bestimmungen des vorliegenden Entwurfs keine sachliche Ausweitung der Pflicht zur audiovisuellen Aufzeichnungen vorsehen. Abweichend vom allgemeinen Strafverfahrensrecht, das ein Inkrafttreten erst zum 1. Januar 2020 vorsieht, sollen die betreffenden Änderungen des JGG zur Wahrung der Umsetzungsfrist nach Artikel 24 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2016/800 bereits zum 11. Juni 2019 in Kraft treten (vgl. Artikel 7 Absatz 2 des vorliegenden Entwurfs). Da ein isoliertes Vorziehen der Beschaffung der Technik für das Jugendstrafverfahren kaum denkbar ist, kann der zusätzliche Zeitdruck gegenüber der geltenden Rechtslage auch den Erfüllungsaufwand für die Länder erhöhen.
- Die Änderungen in § 38 JGG-E, soweit sie nicht nur durch eine Neustrukturierung bedingt sind, sowie § 46a, § 70 Absatz 2 JGG-E sollen das Recht auf „individuelle Begutachtung“ nach Artikel 7 der Richtlinie (EU) 2016/800 umsetzen beziehungsweise dokumentieren, dass die Umsetzung im nationalen Recht sichergestellt ist. Sie können für den Erfüllungsaufwand kommunaler Träger der Jugendhilfe bedeutsam sein. Adressat der Umsetzung der betroffenen Vorgaben in das nationale Recht ist vor allem die Jugendgerichtshilfe. Die hier betroffenen Aufgaben sind bereits nach geltendem Recht solche der Jugendgerichtshilfe, die im gesamten Jugendstrafverfahren mitwirkt (vgl. für das vorliegend betroffene Erkenntnisverfahren § 2 Absatz 3 Nummer 8, § 52 SGB VIII, §§ 38, 43, 50 Absatz 3, § 61b Absatz 1 Satz 2, 4 und 5, § 65 Absatz 1 Satz 2, § 67a Absatz 3 Satz 2, §§ 70, 72a, 72b, 107, 109 JGG). Vor diesem Hintergrund werden die bestehenden Aufgaben der Jugendgerichtshilfe mit den vorgeschlagenen Regelungen zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/800 lediglich präzisiert und konkretisiert. Von einem tatsächlichen zusätzlichen Erfüllungsaufwand ist daher nicht von vornherein auszugehen.

- Einen möglichen Erfüllungsaufwand der Kommunen betreffen auch die – zur Umsetzung von Vorgaben in Artikel 5 (Informierung der Träger der elterlichen Verantwortung) und Artikel 15 (Anwesenheitsrechte der Träger der elterlichen Verantwortung) der Richtlinie (EU) 2016/800 vorgesehenen – Bestimmungen des § 51 Absatz 6 Satz 4, Absatz 7, § 67 Absatz 3 Satz 3 und § 67a Absatz 4 Satz 3 JGG-E zur ersatzweisen Information einer für die Betreuung des Jugendlichen in dem Jugendstrafverfahren zuständigen Vertreterin oder eines dafür zuständigen Vertreters der Jugendgerichtshilfe beziehungsweise zu deren ersatzweiser Anwesenheit bei bestimmten Untersuchungshandlungen und in der Hauptverhandlung. Für die Annahme eines tatsächlichen Mehraufwands gilt hier jedoch angesichts der bereits bestehenden Mitwirkungspflichten der Jugendgerichtshilfe im Jugendstrafverfahren das oben im Hinblick auf die Umsetzung von Artikel 7 der Richtlinie (EU) 2016/800 Gesagte. Dabei ist hier konkret noch besonders hinzuweisen auf die schon ausdrücklich im Gesetz verankerte Pflicht, den Jugendlichen während des gesamten Verfahrens zu betreuen (vgl. § 52 Absatz 3 SGB VIII).
- § 70 Absatz 3 JGG-E regelt eine Mitteilungspflicht zu bestimmten Erkenntnissen aus einer medizinischen Untersuchung während einstweiligen Entzugs der Freiheit (Untersuchungshaft, aber auch Arten der einstweiligen Unterbringung und Polizeigewahrsam) im Rahmen des Jugendstrafverfahrens. Relevanter Erfüllungsaufwand für die den Freiheitsentzug durchführenden Stellen ist auf Grund dieser Vorschrift eher nicht zu erwarten.
- Erfüllungsaufwand für die Justizverwaltung könnte sich aus den Änderungen in § 89c JGG-E (in Umsetzung von Artikel 12 der Richtlinie (EU) 2016/800) zur Regelung der getrennten Unterbringung junger Beschuldigter, namentlich unter 18-jähriger, von Erwachsenen in der Untersuchungshaft ergeben, soweit die enthaltenen Vorgaben nicht bereits bestehendem Landesrecht entsprechen.

5. Weitere Kosten

Kosten des gerichtlichen Verfahrens können oder dürften auf Grund von Regelungen des vorliegenden Entwurfs in folgenden Bereichen anfallen:

- Die zur Umsetzung von Artikel 4 und 5 der Richtlinie (EU) 2016/800 nach den §§ 67a und 70a JGG-E vorgesehenen Pflichten zur detaillierten Information des Jugendlichen beziehungsweise seiner Erziehungsberechtigten und seiner gesetzlichen Vertreter können bei der Polizei, die insoweit als „Hilfsorgan der Staatsanwaltschaft“ tätig wird, und bei der Justiz zusätzliche Kosten verursachen (beispielsweise für die Herstellung von Merkblättern und Informationsmaterialien zum Ablauf des Jugendstrafverfahrens und wegen Zeit- und eventuell auch Personalmehrbedarfs auf Grund der vom Verfahrensstand abhängigen individuellen Information und Belehrung). Die Informationen dienen unmittelbar dem Jugendstrafverfahren, nämlich der Kenntnis der jungen Beschuldigten von ihren Verfahrensrechten und ihrer Befähigung dazu, diese sachgemäß wahrnehmen zu können. Es handelt sich daher nicht um Erfüllungsaufwand der Verwaltung, sondern um Kosten im sogenannten justiziellen Kernbereich.
- Die Bestimmungen zur Umsetzung von Artikel 6 der Richtlinie (EU) 2016/800 in den §§ 51a, 68, 68a, 70c Absatz 3 JGG-E mit Erweiterungen des Rechts der notwendigen Verteidigung (insbesondere im Falle notwendiger Verteidigung generelle Verteidigeranwesenheit bei Beschuldigtenvernehmungen im Jugendstrafverfahren, nötigenfalls Neubeginn der Hauptverhandlung bei ungenügender vorangegangener Verteidigung) dürften zu gewissen Mehrkosten für die Justiz führen. Ein wesentlicher Teil von Änderungen, die (auch) der Umsetzung von Artikel 6 der Richtlinie (EU) 2016/800 dienen (insbesondere weitere Fälle beziehungsweise Ausweitung von Fällen der notwendigen Verteidigung, Regelungen zum – gegenüber dem bislang geltenden Recht teilweise etwas früheren – Bestellungszeitpunkt) werden allerdings nicht in dem vor-

liegenden Entwurf vorgesehen, sondern in dem Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der notwendigen Verteidigung, das primär der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/1919 dienen soll. Dort sind auch die insoweit betroffenen Kosten zu veranschlagen.

- Anders als die einmaligen Bereitstellungskosten auf Grund der Vorschriften zur audiovisuellen Aufzeichnung und zur Tonaufzeichnung von Beschuldigtenvernehmungen in § 70c Absatz 2 und 3 JGG-E (siehe oben zum Erfüllungsaufwand) sind die jährlichen (laufenden) Kosten für die Durchführung entsprechender Aufzeichnungen dem Kernbereich der justiziellen Tätigkeit zuzuordnen. Denn diese Aufzeichnungen dienen einer verfahrensrechtlich und rechtsstaatlich einwandfreien Vernehmung und außerdem einer besonderen Dokumentation der Aussagen zur Verbesserung der Wahrheitsfindung in dem betroffenen Jugendstrafverfahren. Im Rahmen polizeilicher Vernehmung wird die Polizei auch insoweit als Hilfsorgan der Staatsanwaltschaft tätig. Bei der Einschätzung von Kosten für Polizei und Justiz auf Grund der Bestimmungen des vorliegenden Entwurfs ist wiederum zu beachten, dass eine Ausweitung der sachlichen Voraussetzungen einer Pflicht zur audiovisuellen Aufzeichnung von Vernehmungen Beschuldigter unter 18 Jahren gegenüber den Regelungen nach dem Gesetz zur effektiveren und praxistauglicheren Ausgestaltung des Strafverfahrens vom 17. August 2017 (BGBl. I S. 3202) nicht erfolgt. Gewisse Mehrkosten im Bereich der laufenden Kosten können sich etwa ergeben durch die Vorverlegung des Inkrafttretens um ein halbes Jahr, die zwingende Protokollierungspflicht in § 70c Absatz 3 Satz 2 JGG-E gegenüber der bisherigen „Soll“-Regelung und die Vorschrift zur Tonaufzeichnung in § 70c Absatz 3 Satz 3 JGG-E.
- Die Lockerung der bisherigen Rechtsmittelbeschränkung in § 55 Absatz 1 JGG-E lässt eine gewisse Mehrbelastung der Gerichte und damit zusätzliche Kosten der Justiz erwarten. Angesichts der generell nur geringen Rechtsmittelquote in Jugendstrafverfahren im Vergleich zu allgemeinen Strafverfahren kann aber davon ausgegangen werden, dass die Gerichte nur in einem relativ geringen Umfang zusätzlich belastet sein werden.

Auswirkungen auf Einzelpreise und das allgemeine Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Auswirkungen von gleichstellungspolitischer Bedeutung sind nicht ersichtlich. Ebenso ergeben sich keine verbraucherpolitischen oder demographischen Auswirkungen.

VII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung der Regelungen kommt auf Grund des Umstandes, dass verbindliche Richtlinienvorgaben umgesetzt werden, nicht in Betracht. Die Richtlinie (EU) 2016/800 hat zum Ziel unionsweit allen Personen im Alter von unter 18 Jahren, die Verdächtige oder beschuldigte Personen in einem Strafverfahren sind, bestimmte Mindestrechte zu garantieren, so dass diese die Strafverfahren verstehen und ihnen folgen können sowie in die Lage versetzt werden, ihr Recht auf ein faires Verfahren auszuüben. Die Erreichung dieses Ziels, die hierzu in den Mitgliedstaaten getroffenen Regelungen und deren Wirksamkeit wird die Kommission bis zum 11. Juni 2022 evaluieren (vgl. Artikel 25 der Richtlinie (EU) 2016/800). Grundlage der Evaluierung werden Berichte der Mitgliedstaaten sein. Die deutschen Berichte werden dem nationalen Evaluierungsverfahren nach dem Staatssekretärsbeschluss der Bundesregierung gleichwertig sein. Evaluierung und Berichterstattung werden soweit möglich auf Auswertungen der Justizstatistik sowie auf den Angaben und Schätzungen der Länder beruhen. Einer darüber hinausgehenden gesetzlichen Evaluierungsregelung bedarf es nicht.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Jugendgerichtsgesetzes)

Zu Nummer 1 (Änderung des § 1)

Die Änderung dient der Umsetzung von Artikel 3 Unterabsatz 2 der Richtlinie (EU) 2016/800. Um zu gewährleisten, dass im Zweifel die für Jugendliche geltenden Verfahrensvorschriften zur Anwendung kommen, soll mit § 1 Absatz 3 JGG-E ausdrücklich ein entsprechender Zweifelssatz aufgenommen werden.

Den Vorgaben des Erwägungsgrunds 13 der Richtlinie entsprechend, soll eine körperliche Untersuchung im Sinne der §§ 81a, 81b StPO zur Bestimmung des Alters nur dann zulässig sein, wenn dessen Bestimmung auf andere Weise erheblich weniger Erfolg versprechend oder wesentlich aufwendiger wäre. Die körperliche Untersuchung darf nicht außer Verhältnis zu der Bedeutung der Sache und der zu erwartenden Rechtsfolge stehen.

Zu Nummer 5 (Änderung des § 38)

Zur Anpassung an Artikel 7 der Richtlinie (EU) 2016/800 sind eine Reihe von Änderungen beziehungsweise Ergänzungen des § 38 JGG geboten oder notwendig. Aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit werden dessen bisherige Absätze 2 und 3 mit den vorgesehenen Änderungen und Ergänzungen im Anschluss an den unveränderten Absatz 1 nunmehr in sechs weiteren Absätzen neu gefasst. Dabei ist zum Verständnis der Normstruktur zu beachten, dass sich die neuen Absätze 1 bis 5 (wie bislang die geltenden Absätze 1 und 2) primär an die Jugendgerichtshilfe als Normadressaten richten und die neuen Absätze 6 und 7 (wie bisher der geltende Absatz 3) an Jugendstaatanwaltschaft und Jugendgericht.

Der neu gefasste § 38 Absatz 2 JGG-E entspricht – ohne sachliche Änderung – dem bisherigen Absatz 2 Satz 1 und 2. Zur sprachlichen Anpassung an Artikel 7 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2016/800 wird in Satz 2 der Begriff „Umwelt“ ersetzt durch den „familiären, sozialen und wirtschaftlichen Hintergrund“, und es wird ausdrücklich klargestellt, dass sich das Augenmerk der Jugendgerichtshilfe auch auf eine mögliche besondere Schutzbedürftigkeit zu richten hat.

Der neu gefasste § 38 Absatz 3 JGG-E dient mit seinem Satz 1 der Umsetzung von Artikel 7 Absatz 5 der Richtlinie (EU) 2016/800. Es wird festgelegt, dass das Ergebnis der Nachforschungen der Jugendgerichtshilfe „so früh wie möglich vorliegen“ soll, „sobald es im Verfahren von Bedeutung ist“. Dies ermöglicht eine abgestufte Handhabung im Sinne der jeweiligen Zwecksetzung der „individuellen Begutachtung“, wie es den Vorgaben der Richtlinie entspricht. Nicht zu allen Aspekten, zu denen die Jugendgerichtshilfe grundsätzlich Nachforschungen anstellen muss oder zu denen sie sich äußern soll, müssen immer zum frühestmöglichen Zeitpunkt im Verfahren Ergebnisse präsentiert und Stellungnahmen abgegeben werden, sondern nur dann, wenn sie im konkreten Verfahren tatsächlich relevant sein können. Dies entspricht auch dem Gedanken des Artikels 7 Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2016/800. In weiterer Anpassung an deren Artikel 7 Absatz 5 wird außerdem bestimmt, dass die Präsentation der Ergebnisse jedenfalls rechtzeitig vor einer Entscheidung zur Erhebung einer Anklage erfolgen muss. Grundsätzlich genügt also ein Bericht beziehungsweise eine Stellungnahme der Jugendgerichtshilfe zu allen relevanten Aspekten erst nach der Anklageerhebung nicht. (Die nach der Richtlinie zulässige Ausnahme soll in einem neuen § 46a JGG-E geregelt werden.) Andernfalls könnten von der Jugendgerichtshilfe zur Verfügung gestellte Informationen gar nicht mehr, wie auch von § 52 Absatz 2 Satz 2 SGB VIII vorausgesetzt, etwa zur Ermöglichung einer Diversion nach den §§ 45, 47 JGG dienen oder sonst bei einer Entscheidung darüber berücksichtigt werden. Der Bericht der Jugendgerichtshilfe kann aber grundsätzlich auch mündlich oder telefonisch sowie bei Nichterscheinen des Jugendlichen zu einem Gespräch bei der Jugendge-

richtshilfe auch nach Aktenlage erstattet werden. Insbesondere vor Anklageerhebung kann sich der Bericht im Einzelfall auch in der Aussage erschöpfen, dass über den Jugendlichen aufgrund seines Fernbleibens vom Gespräch mit der Jugendgerichtshilfe und mangels anderer Erkenntnisquellen keine Aussage getroffen werden kann. Ein solcher unsubstantiiertes „Bericht“ wird aber zumeist nicht ermöglichen, die Jugendgerichtshilfe von der Pflicht zum Erscheinen in der Hauptverhandlung nach § 38 Absatz 7 JGG-E zu befreien.

§ 38 Absatz 3 Satz 2 JGG-E entspricht mit einer lediglich sprachlichen Anpassung an das neue Absatzgefüge dem bisherigen § 38 Absatz 2 Satz 3 JGG.

§ 38 Absatz 3 Satz 3 JGG-E dient der klarstellenden Umsetzung von Artikel 7 Absatz 8 der Richtlinie (EU) 2016/800. Er bestimmt ausdrücklich eine Aktualisierungspflicht der Jugendgerichtshilfe für den Fall einer wesentlichen Änderung der Umstände, die Gegenstand ihres Berichtsauftrags sind. Gleichzeitig wird klargestellt, dass über die Veränderungen bis zur Anklageerhebung der Jugendstaatsanwaltschaft zu berichten ist und danach auch dem Jugendgericht, also beiden Stellen (vgl. für den Fall, dass der primäre Bericht selbst erst nach Anklageerhebung vorgelegt wird, § 46a Satz 2 JGG-E).

In § 38 Absatz 4 Satz 1 JGG-E soll die grundsätzliche Pflicht der Jugendgerichtshilfe zur Teilnahme an der Hauptverhandlung nunmehr ausdrücklich bestimmt werden. Dies dient der Umsetzung von Artikel 7 Absatz 6 und 8 der Richtlinie (EU) 2016/800 im Hinblick auf die darin vorgesehene Notwendigkeit, dass eine individuelle Begutachtung jedenfalls zu Beginn der Hauptverhandlung zur Verfügung stehen muss, wenn ausnahmsweise schon vor ihrem Vorliegen Anklage erhoben wird, sowie im Hinblick auf die Pflicht zur Aktualisierung der individuellen Begutachtung bei einer wesentlichen Änderung der maßgeblichen Umstände. Die vorgeschlagene Bestimmung ist im Zusammenhang mit der in § 38 Absatz 7 JGG-E vorgesehenen Befreiungsmöglichkeit zu sehen. Die dort entsprechend den Vorgaben der Richtlinie bezeichneten Voraussetzungen – Rechtfertigung durch die Umstände des Einzelfalls und Vereinbarkeit mit dem Wohl des Jugendlichen – dürften mit den fachlichen Kriterien in Einklang stehen, nach denen die Jugendgerichtshilfe auch unter dem bislang geltenden Recht und unter Beachtung ihrer eigenen fachlichen Standards mitunter von der Teilnahme an einer Hauptverhandlung absieht. Als neu betrachtet werden könnte lediglich, dass nach den Vorschlägen des vorliegenden Entwurfs künftig ausdrücklich eine Befreiung von der Pflicht zur Anwesenheit in der Hauptverhandlung durch das Jugendgericht erforderlich sein soll. Dies erscheint geboten, um sicherzustellen, dass fachliche Kriterien und Standards der Jugendhilfe im Hinblick auf die Teilnahme an der Hauptverhandlung nicht überlagert werden durch Aspekte von Sparzwängen und knapper Ressourcen. Bereits bislang sieht zudem ein beachtlicher Teil der jugendstrafrechtlichen Literatur und Rechtsprechung (vgl. etwa BGHSt 6, 354, 357; BGH NStZ 1982, 257; OLG Karlsruhe, NStZ 1992, 251; Brunner/Dölling, JGG, 13. Auflage, 2018, § 38 Rn. 19; Rössner in Meier/Trössner/Trüg/Wolf, JGG, 2. Auflage, 2014, § 39 Rn. 25 ff.; Eisenberg, Jugendgerichtsgesetz, 19. Auflage, 2017, § 50 Rn. 25) immerhin dann eine Verdichtung des Teilnahmeermessens der Jugend(gerichts)hilfe auf eine Anwesenheitspflicht, wenn das Jugendgericht zu erkennen gegeben hat, dass es deren Anwesenheit als notwendig erachtet. Zum Teil wird noch weitergehend schon aus dem geltenden Recht generell eine grundsätzliche Anwesenheitspflicht hergeleitet (vgl. Sommerfeld in Ostendorf, JGG, 10. Auflage, 2016, § 38 Rn. 8). Die praktische Bedeutung der mit § 38 Absatz 7 JGG-E vorgeschlagenen Befreiungsmöglichkeit wird noch dadurch verstärkt, dass künftig nach § 50 Absatz 3 Satz 3 JGG-E ausdrücklich ein schriftlicher Bericht der Jugendgerichtshilfe durch Verlesung in die Hauptverhandlung eingeführt werden können soll. Enthält ein solcher Bericht alle erreichbaren relevanten Informationen und Empfehlungen und sind keine wesentlichen Änderungen der maßgeblichen Umstände und keine neuen Erkenntnisse zu einschlägigen Aspekten zu erwarten, so wird eine Befreiung naheliegen. Zu beachten ist bei der Würdigung der Umstände des Einzelfalls allerdings gegebenenfalls auch § 51 Absatz 6 Satz 4 JGG-E (siehe auch die dortige Begründung).

§ 38 Absatz 4 Satz 2 JGG-E entspricht ohne sachliche Änderung dem geltenden § 38 Absatz 2 Satz 4 JGG. Die vorgesehenen Änderungen des bisherigen Wortlauts dienen lediglich der Anpassung an das neue Absatzgefüge und einer geschlechtsneutralen Formulierung.

§ 38 Absatz 4 Satz 3 JGG-E dient wie Absatz 4 Satz 1 JGG-E der Umsetzung von Artikel 7 Absatz 6 und 8 der Richtlinie (EU) 2016/800. Angesichts des Prinzips der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung erscheint die Erfüllung der in Artikel 7 Absatz 6 und 8 enthaltenen Vorgaben beziehungsweise Bedingungen mit der Anwesenheitspflicht nach § 38 Absatz 4 Satz 1 JGG-E zwar an sich hinreichend sichergestellt (zumal die Mitwirkung in Verfahren nach dem JGG zu den gesetzlichen Aufgaben der Jugendhilfe gehört, vgl. § 2 Absatz 3 Nummer 8, § 52 SGB VIII). Da die Justiz aber keine unmittelbare Möglichkeit zur Durchsetzung der Anwesenheitspflicht hat, bliebe Kritik bezüglich einer angeblich unzureichenden Umsetzung – auch im Kontext von Artikel 24 Absatz 2 und Artikel 25 der Richtlinie (EU) 2016/800 – nicht ausgeschlossen. Nur um einer solchen zu begegnen, soll in § 38 Absatz 4 Satz 3 JGG-E eine Kostenbelastung des für die Wahrnehmung der Aufgaben der Jugendgerichtshilfe verantwortlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe für den Fall des Nichterscheinens vorgesehen werden (vergleichbar der Kostenbelastung nichterschienener Zeugen und Sachverständiger nach § 51 und § 77 Absatz 1 StPO). Mit der Schaffung dieses – theoretischen – Druckmittels sollten Zweifel an einer ausreichenden Umsetzung ausgeräumt sein, auch wenn nicht zu erwarten ist, dass in der Praxis tatsächlich entsprechende Kostenentscheidungen ergehen werden.

§ 38 Absatz 5 JGG-E entspricht bis auf redaktionelle Anpassungen im Wortlaut vollständig dem geltenden § 38 Absatz 2 Satz 5 bis 9 JGG. Weiterer Änderungsbedarf besteht hier nicht.

§ 38 Absatz 6 JGG-E entspricht vollständig dem geltenden § 38 Absatz 3 JGG. Änderungsbedarf besteht auch hier nicht.

§ 38 Absatz 7 JGG-E eröffnet mit seinem Satz 1 auf der Grundlage von Artikel 7 Absatz 9 der Richtlinie (EU) 2016/800 die Möglichkeit, die Jugendgerichtshilfe von der sich aus § 38 Absatz 3 JGG-E ergebenden Pflicht zur Berichterstattung gegenüber Jugendstaatsanwaltschaft und Jugendgericht und von der in § 38 Absatz 4 JGG-E vorgesehenen Pflicht zur Teilnahme an der Hauptverhandlung zu befreien (siehe dazu auch Erwägungsgrund 40 der Richtlinie (EU) 2016/800 und die obigen Ausführungen zu § 38 Absatz 4 Satz 1 JGG-E). Der in § 38 Absatz 7 Satz 1 JGG-E enthaltene Verweis bezieht § 38 Absatz 2 JGG-E nicht ein. Denn Absatz 2 umschreibt die allgemeine Aufgabenstellung der Jugendgerichtshilfe im Jugendstrafverfahren, der sie im Rahmen ihrer jugendhilferechtlichen Vorgaben und fachlichen Standards zu genügen hat. Insbesondere die Bestimmungen des § 52 Absatz 2 und 3 SGB VIII und die daraus folgenden Aufgaben der Jugendhilfe im Jugendstrafverfahren, namentlich die Prüfung eines Hilfebedarfs und in Betracht kommender Leistungen der Jugendhilfe sowie die Aufgabe der Betreuung des Jugendlichen während des gesamten Verfahrens, bleiben von Befreiungen nach Absatz 7 unberührt. Derartige Befreiungen betreffen nur auf das Jugendstrafverfahren selbst bezogene Anforderungen an die Jugendgerichtshilfe. Deshalb ist es auch angemessen, dass über eine Befreiung nach Absatz 7 das Jugendgericht beziehungsweise die Jugendstaatsanwaltschaft entscheidet und dass der Verzicht auf einen Bericht oder auf die Teilnahme der Jugendgerichtshilfe an der Hauptverhandlung nicht lediglich in deren eigenem pflichtgemäßem Ermessen liegt (siehe dazu auch die obigen Ausführungen zu § 38 Absatz 4 Satz 1 JGG-E). Von Aufgaben, die (auch) nach der Anklageerhebung zu erfüllen sind, und von der Teilnahme an der Hauptverhandlung kann nach dem Regelungsvorschlag nur das Jugendgericht befreien. Die Jugendstaatsanwaltschaft kann daher nur – vorläufig – von einer Berichterstattung befreien, solange beabsichtigt ist, das Verfahren ohne Anklageerhebung zu erledigen. Diesen Fall hebt § 38 Absatz 7 Satz 2 JGG-E als Orientierungshilfe besonders hervor. Nach § 46a JGG-E (auf der Grundlage von Artikel 7 Absatz 6 der Richtlinie (EU) 2016/800) kann zwar die Anklage erhoben werden, bevor ein Bericht der

Jugendgerichtshilfe vorliegt, wenn dies dem Wohl des Jugendlichen dient, aber eben nur, wenn außerdem zu erwarten ist, dass der Bericht zu Beginn der Hauptverhandlung zur Verfügung steht. Über einen noch weitergehenden vollständigen Verzicht hat das Jugendgericht auf Grund einer Gesamtwürdigung nach § 38 Absatz 7 JGG-E zu entscheiden. Maßgeblich für eine Befreiung von der Berichts- und/oder Teilnahmepflicht sollen entsprechend den Vorgaben der Richtlinie zum einen die Rechtfertigung durch die Umstände des Einzelfalls und zum anderen die Vereinbarkeit mit dem Wohl des Jugendlichen sein. Bei der Bewertung der Umstände des Einzelfalls sind insbesondere folgende Gesichtspunkte abzuwägen: der für die Jugendgerichtshilfe in Rede stehende Aufwand auf der einen Seite, die Bedeutung des Berichts und des daraus resultierenden Erkenntnisgewinns für das Jugendstrafverfahren und die Rechtsfolgenentscheidung und damit auch für die Verwirklichung des Ziels des Jugendstrafrechts nach § 2 Absatz 2 JGG auf der anderen Seite, des weiteren Aspekte der Verfahrensdauer, die Schwere des Vorwurfs und die Art und Schwere der konkret in Betracht kommenden Rechtsfolgen. Maßgeblich bleibt bei dieser Abwägung, ob eine Befreiung auch mit dem Wohl des Jugendlichen vereinbar wäre. Dazu gehört sicherlich auch die Erwägung, ob Jugendstaatsanwaltschaft und Jugendgericht auch ohne die fachliche Information und Beratung durch die Jugendgerichtshilfe zu einer im Rahmen der jugendstrafrechtlichen Vorgaben und Notwendigkeiten bestmöglichen Verfahrenshandhabung und -erledigung im Sinne des Kindeswohls kommen würden. Andererseits müssen umfangreiche, eventuell stigmatisierende Nachforschungen zu den persönlichen Verhältnissen – vor allem in Bagatellfällen – durchweg nicht immer dem Kindeswohl entsprechen. Grundsätzlich handelt es sich bei der Würdigung des Kindeswohls aber bereits heute um einen wesentlichen zu beachtenden Aspekt, wenn die Jugendhilfe ein Ermessen bezüglich Art und Umfang ihrer Mitwirkung im Jugendstrafverfahren in Anspruch nimmt (vgl. auch die einschlägigen Vorgaben durch Artikel 24 Absatz 2 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, EGRCh, sowie durch Artikel 3 Absatz 1 der VN-Kinderrechtskonvention). Bei der Frage einer Befreiung von der Teilnahme an der Hauptverhandlung ist im Rahmen der Gesamtwürdigung gegebenenfalls auch § 51 Absatz 6 Satz 4 JGG-E zu beachten.

Zu Nummer 6 (Änderung des § 43)

Bei der Änderung von § 43 Absatz 1 Satz 4 JGG handelt sich um eine Folgeänderung zur Neustrukturierung des § 38 JGG und zur Einfügung des § 70 Absatz 2 JGG-E.

Zu Nummer 7 (Änderung des § 44)

Der geltende § 44 JGG enthält eine Regelung zur Beschuldigtenvernehmung, die nur im Ermittlungsverfahren von Bedeutung ist, und steht deshalb systematisch zutreffend in dem Unterabschnitt „Das Vorverfahren“ des JGG. Auf Grund der Richtlinie (EU) 2016/800 sind nun weitere Bestimmungen in Bezug auf die Beschuldigtenvernehmung vorzusehen, nämlich zur Art und Weise ihrer Durchführung, zu ihrer Aufzeichnung in Bild und Ton und zur Verteidigeranwesenheit. Da diese nicht nur im Ermittlungsverfahren zu beachten sind, gehören sie als allgemeine Regelungen in den Unterabschnitt „Gemeinsame Verfahrensvorschriften“, wo sie in einem neuen § 70c JGG-E unter der bisherigen Überschrift des § 44 JGG, „Vernehmung des Beschuldigten“ verortet werden soll. Zur Abgrenzung von dieser neuen Vorschrift soll die bisherige Überschrift des § 44 JGG wie vorgesehen ergänzt werden.

Zu Nummer 8 (Einfügung eines neuen § 46a)

Mit § 46a JGG-E soll auf der Grundlage von Artikel 7 Absatz 6 der Richtlinie (EU) 2016/800 für die Praxis der deutschen Jugendgerichtsbarkeit eine Ausnahmemöglichkeit von der grundsätzlichen Pflicht eröffnet werden, dass die individuelle Begutachtung spätestens vor Anklageerhebung (vgl. Artikel 7 Absatz 5 der Richtlinie (EU) 2016/800 und oben die Begründung zu § 38 Absatz 3 Satz 1 JGG-E) vorzuliegen hat. Der vollständige Verzicht auf eine individuelle Begutachtung auf der Grundlage von Artikel 7 Absatz 9 der

Richtlinie (EU) 2016/800 (siehe dazu oben Begründung zu § 38 Absatz 7 JGG-E) dürfte in Fällen, in denen eine Anklageerhebung erfolgt, in der Regel nicht in Betracht kommen. Das gilt jedenfalls jenseits von Erledigungen im vereinfachten Jugendverfahren (§§ 76 bis 78 JGG) mit zu erwartender Einstellung oder einer sonstigen nur geringfügigen Rechtsfolge.

§ 46a Satz 1 JGG-E bildet die beiden von der Richtlinie vorgegebenen Ausnahmevoraussetzungen ab.

Als erste Bedingung muss es dem Kindeswohl dienen, vor der Anklageerhebung nicht erst einen Bericht der Jugendgerichtshilfe abzuwarten. Das kann beispielsweise in einer Haftsache der Fall sein, wenn ein Zuwarten zu einer Verlängerung der Untersuchungshaft führen würde. Aber auch generell wirken sich Verfahrensverzögerungen negativ im Hinblick auf das Kindeswohl aus, sowohl wegen der seelischen Belastungen durch das schwebende Verfahren als auch wegen möglicher negativer tatsächlicher Konsequenzen, etwa bei der Suche nach einem Ausbildungsplatz. Deshalb kann eine Verfahrensbeschleunigung (die im Übrigen auch einem Grundgedanken von Artikel 13 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2016/800 entspricht) durch den Verzicht auf das Zurückstellen der Anklageerhebung auch in Verfahren ohne Haft dem Kindeswohl dienen, namentlich wenn keine Anhaltspunkte für ernsthafte Aussichten auf eine Verfahrenserledigung im Wege der Diversion nach § 45 JGG ohne Anklageerhebung bestehen, die sich sonst auf Grund zu erwartender Befunde der Jugendgerichtshilfe oder zu erwägender Leistungen der Jugendhilfe ergeben könnten.

Als zweite Bedingung verlangt die Richtlinie, dass „die individuelle Begutachtung in jedem Fall zu Beginn der Hauptverhandlung zur Verfügung steht“. In § 46a Satz 1 JGG-E wird dies etwas weniger apodiktisch formuliert: Da es sich um eine in die Zukunft gerichtete tatsächliche Bedingung handelt und damit um eine Prognose, stellt der vorliegende Regelungsvorschlag auf eine entsprechende Erwartung und nicht auf ein sicheres Vorliegen ab. Angesichts der Stringenz der Richtlinie in diesem Punkt muss der Gesetzgeber aber so gut wie möglich sicherstellen, dass sich diese Erwartung in den betroffenen Fällen auch erfüllt. Deshalb wird ergänzend in § 38 Absatz 4 Satz 1 JGG-E, der gleichzeitig der Umsetzung von Artikel 7 Absatz 8 der Richtlinie (EU) 2016/800 dient, eine grundsätzliche Anwesenheitspflicht der Jugendgerichtshilfe in der Hauptverhandlung festgelegt, zu deren Beginn sie dann einen ersten, zum Schluss der Beweisaufnahme gegebenenfalls zu aktualisierenden Bericht erstattet.

§ 46a Satz 2 JGG-E bestimmt, dass nach Anklageerhebung sowohl der Jugendstaatsanwaltschaft als auch dem Jugendgericht zu berichten ist. Dies entspricht einem Grundgedanken des § 38 Absatz 2 Satz 2 JGG/JGG-E („unterstützen die beteiligten Behörden“) ebenso wie des Artikels 7 Absatz 4 der Richtlinie (EU) 2016/800 („die den zuständigen Behörden von Nutzen sein können“) und dient der Klarstellung gegenüber einer bisher insoweit offenbar heterogenen Praxis. Der Bericht der Jugendgerichtshilfe unterstützt nicht nur das Jugendgericht im Hinblick auf dessen weitere Sachbehandlung, die inhaltliche Gestaltung der betroffenen Teile der Hauptverhandlung und die Entscheidungsfindung, insbesondere die Rechtsfolgeentscheidung, sondern auch nach Anklageerhebung ebenfalls die Jugendstaatsanwaltschaft bei deren weiterer Sachbehandlung, insbesondere angemessenen Antragstellungen. Durch § 46a Satz 2 JGG-E wird sichergestellt, dass beide justiziellen Organe der Jugendgerichtsbarkeit auch nach Anhängigkeit bei Gericht die für sie nützlichen beziehungsweise notwendigen Informationen der Jugendgerichtshilfe erhalten.

Zu Nummer 9 (Änderung des § 50)

Zu Buchstabe a

Die Änderungen in § 50 Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 beinhalten keine sachliche Änderung des geltenden Rechts, sondern betreffen nur eine geschlechtsneutrale Formulierung.

Zu Buchstabe b

Die Ergänzung von § 50 Absatz 3 Satz 1 JGG korrespondiert mit der in § 38 Absatz 4 Satz 1 JGG-E vorgesehenen grundsätzlichen Anwesenheitspflicht eines Vertreters der Jugendgerichtshilfe in der Hauptverhandlung und der daran anschließenden Bestimmung zur Auswahl der zu entsendenden Person. Die Änderung in § 50 Absatz 3 Satz 2 JGG-E dient lediglich der geschlechtsneutralen Formulierung.

§ 50 Absatz 3 Satz 3 JGG-E, der vorsieht, dass ein schriftlicher Bericht der Jugendgerichtshilfe in der Hauptverhandlung verlesen werden kann, folgt nicht unmittelbar einer Vorgabe der Richtlinie (EU) 2016/800. Er dient aber einer Umsetzung der Vorschriften ihres Artikels 7, die dem sachlichen Anliegen der „individuellen Begutachtung“ gerecht wird und gleichzeitig eine angemessene, auch einen sinnvollen Ressourceneinsatz erlaubende praktische Handhabung ermöglicht. So haben sich etwa in jüngerer Zeit auch die Mitglieder der Arbeitsgruppe „Zukunft des Strafprozesses“ (Präsidentinnen und Präsidenten des Kammergerichts und der Oberlandesgerichte Brandenburg, Braunschweig, Köln, Oldenburg, Schleswig, Stuttgart und Bamberg) in einer gemeinsamen Pressemitteilung vom 26. September 2017 unter anderem für eine erweiterte Verlesbarkeit von Berichten der Jugendgerichtshilfe ausgesprochen (PM Nummer 56/2017; herunterzuladen unter: <http://www.berlin.de/gerichte/presse/pressemitteilungen-der-ordentlichen-gerichtsbarkeit/2017/pressemitteilung.634187.php>, zuletzt abgerufen am 08.02.2008). Die ausdrückliche Eröffnung der Verlesungsmöglichkeit durch § 50 Absatz 3 Satz 3 JGG-E hat namentlich Fälle im Blick, in denen das Jugendgericht zwar einen Bericht und Empfehlungen der Jugendgerichtshilfe für erforderlich hält, aber – ohne Vernachlässigung des Aktualisierungsaspekts (vgl. Artikel 7 Absatz 8 der Richtlinie (EU) 2016/800 und § 38 Absatz 3 Satz 3 JGG-E) – deren Teilnahme an der Hauptverhandlung als verzichtbar erachtet und auf Grund der Verlesung einen Verzicht nach § 38 Absatz 7 JGG-E aussprechen kann. Bei der Entscheidung im Rahmen beider „Kann“-Regelungen, bezüglich der Verlesung und bezüglich der Anwesenheitspflicht, sind übergeordnete Erfordernisse der gerichtlichen Aufklärungspflicht stets zu beachten.

Zu Nummer 10 (Änderung des § 51)

§ 51 Absatz 6 JGG-E dient der Umsetzung von Artikel 15 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2016/800. Er enthält die Regelungen zur Anwesenheit eines anderen geeigneten Erwachsenen, wenn den Erziehungsberechtigten und gesetzlichen Vertretern die Anwesenheit in der Hauptverhandlung nach § 51 Absatz 2 Satz 1 JGG (korrespondierend mit Artikel 15 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe a bis c der Richtlinie (EU) 2016/800) versagt wird. Wann eine Person ein „geeigneter Erwachsener“ ist, wird in der Richtlinie nicht ausdrücklich festgelegt. Als Auslegungshilfe kann insoweit aber auf Erwägungsgrund 55 der Richtlinie 2013/48/EU zurückgegriffen werden, in dem als Zielrichtung der dort geregelten Informationspflicht eine sachgerechte Wahrnehmung der Kindesinteressen deutlich wird. Wie bereits in § 67a Absatz 2 Satz 2 JGG muss es sich daher auch hier um eine für den Schutz der Interessen des Jugendlichen geeignete volljährige Person handeln.

Dem Jugendlichen soll nach § 51 Absatz 6 Satz 2 JGG-E wie von der Richtlinie impliziert zunächst Gelegenheit gegeben werden, eine volljährige Person seines Vertrauens zu benennen. Allerdings muss einer entsprechenden Benennung durch den Jugendlichen hier nicht zwingend Folge geleistet werden; entscheidend bleibt die vorbezeichnete Eignung der benannten Person. Auch wenn eine grundsätzliche Geeignetheit gegeben ist, können andere sachliche Gründe, insbesondere solche, die einen Ausschluss nach § 51

Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 bis 5 JGG zur Folge haben könnten, zur Ablehnung des von dem Jugendlichen benannten Erwachsenen führen.

Die Ersatzperson tritt nicht in die Rechtsstellung der Erziehungsberechtigten und der gesetzlichen Vertreter ein; sie kann daher insbesondere nicht selbst Anträge stellen. Um einen effektiven Schutz des Jugendlichen zu gewährleisten, auf den die Richtlinie abzielt, soll die andere geeignete volljährige Person aber so wie im allgemeinen Verfahren nach § 149 Absatz 1 Satz 1, letzter Halbsatz StPO ein als Beistand zugelassener Ehegatte ausdrücklich ein Äußerungsrecht erhalten (§ 51 Absatz 6 Satz 3 JGG-E).

Auch Vertreterinnen oder Vertreter der Jugendgerichtshilfe kommen als andere geeignete Erwachsene in Betracht. Zu den wesentlichen Aufgaben der Jugendgerichtshilfe zählt auch die Betreuung des Jugendlichen während des gesamten Verfahrens (vgl. § 52 Absatz 3 SGB VIII), die erzieherische, soziale und fürsorgerische Komponenten umfasst (Eisenberg, JGG, 19. Auflage, 2017, § 38 Rn. 19). Wird keiner sonstigen Person nach § 51 Absatz 6 Satz 1 JGG-E die Anwesenheit gestattet, soll daher in Umsetzung von Artikel 15 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Richtlinie (EU) 2016/800 nach § 51 Absatz 6 Satz 4 JGG-E sicherzustellen sein, dass ein für die Betreuung des Jugendlichen in dem Jugendstrafverfahren zuständiger Vertreter der Jugend(gerichts)hilfe in der Hauptverhandlung anwesend ist. Insoweit bedarf es hier einer ausdrücklichen Regelung. Zwar soll eine Teilnahme des Vertreters der Jugendgerichtshilfe an der Hauptverhandlung nach der Neuregelung in § 38 Absatz 4 JGG-E grundsätzlich obligatorisch sein. Unter den Voraussetzungen von § 38 Absatz 7 JGG-E kann aber von deren Teilnahme an der Hauptverhandlung abgesehen werden. Durch § 51 Absatz 6 Satz 4 JGG-E soll deshalb klargestellt werden, dass ein Verzicht auf die Erfüllung der Anforderungen des § 38 Absatz 4 JGG-E dann nicht in Betracht kommt, wenn keiner sonstigen anderen volljährigen Person nach § 51 Absatz 6 Satz 1 JGG-E die Anwesenheit gestattet wird.

Soweit der Schutz des Jugendlichen eine Betreuung in der Hauptverhandlung verlangt, die nicht ausreichend durch nicht zum Beistand bestellte Ersatzpersonen oder durch den Vertreter der Jugendgerichtshilfe wahrgenommen werden kann, muss das Jugendgericht von Amts wegen prüfen, ob ein Beistand oder Pfleger zu bestellen ist (vgl. § 69 JGG und § 67 Absatz 4 Satz JGG/JGG-E).

Durch § 51 Absatz 7 JGG-E soll Artikel 15 Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe b der Richtlinie (EU) 2016/800 umgesetzt werden. Die Ersatzregelungen des § 51 Absatz 6 JGG-E sollen hiernach auch dann anwendbar sein, wenn keine Erziehungsberechtigten oder gesetzlichen Vertreter binnen angemessener Frist erreicht werden konnten. Damit ist auch die zweite in der Richtlinie aufgeführte Variante mit umfasst: fehlende Erreichbarkeit mangels bekannter Identität. Die Formulierung, dass die Betroffenen nicht erreicht werden „konnten“ und nicht lediglich nicht erreicht „wurden“, beinhaltet das von der Richtlinie vorgegebene Erfordernis, angemessene Anstrengungen zu unternehmen, den Aufenthalt bzw. die Identität in Erfahrung zu bringen.

Zu Nummer 11 (Einfügung eines neuen § 51a)

§ 51a JGG-E dient der Umsetzung von Artikel 6 Absatz 6 Unterabsatz 3 der Richtlinie (EU) 2016/800. Danach stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass Freiheitsentzug nicht als Strafe verhängt wird, wenn der Jugendliche nicht während der Hauptverhandlungen durch einen Rechtsbeistand unterstützt worden ist. Dieser Vorgabe wird das geltende Recht nicht in vollem Umfang gerecht. Ergibt sich erst in der Hauptverhandlung, dass die Mitwirkung eines Verteidigers notwendig ist, kann es aus revisionsrechtlicher Sicht ausreichen, dass wesentliche Teile der Hauptverhandlung wiederholt werden. Da die Richtlinie aber ausdrücklich verlangt, dass Freiheitsentzug nur dann als Strafe verhängt werden kann, wenn der Verteidiger während der Hauptverhandlungen und nicht bloß bei wesentlichen Teilen mitgewirkt hat, sieht § 51a JGG-E vor, dass die Hauptverhandlung von neuem zu beginnen ist, wenn sich erst während der Hauptverhandlung ergibt, dass die Mitwirkung

eines Verteidigers nach § 68 Nummer 5 JGG-E notwendig ist. Dadurch ist gewährleistet, dass eine völlig neue Hauptverhandlung stattfindet (s. dazu § 229 Absatz 4 Satz 1 StPO).

Zu Nummer 12 (Änderung des § 55)

Zu Buchstabe a

Der bisherige Rechtsmittelausschluss in den Fällen des § 55 Absatz 1 Satz 1 JGG erscheint in erzieherischer Hinsicht fragwürdig und im Hinblick auf Gewährleistungen der VN-Kinderrechtskonvention angreifbar (siehe oben unter A.II.3). Durch die Änderung von Satz 1 wird für diese Fälle nunmehr die sofortige Beschwerde eröffnet. Diese ermöglicht eine – auch unter rechtsstaatlichen Erwägungen zu begrüßende – Überprüfung der betroffenen Sanktionsentscheidungen durch ein höheres Gericht und ist entsprechend dem erzieherischen Anliegen weniger aufwändig und verfahrensverlängernd als die Rechtsmittel der Berufung oder Revision. Auch im Verhältnis zu den Anfechtungsmöglichkeiten gegenüber Folgeentscheidungen bei einer Aussetzung der Jugendstrafe zur Bewährung (§ 59 JGG) erscheint die Statthaftigkeit der sofortigen Beschwerde hier angemessen.

Zu Buchstabe b

Die Änderungen in Satz 2 beinhalten keine sachliche Änderung des geltenden Rechts, sondern betreffen nur eine redaktionelle Präzisierung und eine geschlechtsneutrale Formulierung.

Zu Nummer 13 (Änderung des § 59)

Noch nicht ausdrücklich geregelt im Gesetz ist die Anfechtung der Verhängung eines Jugendarrests nach § 61 Absatz 3 Satz 1 JGG in Verbindung mit § 16a JGG neben dem Vorbehalt einer nachträglichen Entscheidung über die Aussetzung der Jugendstrafe. Denn in derartigen Fällen ist über die Aussetzung gerade noch nicht entschieden worden, während § 59 Absatz 1 Satz 1 JGG deren Anordnung oder Ablehnung voraussetzt. Die Anfechtung eines Urteils ausschließlich wegen des Fehlens einer Entscheidung über die Aussetzung, also auch im Fall des Vorbehalts, ist in § 59 Absatz 1 Satz 2 geregelt (vgl. Eisenberg, JGG, 19. Auflage, § 59 Rn. 6; Ostendorf-Schady, JGG, 10. Auflage, 2016, § 59 Rn. 4). Hier ist wiederum nur die sofortige Beschwerde statthaft. Durch die Änderung von Satz 2 soll diese Regelung ebenfalls auf den Jugendarrest nach § 16a JGG erstreckt werden.

Zu Nummer 14 (Änderung des § 63)

Nach § 8 Absatz 2 Satz 2 JGG kann unter den Voraussetzungen des § 16a JGG ein Jugendarrest auch angeordnet werden, wenn das Gericht die Entscheidung über die Verhängung einer Jugendstrafe nach § 27 JGG für eine Bewährungszeit aussetzt. Mit § 63 Absatz 2 Satz 1 JGG-E soll wie in den beiden anderen Anwendungsfällen des § 16a JGG hier ebenfalls die sofortige Beschwerde als zulässiges Rechtsmittel bestimmt werden, wenn nur die Überprüfung der Verhängung des Jugendarrests angestrebt wird. Dabei besteht in dieser Konstellation aber kein entsprechend enger Zusammenhang des Jugendarrests mit der Rechtsfolgenentscheidung im Übrigen, wie er in den beiden anderen Anwendungsfällen mit der Anordnung der Aussetzung bzw. mit dem Aufschub der Entscheidung darüber gegeben ist. Im Falle des § 27 JGG wird die Verhängung der Jugendstrafe ausgesetzt, weil das Vorliegen der dafür maßgeblichen schädlichen Neigungen noch nicht mit Sicherheit beurteilt werden kann. Der dabei neben dem Schuldspruch verhängte Jugendarrest soll zwar die künftige Legalbewährung beeinflussen, ist aber nicht von Bedeutung für die mangelnde Feststellbarkeit der schädlichen Neigungen zum Urteilszeitpunkt. Auch ohne ihn könnte die Entscheidung bezüglich der Jugendstrafe in dem anzufechtenden Urteil daher nicht anders lauten. Der neue Satz 1 ermöglicht deshalb eine ausschließliche Anfechtung der Verhängung des Jugendarrests.

Zu Nummer 15 (Änderung des § 67)

Zu Buchstabe a

Durch die Änderung erhält § 67 JGG-E lediglich eine geschlechtsneutral formulierte Überschrift.

Zu Buchstabe b

Die wesentlichen Bestimmungen zum Anwesenheitsrecht der Erziehungsberechtigten und gesetzlichen Vertreter bei Untersuchungshandlungen außerhalb der Hauptverhandlung sollen auf Grund der Vorgaben des Artikels 15 der Richtlinie (EU) 2016/800 in einem eigenen Absatz, dem neuen § 67 Absatz 3 JGG-E, getroffen werden und sind daher in der Aufzählung des § 67 Absatz 1 JGG zu streichen. Im Übrigen geht es hier abgesehen von geschlechtsneutralen Formulierungsänderungen nur um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Buchstabe c

Der geltende § 67 Absatz 2 JGG ist zu streichen, da die darin enthaltene Bestimmung nunmehr Absatz 1 des neu gefassten § 67a JGG-E wird, in dem die generellen Regelungen zu Mitteilungen im weiteren Sinne an die Erziehungsberechtigten und die gesetzlichen Vertreter zusammengefasst werden sollen.

Zu Buchstabe d

Die Änderungen dienen lediglich einer geschlechtsneutralen Formulierung.

Zu Buchstabe e

§ 67 Absatz 3 Satz 1 JGG-E dient der Umsetzung von Artikel 15 Absatz 4 der Richtlinie (EU) 2016/800, nach dem der Jugendliche unter bestimmten Bedingungen das Recht hat, über Gerichtsverhandlungen hinaus auch in anderen Phasen des Jugendverfahrens, bei denen er anwesend ist, von dem Träger der elterlichen Verantwortung beziehungsweise einem anderen geeigneten Erwachsenen begleitet zu werden. Ein Anwesenheitsrecht der Erziehungsberechtigten und gesetzlichen Vertreter entnimmt die herrschende Meinung bereits dem geltenden § 67 Absatz 1 JGG, der auch entsprechende Untersuchungshandlungen anführt (vgl. Eisenberg, JGG, 19. Auflage, 2017, § 67 Rn. 11; Ostendorf-Sommerfeld, JGG, 10. Auflage, 2016, § 67 Rn. 10; Meier/Rössner/Trüg/Wulf, JGG, 2. Auflage, 2014, § 67 Rn. 12). Das Gesetz benennt zwar nicht ausdrücklich auch polizeiliche Vernehmungen als eine solche Untersuchungshandlung. Entsprechend der herrschenden Meinung sieht jedoch auch die Polizeidienstvorschrift 382 – Bearbeitung von Jugendsachen – in Nummer 3.6.4 und 3.6.5 PDV ein Anwesenheitsrecht der Erziehungsberechtigten und der gesetzlichen Vertreter vor. Allerdings bestehen Zweifel, ob in der Praxis stets eine einheitliche und stringente Handhabung im Sinne der herrschenden Meinung zu erwarten ist (vgl. dazu etwa Rieke, Die polizeiliche und staatsanwaltliche Vernehmung Minderjähriger, 2003, S. 243 ff., 254). Vor allem benennt das Gesetz bislang in § 67 JGG (abgesehen von dessen Absatz 4) keine Ausnahmen von dem Anwesenheitsrecht, die mitunter aber zwingend geboten sind. Die Praxis behilft sich in diesen Fällen in der Regel mit einer analogen Anwendung des § 51 Absatz 2 JGG beziehungsweise des § 177 GVG. Eine Ersatzregelung, wie sie die Richtlinie verlangt, gibt es im Übrigen bislang nicht. Es bedarf daher einer klarstellenden, auch die Ausnahmen regelnden und die Ersatzbestimmungen enthaltenden Normierung.

Dazu soll das Anwesenheitsrecht bei Untersuchungshandlungen aus der Aufzählung des § 67 Absatz 1 JGG herausgelöst und umfassend in einem eigenen Absatz, § 67 Absatz 3 JGG-E, geregelt werden. Die Vernehmung des Jugendlichen als mutmaßlich häufigster Anwendungsfall soll dabei besonders genannt werden. Als erste Bedingung für das Anwesenheitsrecht der Erziehungsberechtigten und der gesetzlichen Vertreter verlangt § 67

Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 JGG-E in Umsetzung von Artikel 15 Absatz 4 Buchstabe a der Richtlinie (EU) 2016/800, dass die Begleitung durch diese Personen dem Kindeswohl dient. Entsprechend der in § 67 Absatz 3 Satz 2 JGG-E vorgesehenen Klarstellung wird davon im Regelfall auszugehen sein. Als zweite Voraussetzung soll nach § 67 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 JGG-E in Umsetzung von Artikel 15 Absatz 4 Buchstabe b der Richtlinie (EU) 2016/800 erforderlich sein, dass die Anwesenheit das Strafverfahren nicht beeinträchtigt. Die Aufnahme dieser Einschränkungen verstößt nicht gegen das Regressionsverbot nach Artikel 23 der Richtlinie (EU) 2016/800, da in der Regelbestimmung des § 67 Absatz 3 Satz 2 JGG-E eine Präzisierung dieser Bedingung vorgenommen werden soll, die der bisherigen Praxis unter der bereits herrschenden Meinung entspricht. Außerdem stellt die darin enthaltene Anknüpfung an die Voraussetzungen des § 51 Absatz 2 JGG und des § 177 GVG den Gleichklang mit den Gründen für den Ausschluss von Erziehungsberechtigten und gesetzlichen Vertretern von der Hauptverhandlung her. Auf Grund der Vorgaben von Artikel 15 Absatz 2 und 4 der Richtlinie (EU) 2016/800 soll § 67 Absatz 3 Satz 3 JGG-E für den Fall der Versagung der Anwesenheit der Erziehungsberechtigten und der gesetzlichen Vertreter die entsprechende Anwendung der Ersatzregelungen nach § 51 Absatz 6 und 7 JGG-E beim Ausschluss von der Hauptverhandlung festlegen, allerdings wiederum unter Anknüpfung an die Voraussetzungen des § 67 Absatz 3 Satz 1 JGG-E im Hinblick auf die Anwesenheit der Ersatzperson. Letzteres gilt bei den Untersuchungshandlungen außerhalb der Hauptverhandlung auch im Hinblick auf die Anwesenheit einer Vertreterin oder eines Vertreters der Jugendgerichtshilfe.

Zu Buchstabe f

Die Änderungen in § 67 Absatz 4 JGG-E dienen der redaktionellen Anpassung und der geschlechtsneutralen Formulierung.

Zu Buchstabe g

Die Änderungen in § 67 Absatz 5 JGG-E dienen der geschlechtsneutralen Formulierung.

Zu Nummer 16 (Neufassung des § 67a)

§ 67a Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 JGG-E setzt das grundsätzliche Recht auf Information des „Trägers der elterlichen Verantwortung“ nach Artikel 5 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2016/800 um. Die vorgesehene gesetzliche Pflicht zur Information trifft nach allgemeinen Grundsätzen die zum jeweils maßgeblichen Zeitpunkt das Verfahren führende Stelle. Eine komplexe konkrete Zuständigkeitsregelung im Gesetz ist darüber hinaus nicht erforderlich.

§ 67a Absatz 1 JGG-E entspricht abgesehen von Änderungen zur geschlechtsneutralen Formulierung dem Wortlaut des bisherigen § 67 Absatz 2 JGG. Die Verschiebung erfolgt, weil die Informations- und Unterrichtungspflichten gegenüber Erziehungsberechtigten und gesetzlichen Vertretern nunmehr insgesamt und nicht mehr lediglich in Fällen des Freiheitsentzugs in § 67a JGG-E geregelt werden sollen (siehe auch die insoweit angepasste Überschrift des § 67a JGG-E und oben den allgemeinen Teil der Begründung zu Artikel 5). Der Regelungsgehalt wird durch die systematische Verschiebung nicht verändert. Es bleibt daher dabei, dass Mitteilungen an den Jugendlichen nicht etwa an dessen Stelle an die Erziehungsberechtigten und die gesetzlichen Vertreter zu richten sind, sondern auch an diese (vgl. BeckOK JGG/Grommes, 6. Edition, Stand: 01.07.2017, § 67 Rn. 21; Meier/Rössner/Trüg/Wulf, JGG, 2. Auflage, § 67 Rn. 14). Dies verdeutlicht der beibehaltene Wortlaut, indem er sich auf eine „entsprechende“ Mitteilung bezieht. Als grundlegende Vorschrift wird die Bestimmung an den Anfang des neu gefassten § 67a JGG-E gestellt.

§ 67a Absatz 2 Satz 1 JGG-E setzt unmittelbar die Vorgabe des Artikels 5 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2016/800 um. Mit der Anforderung, dass die Benachrichtigung „so bald wie möglich“ erfolgen muss, lehnt sich die Bestimmung an den unterschiedlichen Sprachge-

brauch auch in Artikel 5 Absatz 1 und 2 der Richtlinie 2013/48/EU sowie Artikel 5 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2016/800 an („unverzüglich“ gegenüber „möglichst rasch“). In der Regel wird zwar auch die hier gewählte Terminologie den Anforderungen der Unverzüglichkeit entsprechen, sie nimmt aber Rücksicht auf denkbare besondere Schwierigkeiten bei der Feststellung, wem die elterliche Sorge obliegt bzw. wer den Jugendlichen gesetzlich vertritt, wo diese Personen wohnen oder wie sie gegebenenfalls im Ausland zu erreichen sind (vgl. zu der entsprechenden Problematik bereits die Begründung bezüglich § 67a JGG in Bundestagsdrucksache 18/9534, S. 28 f.).

§ 67a Absatz 2 Satz 2 JGG-E entspricht (abgesehen von in § 67 und § 67a JGG-E nunmehr durchgängig vorgesehenen geschlechtsneutralen Formulierungen) im Wesentlichen dem geltenden § 67a Absatz 1 JGG, der zur Umsetzung von Artikel 5 Absatz 2 bis 4 der Richtlinie 2013/48/EU erlassen wurde. Der geltende § 67a Absatz 1 JGG sieht die Pflicht zur Unterrichtung der Erziehungsberechtigten und der gesetzlichen Vertreter über einen Freiheitsentzug des Jugendlichen und die Gründe hierfür vor. Das Wort „einstweilig“ wird hier nur wie in § 70 Absatz 3 JGG-E zur Klarstellung im Hinblick auf den Anwendungsbereich der Vorschrift eingefügt. Dies entspricht auch weiterhin den Vorgaben der Richtlinie 2013/48/EU. Denn in ihrem Artikel 2 Absatz 1 Satz 2 beschränkt sie wie vorliegend Artikel 2 Absatz 1 Satz 2 der Richtlinie (EU) 2016/800 den Anwendungsbereich auf das Strafverfahren bis zum rechtskräftigen Abschluss des Erkenntnisverfahrens.

§ 67a Absatz 3 und 4 JGG-E soll die in Artikel 5 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2016/800 bestimmten Ausnahmefälle regeln, in denen die Mitteilungen und Informationen nicht an die Erziehungsberechtigten und die gesetzlichen Vertreter zu richten sind, sondern an eine andere geeignete, von dem Jugendlichen benannte und von der zuständigen Behörde akzeptierte erwachsene Person. In Abweichung vom Aufbau des geltenden § 67a Absatz 2 und 3 JGG erfolgt – weiterhin auch unter Beachtung der entsprechenden Vorgaben der Richtlinie 2013/48/EU sowie unter Berücksichtigung der korrespondierenden Regelungen zum Anwesenheitsrecht nach Artikel 15 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2016/800 und ihrer Umsetzung in § 51 JGG(-E) – für die jetzt vorgesehene umfassende Regelung bezüglich aller einschlägigen Mitteilungs- und Informationspflichten eine Neustrukturierung: § 67a Absatz 3 JGG-E enthält die Ausnahmevoraussetzungen, die jetzt nicht mehr auf zwei Absätze aufgeteilt sind, und § 67a Absatz 4 JGG-E die einheitliche Regelung zur Ersatzinformierung.

Die Einleitung der Ausschlussstatbestände erfolgt mit dem Wort „soweit“ zum einen deshalb, weil nicht alle Mitteilungen und Informationen gleichermaßen von den Ausschlussgründen betroffen sein müssen. Zum anderen umfasst die Konjunktion „soweit“ auch eine zeitliche Komponente (im Sinne von „solange“), die in § 67a Absatz 5 JGG-E noch besonders berücksichtigt wird.

§ 67a Absatz 3 Nummer 1 JGG-E als erstgenannter Ausschlussgrund bezieht sich auf der Grundlage von Artikel 5 Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe a der Richtlinie (EU) 2016/800 und von Artikel 5 Absatz 2 Satz 1 der Richtlinie 2013/48/EU wie bislang der geltende § 67a Absatz 2 JGG auf das Kindeswohl. Im Hinblick auf die konkrete Formulierung soll hier aber eine Nachjustierung erfolgen. Beide für diese Regelung maßgeblichen Richtlinien lassen es ausreichen, dass die Informierung des Trägers der elterlichen Verantwortung „dem Kindeswohl abträglich“ sein würde. Im Lichte der Richtlinie (EU) 2016/800, die für jugendliche Beschuldigte nicht nur partielle, sondern umfassende Schutzvorschriften enthält, und in der Gesamtschau ihrer Bestimmungen zur Beteiligung des „Trägers der elterlichen Verantwortung“, vor allem der diesbezüglichen Ausnahmeregelungen, wird deutlich, dass die bisherige Ausnahmenvorschrift mit der Beschränkung auf Fälle des § 67 Absatz 4 Satz 1 und 2 JGG und auf die Besorgnis einer „erhebliche[n] Gefährdung des Kindeswohls“ zu eng sein könnte.

Deshalb soll der letztgenannte Passus in Anlehnung an die auch in § 51 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 JGG verwandte Formulierung durch das Erfordernis einer „erheblichen Beein-

trächtigung des Wohls des Jugendlichen“ ersetzt werden. Denn der bislang in § 67a JGG verwendete Begriff der Kindeswohlgefährdung ist ein feststehender Begriff der familiengerichtlichen Rechtsprechung und dort als besonders hohe Hürde definiert: Unter Gefährdung ist danach zu verstehen "eine gegenwärtige, in einem solchen Maße vorhandene Gefahr, dass sich bei der weiteren Entwicklung eine erhebliche Schädigung mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt" (BGH, FamRZ 1956, 350; FamRZ 2005, 344, 345). So wird in dem Ausdruck „erhebliche Kindeswohlgefährdung“ in der geltenden Fassung teilweise sogar eine Tautologie gesehen (Gertler in BeckOK JGG/Gertler/Kunkel/Putzke, 7. Edition, § 67a Rn. 13 f.). Demgegenüber bietet der Begriff der "erheblichen Beeinträchtigung" den Vorteil, dass er bezüglich der Schwere der drohenden Interessenbeeinträchtigung offener und für Grenzziehungen in der Praxis tauglicher ist als der familienrechtlich eng definierte Begriff der Kindeswohlgefährdung. Denn bei § 67a JGG-E geht es zumeist um vorläufige Beurteilungen, die bei den betroffenen Informationspflichten zum Teil etwa auch schon von der Polizei zu treffen sind. Die jetzt für § 67a Absatz 3 Nummer 1 JGG-E vorgeschlagene Formulierung bietet insgesamt auch den Vorteil eines Gleichklanges mit den Voraussetzungen des § 51 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 (und 2) JGG (vgl. dazu auch schon oben die Begründung zu § 67 Absatz 3 Satz 2 JGG-E). Dies entspricht der Kongruenz von Artikel 5 und 15 der Richtlinie (EU) 2016/800 in diesem Punkt, wo es gleichlautend heißt: „dem Kindeswohl abträglich“. Im Hinblick darauf wäre es auch wenig überzeugend für die Ausnahme bei den Rechten auf Information andere Voraussetzungen vorzusehen als bei den Rechten auf Anwesenheit.

Als benannte Fälle, in denen die Ausnahme in der Regel greift, sollen neben den bisher schon angeführten Fällen des § 67 Absatz 4 Satz 1 und 2 JGG (vgl. insoweit bereits Bundestagsdrucksache 18/9534, S.29, und auch § 51 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2) nun ausdrücklich wie in § 51 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 JGG auch Gefährdungen des Lebens, des Leibes oder der Freiheit des Jugendlichen genannt werden. In diesen Fällen dürfte regelmäßig auch eine Kindeswohlgefährdung im Sinne der familiengerichtlichen Rechtsprechung vorliegen und deswegen eine Ermessenreduzierung „auf Null“ bezüglich der Anwendung der Ausnahmegesetzvorschrift.

Die Erweiterung der Ausnahmegesetzvorschrift gegenüber dem geltenden § 67a Absatz 2 Satz 1 JGG erscheint nicht zuletzt im Hinblick darauf angemessen, dass nach Artikel 24 Absatz 2 EGRCh sowie Artikel 3 Absatz 1 der VN-Kinderrechtskonvention das Kindeswohl immer ein vorrangiges Handlungskriterium sein muss.

§ 67a Absatz 3 Nummer 2 JGG-E benennt auf der Grundlage von Artikel 5 Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe c der Richtlinie (EU) 2016/800 und von Artikel 5 Absatz 3 Buchstabe b der Richtlinie 2013/48/EU wie bislang der geltende § 67a Absatz 2 JGG die Gefährdung des Untersuchungszwecks als weitere Ausnahme. Der bisherige Wortlaut wird im Wesentlichen beibehalten, um den Gleichklang mit § 114c Absatz 1, letzter Halbsatz StPO zu bewahren. Eine Gefährdung des Strafverfahrens kommt nach Erwägungsgrund 23 der Richtlinie (EU) 2016/800 unter anderem dann in Betracht, wenn objektive und tatsächliche Gründe darauf hindeuten oder den Verdacht begründen, dass Erziehungsberechtigte oder gesetzliche Vertreter in Folge ihrer Unterrichtung Zeugen beeinflussen oder andere Beweismittel verändern oder zerstören könnten. Weiterhin kommt eine Gefährdung etwa in Betracht, wenn das Jugendstrafverfahren durch die Unterrichtung verzögert wird und auf Grund des Zeitablaufs der Verlust von Beweismitteln droht. Eine erhebliche Verzögerung des Verfahrens für sich kann ebenfalls eine solche Gefährdung darstellen, wenn sie mit dem besonderen Beschleunigungsprinzip im Jugendstrafverfahren (siehe dazu den allgemeinen Teil der Begründung zu Artikel 13 der Richtlinie (EU) 2016/800) nicht vereinbar wäre.

§ 67a Absatz 3 Nummer 3 JGG-E regelt auf der Grundlage von Artikel 5 Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe b der Richtlinie (EU) 2016/800 als dritte Ausnahme den Fall, dass keiner der Erziehungsberechtigten und der gesetzlichen Vertreter binnen angemessener

Frist erreicht werden kann. Insoweit wird auf die obige Begründung zu dem korrespondierenden § 51 Absatz 7 JGG-E Bezug genommen.

§ 67a Absatz 4 JGG-E basiert auf dem geltenden § 67a Absatz 2 Satz 2 und 3 sowie Absatz 3 Satz 2 JGG und dient der Umsetzung von Artikel 5 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Richtlinie (EU) 2016/800 und weiterhin von Artikel 5 Absatz 2 Satz 1, letzter Halbsatz der Richtlinie 2013/48/EU. Danach ist ein anderer geeigneter Erwachsener, der von dem Jugendlichen benannt und von der zuständigen Behörde als solcher akzeptiert wird, zu unterrichten, wenn eine Unterrichtung der Erziehungsberechtigten und der gesetzlichen Vertreter unterbleibt. Wegen der näheren Begründung der jetzt in § 67a Absatz 4 JGG-E vorgesehenen Regelung kann auf die obige Begründung zu dem korrespondierenden § 51 Absatz 6 JGG-E und ergänzend auf die Ausführungen in Bundestagsdrucksache 18/9534, S. 29, verwiesen werden.

§ 67a Absatz 5 JGG-E soll Artikel 5 Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2016/800 umsetzen, da die Ausnahmeregelungen nur Anwendung finden dürfen, solange ihre Voraussetzungen erfüllt sind.

§ 67a Absatz 6 JGG-E dient klarstellend der Abgrenzung zwischen dem vorübergehenden und dem dauerhaften Entzug der Rechte nach § 67a Absatz 1 und 2 JGG-E. Ein dauerhafter Entzug soll sich auch weiterhin nur nach § 67 Absatz 4 JGG richten, der entsprechend Anwendung finden soll.

Zu Nummer 17 (Änderung des § 68)

Zu Buchstabe a

Die Änderung der Einleitungsformulierung von § 68 JGG in § 68 JGG-E dient dem Gleichklang mit dem Wortlaut des § 140 Absatz 1 StPO-E in der Fassung des Entwurfs eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der notwendigen Verteidigung (Umsetzung der Richtlinie [EU] 2016/1919).

Zu Buchstabe b

Es handelt sich im Wesentlichen um eine redaktionelle Folgeänderung. Die Vorschrift soll ebenfalls an den Wortlaut des vorgenannten § 140 Absatz 1 StPO-E angepasst werden.

Zu Buchstabe c

Die Änderung dient der geschlechtsneutralen Formulierung.

Zu Buchstabe d

Die Änderung dient der geschlechtsneutralen Formulierung. Daneben handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung. Die Vorschrift soll an die vorgeschlagene Änderung in § 51 Absatz 6 JGG-E angepasst werden. Soweit die Erziehungsberechtigten und gesetzlichen Vertreter für einen nicht unerheblichen Teil der Hauptverhandlung zeitweilig ausgeschlossen werden, soll zukünftig einer anderen für den Schutz der Interessen des Jugendlichen geeigneten volljährigen Person die Anwesenheit in der Verhandlung gestattet sein. Durch die Änderung wird klargestellt, dass der Umstand der Anwesenheit einer solchen Person in die Entscheidung einzubeziehen ist, ob wegen des zeitweiligen Ausschlusses der Erziehungsberechtigten und gesetzlichen Vertreter und der damit verbundenen Beeinträchtigung in der Wahrnehmung ihrer Rechte trotz nachträglicher Unterrichtung nach § 51 Absatz 4 Satz 2 JGG die Mitwirkung eines Verteidigers notwendig ist. Zwar hat die andere geeignete volljährige Person weder die prozessualen Rechte der Erziehungsberechtigten und gesetzlichen Vertreter noch die eines Beistands nach § 69 JGG, ebenso wie der Beistand gemäß § 149 Absatz 1 Satz 1 StPO auf sein Verlangen zu hören ist, soll aber auch die andere geeignete volljährige Person in der Sache Stellung

nehmen können (vgl. § 51 Absatz 6 Satz 3 JGG-E). Gerade dieses Recht kann maßgeblich zu einer Kompensation der Abwesenheit der Erziehungsberechtigten und gesetzlichen Vertreter führen.

Zu Buchstabe e

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Buchstabe f

Die hier vorgesehene Neufassung des § 68 Nummer 5 JGG-E dient der Umsetzung von Artikel 6 Absatz 6 Unterabsatz 3 der Richtlinie (EU) 2016/800. Der bisher in § 68 Nummer 5 JGG geregelte Fall notwendiger Verteidigung soll künftig durch die – über § 2 Absatz 2 JGG auch im Jugendstrafverfahren anwendbare – Erweiterung der Fälle notwendiger Verteidigung im allgemeinen Strafverfahrensrecht abgedeckt werden, die der Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der notwendigen Verteidigung vorsieht (§ 140 Absatz 1 Nummer 4 und 5 StPO-E). Dieser Fall bedarf daher keiner besonderen Regelung im JGG mehr.

Nach Artikel 6 Absatz 6 Unterabsatz 3 der Richtlinie (EU) 2016/800 haben die Mitgliedstaaten sicherzustellen, dass Freiheitsentzug nicht als Strafe verhängt wird, wenn der Jugendliche in dem Verfahren, jedenfalls während der Hauptverhandlung, nicht effektiv durch einen Verteidiger unterstützt wurde. Unter „Freiheitsentzug als Strafe“ ist Jugendstrafe im Sinne der §§ 17 und 18 JGG zu verstehen. Dabei ist es unerheblich, ob die Jugendstrafe nach den §§ 20 ff. JGG zur Bewährung ausgesetzt oder ob die Aussetzung der Jugendstrafe zur Bewährung nach den §§ 61 ff. JGG einem nachträglichen Beschluss vorbehalten worden ist, denn auch im Fall einer Bewährung oder einer „Vorbewährung“ erfolgt die Verhängung einer Jugendstrafe. Angesichts eines höchst heterogenen Meinungsbildes dazu, wann bei zu erwartender Jugendstrafe ein Fall notwendiger Verteidigung anzunehmen ist, soll deshalb in dem neugefassten § 68 Nummer 5 JGG-E verbindlich geregelt werden, dass bei jeder zu erwartender Jugendstrafe stets die Mitwirkung eines Verteidigers notwendig ist. In die Regelung soll auch die Aussetzung der Verhängung der Jugendstrafe nach den §§ 27 ff. JGG einbezogen werden. Zwar erfolgt bei formaler Betrachtung die Verhängung von „Freiheitsentzug als Strafe“ erst im Nachverfahren der §§ 30 Absatz 1, 62 ff. JGG. Wegen der bereits rechtskräftigen Schuldfeststellung beschränkt sich das Nachverfahren aber auf die Frage, ob „die in dem Schuldspruch missbilligte Tat auf schädliche Neigungen von einem Umfang zurückzuführen ist, dass eine Jugendstrafe erforderlich ist“. Ebenso wie bei zur Bewährung ausgesetzter Jugendstrafe oder bei einem Vorbehalt der nachträglichen Entscheidung über ihre Aussetzung hängt der drohende Freiheitsentzug allein vom Nachverhalten des Jugendlichen ab. Da sich eine „27er-Entscheidung“ in ihren möglichen Konsequenzen für einen Jugendlichen nur unwesentlich von den Bewährungs- und Vorbewährungsfällen unterscheidet, soll auch die Erwartung einer auf Aussetzung der Verhängung einer Jugendstrafe gemäß § 27 JGG lautenden Entscheidung in § 68 Nummer 5 JGG-E ausdrücklich als ein Fall notwendiger Verteidigung geregelt werden.

Zu Nummer 18 (Einfügung des neuen § 68a)

Die in § 68a Absatz 1 JGG-E vorgeschlagene Regelung knüpft an den mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der notwendigen Verteidigung vorgeschlagenen § 140 Absatz 1 Nummer 5 StPO-E an, der für den Fall, dass sich der Beschuldigte aufgrund einer richterlichen Anordnung oder mit richterlicher Genehmigung in einer Anstalt befindet, einen Fall der notwendigen Verteidigung vorsieht. Von dieser Regelung sind insbesondere die Fälle der Haft in anderer Sache betroffen. Nach Artikel 6 Absatz 6 Unterabsatz 2 Buchstabe b in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 3 Satz 2 Buchstabe c der Richtlinie (EU) 2016/800 muss bei Haft in anderer Sache die Unterstützung durch einen Rechtsbeistand unverzüglich erfolgen. Die allgemeine Vorschrift des mit dem Entwurf ei-

nes Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der notwendigen Verteidigung vorgeschlagenen § 141 Absatz 1 StPO-E reicht insoweit nicht aus. In Fällen, bei denen keine Vorführung in dem vorliegend betroffenen Verfahren vorausgeht (und damit insbesondere bei – bereits angeordneter und vollzogener – Haft in anderer Sache) zwingt sie zu einer amtswegigen Bestellung erst, wenn die konkrete Mitwirkung eines Verteidigers im Verfahren erforderlich wird. Zwar kann nach ihr der Beschuldigte schon vorher die Bestellung eines Verteidigers beantragen; Mit dieser (verzichtbaren) Möglichkeit wird jedoch den Vorgaben der Richtlinie 2016/1919 Genüge getan, nicht aber den Anforderungen der Richtlinie (EU) 2016/800.

Deshalb soll in § 68a Absatz 1 JGG-E bestimmt werden, dass die Bestellung des Verteidigers unverzüglich nach Kenntniserlangung von der Haft in anderer Sache erfolgt. Eine notwendige Lockerung enthält dabei § 68a Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 JGG-E. Auch bei Haft in anderer Sache muss es möglich sein, dass in dem von der Regelung zur notwendigen Verteidigung betroffenen Verfahren (vgl. § 68a Absatz 2 Satz 1 StPO zur konkreten Formulierung „in der vorliegenden Sache“) zunächst erforderliche „verdeckte“ Ermittlungen durchgeführt werden. Dies entspricht der grundsätzlichen Vorgabe des Artikels 6 Absatz 3 Satz 1 der Richtlinie (EU) 2016/800. Der Grund dafür, dass nach Artikel 6 Absatz 6 Unterabsatz 2 Buchstabe b in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 3 Satz 2 Buchstabe c der Richtlinie (EU) 2016/800 bei Haft in anderer Sache unverzüglich für die Unterstützung durch einen Verteidiger zu sorgen ist, liegt in der haftbedingt besonders eingeschränkten eigenen Verteidigungsfähigkeit des Jugendlichen. Solange der in anderer Sache inhaftierte Jugendliche aber nicht weiß, dass ein Verfahren in der vorliegenden Sache gegen ihn geführt wird, ist seine Verteidigungsfähigkeit in diesem Verfahren durch die Haft in anderer Sache nicht weitergehend eingeschränkt als ohne sie. Die Lockerung in Nummer 1 steht also nach Sinn und Zweck im Einklang mit den Gewährleistungen der Richtlinie (EU) 2016/800 und insbesondere auch der Richtlinie (EU) 2013/48. Wird dem Jugendlichen aber mitgeteilt, dass er Beschuldigter in der vorliegenden Sache ist, muss grundsätzlich auch unverzüglich die Bestellung eines Pflichtverteidigers erfolgen. Als Ausnahme soll in § 68a Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 JGG-E außerdem geregelt werden, dass bei Haft in anderer Sache in dem vorliegenden Verfahren ein Verteidiger nicht von Amts wegen bestellt wird, wenn es alsbald eingestellt wird. Nach Nummer 101 Absatz 1 Satz 1 RiStBV und Nummer 101a Absatz 1 Satz 2 RiStBV soll der Staatsanwalt von den Möglichkeiten einer Einstellung nach den §§ 154 Absatz 1, 154a Absatz 1 StPO in weitem Umfang und in einem möglichst frühen Verfahrensstadium Gebrauch machen. Die betreffenden Möglichkeiten werden gerade bei Haft in anderer Sache – vornehmlich auch wegen des Prinzips einheitlicher Rechtsfolgenverhängung (vgl. § 31 JGG) – häufig vorliegen. Wenn von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht werden soll bzw. wird, ist die Mitwirkung eines Verteidigers nicht notwendig. Entsprechendes gilt aber auch für andere Einstellungsgründe (z. B. bei einer Einstellung gemäß § 170 Absatz 2 StPO wegen offensichtlichen Vorliegens eines nicht behebbaren Verfahrenshindernisses). Um die Gewährleistung der effektiven Wahrnehmung der Verteidigungsrechte nicht zu unterlaufen, setzt das Absehen von der Bestellung eines Verteidigers voraus, dass die Einstellungsentscheidung alsbald erfolgt. Von der Bestellung eines Verteidigers ist in der Regel nicht abzusehen, wenn der Staatsanwalt Kenntnis von der Haft in anderer Sache erlangt hat und in dem einzustellenden Verfahren weitere Untersuchungshandlungen erforderlich sind. Weitere Untersuchungshandlungen sind solche, die über die bloße Einholung von Registerauskünften (z. B. aus der staatsanwaltschaftlichen Vorgangsverwaltung, dem zentralen staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregister und dem Bundeszentralregister) hinausgehen. Daneben gilt die Regelung nur, solange das vorliegende Verfahren tatsächlich eingestellt ist. Wird es wieder aufgenommen und befindet sich der Jugendliche weiterhin in Haft in anderer Sache, ist unverzüglich der Verteidiger zu bestellen.

Die in § 68a Absatz 2 JGG-E vorgeschlagene Regelung dient der Umsetzung von Artikel 6 Absatz 8 Buchstabe a und b der Richtlinie (EU) 2016/800. Die Regelung ermöglicht es, trotz Vorliegens eines Falles der notwendigen Verteidigung unter außergewöhnlichen Umständen ausnahmsweise eine Vernehmung oder eine Gegenüberstellung des Be-

schuldigten noch vor der Bestellung eines Verteidigers durchzuführen. Diese Ausnahme eröffnet die Richtlinie (EU) 2016/800 ausschließlich für das Vorverfahren und wenn sie mit dem Wohl des Jugendlichen vereinbar ist und nur zur Abwehr schwerwiegender nachteiliger Auswirkungen auf Leib oder Leben oder die Freiheit einer Person oder wenn ein sofortiges Handeln der Ermittlungsbehörden zwingend geboten ist, um eine erhebliche Gefährdung eines sich auf eine schwere Straftat beziehenden Strafverfahrens abzuwenden. Eine schwere Straftat, die bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen eine Ausnahme rechtfertigen kann, wird grundsätzlich bei einer Tat nach § 100a Absatz 2 StPO gegeben sein. Auch das allgemeine Strafverfahrensrecht soll nach dem Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der notwendigen Verteidigung eine ähnliche Regelung vorsehen, die sich auf eine von Artikel 3 Absatz 6 der Richtlinie 2013/48/EU zugelassene Ausnahmemöglichkeit stützt. Nach § 141 Absatz 3 StPO-E soll eine Vernehmung oder Gegenüberstellung vor einer Verteidigerbestellung möglich sein, soweit dies zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben oder die Freiheit einer Person dringend erforderlich ist oder ein sofortiges Handeln der Strafverfolgungsbehörden zwingend geboten ist, um eine erhebliche Gefährdung eines Strafverfahrens abzuwenden. Wie auch in § 141 Absatz 3 Satz 2 StPO-E vorgesehen, ordnet § 68a Absatz 2 Satz 2 JGG-E an, dass das Recht des Beschuldigten, schon vor der Vernehmung oder Gegenüberstellung einen Verteidiger zu befragen, unberührt bleibt.

Ein Verstoß gegen die Vorschriften, die die Vernehmung in Fällen notwendiger Verteidigung nur in den eng begrenzten Ausnahmefällen des Absatzes § 68a Absatz 2 JGG-E vor der Bestellung eines Verteidigers zulassen, soll nicht zu einem Verwertungsverbot führen. Wie auch im Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der notwendigen Verteidigung klargestellt, sollen die allgemeinen Grundsätze zur Anwendung gelangen.

§ 68a Absatz 3 JGG-E dient lediglich der Klarstellung.

Zu Nummer 19 (Änderung des § 70)

Zu Buchstabe a

Die Überschrift von § 70 JGG-E, die bislang nur „Mitteilungen“ lautet, wird zur Differenzierung gegenüber dem neuen § 67a JGG-E und dessen Überschrift neu gefasst.

Zu Buchstabe b

Durch die Anfügung zweier neuer Absätze an § 70 JGG wird der bisherige Wortlaut zum Absatz 1. Die unter Buchstabe b vorgesehenen Änderungen des Wortlauts dienen lediglich einer geschlechtsneutralen Formulierung.

Zu Buchstabe c

§ 70 Absatz 2 JGG-E dient der Umsetzung von Artikel 7 Absatz 5 der Richtlinie (EU) 2016/800. Er korrespondiert mit § 38 Absatz 3 Satz 1 JGG-E. Wenn die Jugendgerichtshilfe im Verfahren relevant werdende Ergebnisse ihrer Nachforschungen möglichst frühzeitig vorlegen soll, grundsätzlich jedenfalls vor Anklageerhebung, dann muss sichergestellt sein, dass sie ihrerseits frühzeitig von der Einleitung des Verfahrens unterrichtet wird. Für die Nachforschungen, die Prüfung geeigneter Leistungen der Jugendhilfe und etwa auch eine erforderliche Hilfeplanung zur Diversionsvorbereitung (vgl. § 52 Absatz 2 SGB VIII) muss der Jugendhilfe ausreichend Zeit zur Verfügung stehen, damit diese Aufgaben sinnvoll erfüllt werden können. Während bislang § 70 Absatz 1 Satz 1 JGG nur generell unter anderem die Unterrichtung der Jugendgerichtshilfe von der Verfahrenseinleitung vorschreibt, soll deshalb § 70 Absatz 2 Satz 1 JGG-E jetzt konkret den Zeitpunkt hierfür bestimmen: Die Information muss danach grundsätzlich zum Zeitpunkt der Ladung zur ersten Beschuldigtenvernehmung erfolgen. Dies erscheint angemessen, weil zu diesem Zeitpunkt zum einen sich der Tatverdacht schon so weit verdichtet hat, dass man die betroffene Person als Beschuldigten ansehen kann. Zum anderen wird die unterricht-

tende Stelle, in der Regel die Polizei, durch die Mitteilung nur unwesentlich zusätzlich belastet, weil sie anlässlich der Ladung ohnehin verfahrens-„bürokratisch“ tätig werden muss und generell nur eine geringfügige Erweiterung der Ablaufroutine vorzunehmen sein dürfte, sei es durch ein zusätzliches Formular, sei es durch die Ergänzung eines elektronischen Programms. Für den Fall einer „Spontanvernehmung“ ohne vorherige Ladung bestimmt § 70 Absatz 2 Satz 2 JGG-E, dass die Unterrichtung der Jugendgerichtshilfe unverzüglich nach der Vernehmung erfolgen muss. Generell dürfte damit auch der Jugendgerichtshilfe genügend Zeit für eine sachgemäße Erfüllung ihrer Aufgaben zur Verfügung stehen.

§ 70 Absatz 3 JGG-E dient der Umsetzung von Artikel 8 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2016/800. Er verpflichtet die Stellen, die einen Freiheitsentzug aus Anlass des Jugendstrafverfahrens durchführen, Erkenntnisse aus einer dabei erfolgten medizinischen Untersuchung des Jugendlichen, die für die Aufgabenerfüllung von Jugendstaatsanwaltschaft und Jugendgericht von Bedeutung sind, diesen mitzuteilen. Namentlich bei der während des gesamten Jugendstrafverfahrens notwendigen Beachtung und nötigenfalls Überprüfung der Verhandlungsfähigkeit im weiteren Sinne (vgl. dazu Meyer-Goßner/Schmitt, StPO, 59. Auflage, 2016, Einl. Rn. 97), einschließlich der in der Richtlinie genannten Vernehmungsfähigkeit und der Berücksichtigung von (besonderen) Belastungen durch Ermittlungsmaßnahmen, handelt es sich um die Erfüllung solcher Aufgaben. § 70 Absatz 3 Satz 2 JGG-E stellt klar, dass im Hinblick auf sonstige Erkenntnisse im Rahmen des Vollzugs von Untersuchungshaft § 114e StPO unberührt bleibt.

Zu Nummer 20 (Einfügung des neuen § 70a)

Der neue § 70a JGG-E dient der Umsetzung von Artikel 4 der Richtlinie (EU) 2016/800.

Es ist bei Jugendlichen im besonderen Maße zu erwarten, dass sie sich ihrer Rechte im Strafverfahren nicht bewusst sind. Aus diesem Grund sieht Artikel 4 der Richtlinie (EU) 2016/800 vor, dass sie umfassend zu informieren sind. Dies wird durch § 70a JGG-E sichergestellt. Andere Belehrungsvorschriften wie etwa § 114b oder § 136a Absatz 1 StPO, die über § 2 Absatz 2 JGG auch im Jugendstrafverfahren gelten, werden dadurch in ihrer Anwendbarkeit nicht berührt.

§ 70a Absatz 1 Satz 1 und 2 JGG-E dient der Umsetzung von Artikel 4 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Richtlinie (EU) 2016/800 unter Berücksichtigung des Erwägungsgrundes 19. Der Jugendliche soll in einem ersten Schritt über die Grundzüge des Jugendstrafverfahrens sowie die nächsten Verfahrensschritte in dem gegen ihn gerichteten Verfahren informiert werden. Diese Unterrichtung muss unverzüglich erfolgen, sobald der Jugendliche in Kenntnis davon gesetzt wird, dass er Beschuldigter in einem Strafverfahren ist. Eine Ausnahme von der unverzüglichen Informationspflicht über die nächsten Verfahrensschritte liegt lediglich dann vor, wenn der Zweck der Untersuchung dadurch gefährdet würde. Diese Ausnahmebestimmung stützt sich auf Erwägungsgrund 19 Satz 2 („soweit ...“) und 3 der Richtlinie (EU) 2016/800 und kann etwa in Konstellationen wie denen des § 33 Absatz 4 StPO anwendbar sein. Die Formulierung ist an § 114b Absatz 2 Nummer 6 StPO angelehnt.

§ 70a Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 JGG-E dient der Umsetzung von Artikel 4 Absatz 1 Unterabsatz 2 Buchstabe a Unterbuchstabe i der Richtlinie (EU) 2016/800. Nach dessen Vorgabe hat eine Belehrung des Jugendlichen über das Recht auf die in Artikel 5 der Richtlinie (EU) 2016/800 vorgesehenen Unterrichtungen des Trägers der elterlichen Verantwortung zu erfolgen. Diese Belehrung hat – wie alle Unterrichtungen nach Artikel 4 Absatz 1 Unterabsatz 2 Buchstabe a der Richtlinie (EU) 2016/800 – unverzüglich bei Bekanntgabe der Beschuldigteneigenschaft zu erfolgen. § 70a Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 JGG-E verweist auf § 67a JGG(-E), in dem Artikel 5 der Richtlinie (EU) 2016/800 umgesetzt wird.

§ 70a Absatz 1 Satz 3 Nummer 2 JGG-E dient der Umsetzung von Artikel 4 Absatz 1 Unterabsatz 2 Buchstabe a Unterbuchstabe ii der Richtlinie (EU) 2016/800 und schreibt die Belehrung des Jugendlichen über das Recht auf einen Rechtsbeistand vor. In dem dabei in Bezug genommenen § 141 StPO-E und § 68a JGG-E sollen wiederum die Bestimmungen zum Recht auf einen Rechtsbeistand nach Artikel 6 Absatz 3 und 4 der Richtlinie (EU) 2016/800 umgesetzt werden. Im Fall notwendiger Verteidigung muss im Übrigen die Vernehmung des Jugendlichen nach den Vorgaben des § 70c Absatz 4 JGG-E (welcher seinerseits der Umsetzung von Artikel 6 Absatz 7 der Richtlinie (EU) 2016/800 dient) gegebenenfalls bis zum Eintreffen des Verteidigers verschoben werden. Auch darüber muss belehrt werden. § 70a Absatz 1 Satz 3 Nummer 2 JGG-E dient gleichzeitig der Umsetzung von Artikel 4 Absatz 1 Unterabsatz 2 Buchstabe a Unterbuchstabe v der Richtlinie (EU) 2016/800. Da im deutschen Strafrecht Prozesskostenhilfe nicht vorgesehen ist, werden die Vorgaben von Artikel 18 der Richtlinie (EU) 2016/800 und die diesbezügliche Belehrung von dem insoweit äquivalenten Institut der Pflichtverteidigung und der einschlägigen Belehrung mit umfasst.

§ 70a Absatz 1 Satz 3 Nummer 3 und 4 JGG-E setzt Artikel 4 Absatz 1 Unterabsatz 2 Buchstabe a Unterbuchstabe iii der Richtlinie (EU) 2016/800 – Belehrung über das Recht auf Schutz der Privatsphäre – um. Dabei sieht Nummer 3 die Belehrung über die Nichtöffentlichkeit der Gerichtsverhandlung vor sowie über die Möglichkeiten des Jugendlichen, bei einer ausnahmsweise öffentlichen Verhandlung den Ausschluss der Öffentlichkeit oder bestimmter Personen zu beantragen. Dies bezieht sich auf die Schutzgarantie nach Artikel 14 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2016/800, welche bereits durch den geltenden § 48 JGG gewährleistet wird. Die Nummer 4 bezieht sich ihrerseits auf Artikel 14 Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2016/800 und verpflichtet zu einer Belehrung über die Rechte des Jugendlichen gemäß § 70c Absatz 2 Satz 4 JGG-E in Verbindung mit § 58a Absatz 2 Satz 6 und Absatz 3 Satz 1 StPO bezüglich der Herausgabe oder Überlassung einer Kopie der Aufzeichnung seiner Vernehmung in Bild und Ton.

§ 70a Absatz 1 Satz 3 Nummer 5 JGG-E dient der Umsetzung von Artikel 4 Absatz 1 Unterabsatz 2 Buchstabe a Unterbuchstabe iv der Richtlinie (EU) 2016/800. Der Jugendliche muss über das Recht auf Begleitung durch Erziehungsberechtigte und gesetzliche Vertreter beziehungsweise durch eine andere geeignete Person in anderen Phasen des Verfahrens als der Gerichtsverhandlung belehrt werden. Dieses bestimmt sich nach Artikel 15 Absatz 4 der Richtlinie (EU) 2016/800, welcher in § 67 Absatz 3 JGG-E umgesetzt wird und auf den aus diesem Grund in § 70a Absatz 1 Satz 3 Nummer 5 JGG-E verwiesen wird.

§ 70a Absatz 1 Satz 3 Nummer 6 JGG-E soll Artikel 4 Absatz 1 Unterabsatz 2 Buchstabe b Unterbuchstabe vi der Richtlinie (EU) 2016/800 umsetzen. Dieser verlangt eine Belehrung über das Recht auf wirksamen Rechtsbehelf wegen angenommener Verletzung eines der von der Richtlinie gewährleisteten Rechte. Im Einzelnen kommen die im Allgemeinen Teil der Begründung zu Artikel 19 genannten Rechtsbehelfe in Betracht. Auf Grund der Vielfältigkeit denkbarer Verletzungsgegenstände, -arten und -quellen und der jeweils unterschiedlichen, teilweise auch alternativen Rechtsbehelfe, soll hier nur eine allgemeine Belehrung dazu vorgesehen werden, dass bei Rechtsverletzungen generell Remonstrationsmöglichkeiten bestehen. Es ist der Praxis allerdings unbenommen, bereits im Rahmen der umfassenden Anfangsinformation beispielhaft konkrete Rechtsbehelfe für hypothetische Konstellationen anzuführen (ähnlich wie im „Letter of Rights“ nach § 114b StPO); mit dieser Fülle an Informationen könnten – nicht nur – Jugendliche aber überfordert sein. Die bislang bestehenden Pflichten zur Belehrung über spezifische Rechtsmittel (vgl. insbesondere § 35a StPO) werden durch § 70a Absatz 1 Satz 3 Nummer 6 JGG-E nicht berührt (vgl. § 70a Absatz 7 JGG-E).

§ 70a Absatz 2 JGG-E führt weitere Informationspflichten ein und dient damit der Umsetzung von Artikel 4 Absatz 1 Unterabsatz 2 Buchstabe b der Richtlinie (EU) 2016/800. Die dort aufgeführten Unterrichtungen müssen – im Gegensatz zu denen nach Buchstabe a –

in der frühestmöglichen geeigneten Phase erfolgen und nicht umgehend bei Bekanntgabe der Beschuldigteigenschaft. Dies wird in dem einleitenden Teilsatz von § 70a Absatz 2 JGG-E entsprechend bestimmt. Die Geeignetheit beurteilt sich danach, wann der Gegenstand der Belehrung im Verfahren Bedeutung erlangt.

§ 70a Absatz 2 Nummer 1 JGG-E dient der Umsetzung von Artikel 4 Absatz 1 Unterabsatz 2 Buchstabe b Unterbuchstabe i der Richtlinie (EU) 2016/800, der eine Unterrichtung des Jugendlichen über das Recht auf „individuelle Begutachtung“ gemäß Artikel 7 der Richtlinie (EU) 2016/800 vorsieht. Da die Umsetzung von Artikel 7 Richtlinie (EU) 2016/800 in den §§ 38, 43 und 46a JGG-E erfolgt, verweist auch § 70a Absatz 2 Nummer 1 JGG-E auf diese Vorschriften.

§ 70a Absatz 2 Nummer 2 JGG-E soll Artikel 4 Absatz 1 Unterabsatz 2 Buchstabe b Unterbuchstabe ii der Richtlinie (EU) 2016/800 umsetzen. Dieser verpflichtet zur Information des Jugendlichen über das Recht auf medizinische Untersuchung und gegebenenfalls auf eine daraus abgeleitete erforderliche medizinische Unterstützung während eines Freiheitsentzugs gemäß Artikel 8 der Richtlinie (EU) 2016/800 (siehe insbesondere dessen Absatz 1 und Absatz 4 Satz 2). Wegen einer Belehrung zu näheren Bedingungen der medizinischen Untersuchung im Rahmen eines Freiheitsentzugs wird auf das insoweit hauptsächlich einschlägige Landesrecht (insbesondere Landesvollzugsrecht) verwiesen und im Hinblick auf eine Ingewahrsamnahme durch die Bundespolizei auch auf das dafür maßgebliche Recht.

§ 70a Absatz 2 Nummer 3 JGG-E dient der Umsetzung von Artikel 4 Absatz 1 Unterabsatz 2 Buchstabe b Unterbuchstabe iii der Richtlinie (EU) 2016/800. Diese Bestimmung bezieht sich auf die Rechte des Jugendlichen aus Artikel 10 und 11 der Richtlinie (EU) 2016/800. Artikel 10 und 11 der Richtlinie (EU) 2016/800 sind als Ausprägungen des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes zu verstehen, der in Deutschland von Verfassung wegen für alle staatlichen Eingriffe gilt, also insbesondere auch für den hier betroffenen Freiheitsentzug. Der vorliegende Regelungsvorschlag für die Unterrichtspflicht benennt explizit die Aspekte, die auch in der Richtlinie hervorgehoben werden. Der Vorrang anderer Maßnahmen (§ 70a Absatz 2 Nummer 3 Buchstabe a JGG-E) bezieht sich dabei auf Artikel 10 Absatz 2 Satz 1 und Artikel 11 der Richtlinie (EU) 2016/800, das zeitliche Minimierungsgebot (§ 70a Absatz 2 Nummer 3 Buchstabe b JGG-E) auf Artikel 10 Absatz 1 Satz 1 der Richtlinie und die Berücksichtigung der individuellen Belange und besonderer Belastungen (§ 70a Absatz 2 Nummer 3 Buchstabe c JGG-E) auf Artikel 10 Absatz 1 Satz 2 der Richtlinie.

Auch § 70a Absatz 2 Nummer 4 JGG-E dient der Umsetzung von Artikel 4 Absatz 1 Unterabsatz 2 Buchstabe b Unterbuchstabe iii der Richtlinie (EU) 2016/800. Nach dieser Nummer ist insbesondere im Hinblick auf Artikel 11 der Richtlinie (EU) 2016/800 über in Betracht kommende Alternativen zur Untersuchungshaft zu informieren.

§ 70a Absatz 2 Nummer 5 JGG-E ist schließlich ebenfalls zur Umsetzung von Artikel 4 Absatz 1 Unterabsatz 2 Buchstabe b Unterbuchstabe iii der Richtlinie (EU) 2016/800 vorgesehen, und zwar hinsichtlich der Informationspflicht bezüglich Überprüfungen der Untersuchungshaft, zu denen Artikel 10 Absatz 2 Satz 2 und 3 der Richtlinie (EU) 2016/800 bestimmte Gewährleistungen enthält. Die hier vorgesehene Information beschränkt sich auf die von Amts wegen vorzunehmenden Haftprüfungen. Die Belehrung bezüglich Haftprüfungen auf Antrag und Haftbeschwerden hat bereits nach § 114b Absatz 2 Nummer 8 StPO zu erfolgen, so dass es insoweit keiner weiteren Umsetzung von Artikel 10 Absatz 2 Satz 2 und 3 der Richtlinie (EU) 2016/800 bedarf (vgl. § 70a Absatz 7 JGG-E).

Gemäß § 70a Absatz 2 Nummer 6 JGG-E muss der Jugendliche über das Recht auf Anwesenheit der Erziehungsberechtigten und gesetzlichen Vertreter in der Hauptverhandlung informiert werden. Dies dient der Umsetzung von Artikel 4 Absatz 1 Unterabsatz 2 Buchstabe b Unterbuchstabe iv der Richtlinie (EU) 2016/800, welcher wiederum auf Arti-

kel 15 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2016/800 verweist. Das Recht auf Anwesenheit ergibt sich dabei aus § 48 Absatz 2 Satz 1, § 67 Absatz 1 JGG.

Gemäß § 70a Absatz 2 Nummer 7 JGG-E ist der Jugendliche darüber zu informieren, dass er das Recht und die Pflicht hat, bei der Hauptverhandlung anwesend zu sein. Diese Informationspflicht dient der Umsetzung von Artikel 4 Absatz 1 Unterabsatz 2 Buchstabe b Unterbuchstabe v der Richtlinie (EU) 2016/800. Letzterer spricht zwar nur von einem Recht und nicht einer Pflicht. Nach deutschem Recht ist die Anwesenheit bei der Hauptverhandlung jedoch gleichzeitig auch ein an den Angeklagten gerichteter Anspruch, denn ohne ihn darf grundsätzlich keine Hauptverhandlung stattfinden. Mit dem für die hier betroffene Informationspflicht maßgeblichen Artikel 16 der Richtlinie (EU) 2016/800 (siehe auch deren Erwägungsgrund 60) korrespondieren die Regelungen von § 50 Absatz 1 und § 51 Absatz 1 JGG, auf die in § 70a Absatz 2 Nummer 7 JGG-E Bezug genommen wird.

§ 70a Absatz 3 JGG-E dient der Umsetzung von Artikel 4 Absatz 1 Unterabsatz 2 Buchstabe c der Richtlinie (EU) 2016/800, indem er zunächst Informationspflichten zu den einzelnen Gewährleistungen statuiert, die der insoweit betroffene Artikel 12 der Richtlinie (EU) 2016/800 für den Fall von Untersuchungshaft des Jugendlichen vorsieht. Sinn und Zweck dieser Gewährleistungen (vgl. die Erwägungsgründe 48 ff.) und die einschlägigen Formulierungen in der Richtlinie („inhaftierte Kinder“, „Kinder in Haft“) machen deutlich, dass etwa ein außer Vollzug gesetzter Haftbefehl – auch wenn dabei beispielsweise eine alternative Unterbringung in einem Heim der Jugendhilfe erfolgt – nicht dafür ausreicht, dass diese Gewährleistungen und die darauf bezogene Informationspflicht greifen. Deshalb knüpft § 70a Absatz 3 JGG-E in seiner Einleitung daran an, dass „Untersuchungshaft ... vollstreckt“ wird.

§ 70a Absatz 3 Nummer 1 JGG-E betrifft das Recht auf von Erwachsenen getrennte Unterbringung und verlangt die Informierung des Jugendlichen darüber nach Maßgabe des § 89c JGG-E. Letzterer wiederum setzt in seiner Neufassung die Vorgaben zum Trennungsgrundsatz und seinen Durchbrechungen aus Artikel 12 Absatz 1, 3 und 4 der Richtlinie (EU) 2016/800 um.

§ 70a Absatz 3 Nummer 2 JGG-E betrifft die Unterrichtung zu den weiteren Gewährleistungen, die Artikel 12 Absatz 5 Unterabsatz 1 und Absatz 6 der Richtlinie (EU) 2016/800 vorsieht, wenn sich der Jugendliche in Untersuchungshaftvollzug befindet. Auch diese Gewährleistungen sind nicht statisch, sondern von einer Abwägung bestimmt, die – einschließlich der Dauer der Untersuchungshaft – die Verhältnismäßigkeit von Aufwand der Maßnahmen und ihrem Nutzen für das Wohl des Jugendlichen berücksichtigen muss (vgl. Artikel 12 Absatz 5 Unterabsatz 1, letzter Satz). Dem entsprechend muss auch die diesbezügliche Informierung des Jugendlichen gestaltet sein. Da es hier jedoch durchweg um vollzugliche Fragen geht, für die der Bund keine Gesetzgebungskompetenz besitzt, müssen die vorgenannten Abwägungen bei der landesrechtlichen Umsetzung der Gewährleistungen erfolgen. Von Bundesseite können die konkrete Ausgestaltung der landesgesetzlichen Umsetzung von Artikel 12 Absatz 5 und Absatz 6 der Richtlinie (EU) 2016/800 und die dabei der (Vollzugs-)Praxis richtlinienkonform und sachgemäß zu belassenden Spielräume nicht vorweggenommen werden. Daher sieht die Einleitung von § 70a Absatz 3 Nummer 2 JGG-E vor, dass die Informationen über die betroffenen Gewährleistungen so zu vermitteln sind, wie sie sich „nach Maßgabe der Vollzugsgesetze der Länder“ darstellen. Die dann unter den Buchstaben a bis e aufgeführten Gegenstände der Informationspflicht entsprechen im Wesentlichen und in gleicher Reihenfolge den von Artikel 12 Absatz 5 Unterabsatz 1 Buchstabe a bis e der Richtlinie (EU) 2016/800 statuierten Gewährleistungen. Dabei beschränkt sich die Informationspflicht nach § 70a Absatz 3 Nummer 2 Buchstabe c JGG-E in seiner insoweit hier erweiterten Fassung nicht nur auf die Gewährleistung des Artikels 12 Absatz 5 Unterabsatz 1 Buchstaben c der Richtlinie (EU) 2016/800 – wirksame und regelmäßige Ausübung des Rechts auf Familienleben – , sondern bezieht auch die korrespondierende Vorgabe von Artikel 12 Absatz 6 der Richtlinie

(EU) 2016/800 – Sicherstellung der (bedingten) Möglichkeit zum Treffen mit dem „Träger der elterlichen Verantwortung“ – mit ein.

§ 70a Absatz 4 JGG-E dient der weiteren Umsetzung von Artikel 4 Absatz 1 Unterabsatz 2 Buchstabe c der Richtlinie (EU) 2016/800. Er erstreckt zunächst in seinem ersten Teilsatz die Informationspflichten nach § 70a Absatz 3 Nummer 2 JGG-E auf andere Arten des einstweiligen Entzugs der Freiheit als die Untersuchungshaft, weil auch Artikel 12 Absatz 5 Unterabsatz 2 und 3 der Richtlinie (EU) 2016/800 die betroffenen Gewährleistungen auf andere Arten des Freiheitsentzugs erstreckt, und zwar mit unterschiedlich modifizierten Bedingungen gegenüber Artikel 12 Absatz 5 Unterabsatz 1 Satz 2 der Richtlinie (EU) 2016/800. Für die generelle Statuierung der Informationspflicht brauchen diese Bedingungen wie in § 70a Absatz 3 JGG-E nicht konkret benannt zu werden. Sie sind auch hier landesrechtlich in den für den jeweiligen Regelungsbereich maßgeblichen Bestimmungen zu treffen beziehungsweise für den Zuständigkeitsbereich des Bundes in der Gewahrsamsordnung der Bundespolizei. § 70a Absatz 4 JGG-E verlangt, dass die betroffenen Informationen „entsprechend“ § 70a Absatz 3 Nummer 2 JGG-E erteilt werden. Dies betrifft auch die dortige Einleitung „nach Maßgabe der Vollzugsgesetze der Länder“, die bei der entsprechenden Anwendung zu lesen ist als „nach Maßgabe des für den betroffenen Freiheitsentzug geltenden Rechts“.

Mit seinem zweiten Teilsatz erstreckt § 70a Absatz 4 JGG-E außerdem die Pflicht zur Information über den nach den „dafür maßgeblichen Vorschriften“ geltenden Trennungsgrundsatz auf Fälle des Polizeigewahrsams. Dies folgt der entsprechenden Erstreckung des grundsätzlichen Rechts auf eine von Erwachsenen getrennte Unterbringung des Jugendlichen durch Artikel 12 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2016/800. Die Ausgestaltung der in Artikel 12 Absatz 2 der Richtlinie 2016/800/E genannten Bedingungen hat wiederum landesrechtlich beziehungsweise in Dienstvorschriften der Bundespolizei zu erfolgen. Das ist mit dem Verweis auf die maßgeblichen Vorschriften abgedeckt.

§ 70a Absatz 5 JGG-E erklärt § 70b JGG-E (bislang § 70a JGG) und § 168 Absatz 3 StPO für „entsprechend“ anwendbar. Damit werden für die in den voranstehenden Absätzen des § 70a JGG-E festgelegten Informationspflichten die Vorgaben zu Art und Weise und zur Dokumentation der betroffenen Unterrichtungen aus Artikel 4 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2016/800 umgesetzt.

§ 70a Absatz 6 JGG-E dient der Umsetzung von Artikel 4 Absatz 3 Richtlinie (EU) 2016/800. Sämtliche Informationen, die in § 70a JGG-E enthalten sind, müssen bei jugendlichen Beschuldigten auch in einer schriftlichen Belehrung nach § 114b StPO enthalten sein, sofern dem jugendlichen Beschuldigten eine solche ausgehändigt wird.

§ 70a Absatz 7 JGG-E stellt lediglich klar, dass sonstige Informations- und Belehrungspflichten von den zusätzlichen Regelungen des § 70a JGG-E unberührt bleiben, insbesondere etwa diejenigen aus § 35a und § 114b StPO.

Zu Nummer 21 (Änderung des neuen § 70b)

Der bisherige § 70a JGG wird zu § 70b JGG-E. Es erscheint systematisch sinnvoller, die Gegenstände von Informationspflichten zuerst (in § 70a JGG-E) und die Art und Weise der Belehrung danach zu regeln. Inhaltlich wird lediglich in Absatz 1 Satz 1 ergänzt, dass die Belehrungen auch dem Alter des Jugendlichen entsprechen sollen. Dies soll eine Kongruenz zu den inhaltlich korrespondierenden Anforderungen in dem neuen § 70c Absatz 1 JGG-E herstellen. Gleichzeitig mit den Vorgaben aus Artikel 4 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2016/800 (insoweit in Verbindung mit § 70a Absatz 5 JGG-E) erfüllt § 70b JGG-E auch die Vorgaben von Artikel 13 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2016/800, der generell eine jugendgerechte Behandlung fordert.

Zu Nummer 22 (Einfügung des neuen § 70c)

Mit § 70c JGG-E werden die Vorgaben mehrerer Artikel der Richtlinie (EU) 2016/800 umgesetzt. Da die betroffenen Bestimmungen auch für richterliche Vernehmungen außerhalb der Hauptverhandlung und nicht nur im Ermittlungsverfahren gelten sollen, ist diese neue Vorschrift systematisch im Unterabschnitt „Gemeinsame Verfahrensvorschriften“ des JGG zu verorten. Mit § 44 JGG gibt es zwar bereits eine Regelung zu Beschuldigtenvernehmungen. Diese bezieht sich aber nur auf eine bestimmte Fallgruppe und ist vor allem nur von Bedeutung vor Anklageerhebung. § 44 JGG bleibt deshalb bis auf eine Anpassung der Überschrift von den vorgesehenen neuen Bestimmungen unberührt in dem Unterabschnitt „Das Vorverfahren“ bestehen.

Die Regelung in § 70c Absatz 1 JGG-E lehnt sich an die Vorgaben an, die Artikel 13 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2016/800 für die Bearbeitung von Jugendstrafverfahren macht, und dient unmittelbar der Umsetzung des mit Artikel 9 der Richtlinie (EU) 2016/800 korrespondierenden Erwägungsgrundes 44 der Richtlinie (EU) 2016/800. Danach sind angemessene Maßnahmen zu ergreifen, damit Jugendliche immer in einer Art und Weise vernommen werden, die ihrem Alter und Reifegrad Rechnung trägt. Das JGG enthält zwar eine Regelung, wie vorgeschriebene Belehrungen des Jugendlichen zu erfolgen haben (vgl. § 70a JGG), aber keine entsprechende Regelung für die Art und Weise seiner Vernehmung. Daher soll der neue § 70c Absatz 1 JGG-E klarstellen, dass die Beschuldigtenvernehmung in einer Art und Weise durchgeführt wird, die seinem Alter und seinem Entwicklungs- und Bildungsstand Rechnung trägt. Begrifflich greift § 70c Absatz 1 JGG-E die Formulierung in § 70a Absatz 1 Satz 1 JGG auf, in der bereits auf den „Entwicklungs- und Bildungsstand“ abgestellt wird. Da aber sowohl nach Erwägungsgrund 44 als auch nach Artikel 13 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2016/800 ausdrücklich auch das Alter zu berücksichtigen ist, soll eine entsprechende Ergänzung nicht nur in § 70b Absatz 1 Satz 1 JGG-E, sondern auch in § 70c Absatz 1 JGG-E erfolgen. Die Vorschrift ist im Übrigen wie § 70b JGG-E auch im Kontext der Vorgaben von Artikel 20 Absatz 1 und 2 der Richtlinie (EU) 2016/800 sowie des § 37 JGG (vgl. auch Nummer 1.2 PDV 382) zu sehen.

§ 70c Absatz 2 JGG-E betrifft die audiovisuelle Aufzeichnung von Beschuldigtenvernehmungen und damit die Umsetzung von Artikel 9 Absatz 1 der Richtlinie 2016//800/EU.

Bereits nach dem geltenden, nach § 2 Absatz 2 JGG auch in Jugendstrafverfahren anzuwendenden § 58a Absatz 1 Satz 1 StPO in Verbindung mit § 163a Absatz 1 Satz 2 StPO kann die polizeiliche und staatsanwaltschaftliche Vernehmung eines Beschuldigten in Bild und Ton aufgezeichnet werden. Eine derartige Kann-Bestimmung soll in § 70c Absatz 2 Satz 1 JGG-E übernommen werden. Entsprechend der nach bislang bestehender Gesetzeslage erst am 1. Januar 2020 in Kraft tretenden Regelung in § 136 Absatz 4 Satz 1 StPO umfasst § 70c Absatz 2 Satz 1 JGG-E darüber hinaus auch richterliche Vernehmungen außerhalb der Hauptverhandlung. Die ausdrückliche Aufnahme der Worte „außerhalb der Hauptverhandlung“ in den Normtext ist notwendig, da sich anders als bei § 136 Absatz 4 StPO wegen des eigenständigen systematischen Aufbaus des JGG nicht bereits aus dem Standort der Regelung ergibt, dass Vernehmungen in der Hauptverhandlung nicht umfasst sein sollen.

Mit § 70c Absatz 2 Satz 2 JGG-E wird die Regelung einer Pflicht zur Aufzeichnung von Beschuldigtenvernehmungen in Bild und Ton, die für unter 18-jährige Beschuldigte bislang in Artikel 3 Nummer 17 Buchstabe b des Gesetzes zur effektiveren und praxistauglicheren Ausgestaltung des Strafverfahrens vom 17. August 2017 (BGBl. I S. 3202) als § 136 Absatz 4 Satz 2 Nummer 2 Buchstabe a StPO (künftiger Fassung) vorgesehen ist, systematisch zutreffend in das JGG transferiert. Denn das JGG regelt unter anderem das Jugendstrafverfahren und enthält deshalb alle besonderen Verfahrensvorschriften für Beschuldigte, die zum Tatzeitpunkt Jugendliche waren (vgl. § 1 Absatz 1 und 2 JGG). Dies muss also auch für alle „Beschuldigten unter 18 Jahren“ gelten. Da im Übrigen die Bestimmungen im Wesentlichen weitgehend unverändert bleiben, kann wegen der Gestaltung

der Vorschrift weitgehend auf die einschlägige Begründung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung zu dem eingangs genannten Gesetz verwiesen werden (Bundestagsdrucksache 18/11277; siehe außerdem dazu oben im allgemeinen Teil der Begründung zur Umsetzung von Artikel 9 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2016/800). Die hier zusätzlich aufgenommenen Wörter „als ohne sie“ dienen lediglich der – vornehmlich sprachlichen – Klarstellung des für den Vergleich („besser“) maßgeblichen Bezugs.

Nach der nach dem Gesetz zur effektiveren und praxistauglicheren Ausgestaltung des Strafverfahrens vom 17. August 2017 (BGBl. I S. 3202) am 1. Januar 2020 in Kraft tretenden Regelung des § 136 Absatz 4 Satz 2 Nummer 1 und Nummer 2 Buchstabe b StPO sind Vernehmungen auch dann in Bild und Ton aufzuzeichnen, wenn dem Verfahren ein vorsätzlich begangenes Tötungsdelikt zugrunde liegt und der Aufzeichnung weder die äußeren Umstände noch die besondere Dringlichkeit der Vernehmung entgegenstehen, oder wenn der Beschuldigte erkennbar unter eingeschränkten geistigen Fähigkeiten oder einer schwerwiegenden seelischen Störung leidet und seine schutzwürdigen Interessen durch die Aufzeichnung besser gewahrt werden können. Durch den Verweis in dem vorgeschlagenen § 70c Absatz 2 Satz 3 JGG-E auf § 136 Absatz 4 Satz 2 StPO-E soll im Hinblick auf § 2 Absatz 2 JGG klargestellt werden, dass diese Bestimmungen auch in Jugendstrafverfahren Anwendung finden. Auf die Einzelbegründung zu § 136 Absatz 4 Satz 2 Nummer 1 und Nummer 2 Buchstabe b StPO in dem dieser Vorschrift zugrunde liegenden Gesetzentwurf der Bundesregierung wird verwiesen (Bundestagsdrucksache 18/11277, S. 27 f.).

In Umsetzung von Artikel 14 Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2016/800 sieht der Entwurf in § 70c Absatz 2 Satz 4 JGG-E die entsprechende Geltung von § 58a Absatz 2 und 3 StPO vor. Artikel 14 Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2016/800 verpflichtet die Mitgliedstaaten zu angemessenen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die audiovisuellen Aufzeichnungen gemäß Artikel 9 der Richtlinie (EU) 2016/800 nicht öffentlich verbreitet werden. Neben zivilrechtlichen Unterlassungs-, Schadensersatz- und Schmerzensgeldansprüchen sowie dem Schutz durch spezifische Straftatbestände wie § 203 (Verletzung von Privatheimnissen) und § 353d StGB (Verbotene Mitteilungen über Gerichtsverhandlungen) oder die §§ 33 und 48 KunstUrhG erscheint es zu einer angemessenen Sicherstellung geboten, die für Zeugen geltenden Schutzbestimmungen bezüglich audiovisueller Aufzeichnungen bei Beschuldigtenvernehmungen im Jugendstrafverfahren vollumfänglich entsprechend anzuwenden. Das gilt also auch im Hinblick auf § 58a Absatz 3 StPO. Nach dessen Satz 1 kann ein Zeuge der Überlassung einer Kopie der Bild-Ton-Aufzeichnung seiner Vernehmung an Verteidiger und Verletztenanwälte mit der Folge widersprechen, dass an Stelle einer Kopie ein schriftliches Protokoll tritt. Jugendliche Beschuldigte werden zwar in der Regel kein Interesse haben, der Überlassung einer Aufzeichnungskopie an Verteidiger, bei mehreren Beschuldigten jedenfalls an ihren Verteidiger, zu widersprechen. Im Hinblick auf anderweitige Überlassungen von Kopien der Bild-Ton-Aufzeichnung ihrer Vernehmung sind die Interessen jugendlicher Beschuldigter aber nicht weniger schutzbedürftig als die entsprechenden Interessen von Zeugen.

§ 70c Absatz 3 Satz 1 JGG-E stellt zunächst im Hinblick auf den ihm folgenden Satz 2 und im Hinblick auf § 2 Absatz 2 JGG klar, dass die allgemeinen Vorschriften über die Protokollierung von Untersuchungshandlungen auch im Falle einer Aufzeichnung in Bild und Ton nach Absatz 2 zu beachten sind.

§ 70c Absatz 3 Satz 2 JGG-E dient der Umsetzung von Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2016/800. Danach sind Vernehmungen, die nicht in Bild und Ton aufgezeichnet werden, auf andere Art und Weise aufzuzeichnen, etwa mit einem schriftlichen Protokoll, das gebührend überprüft wird. Soweit die Richtlinie auf schriftliche Protokolle abstellt, tragen dieser Vorgabe die §§ 168 bis 168b StPO bereits grundsätzlich Rechnung. Abweichend von dem Protokoll einer richterlichen Vernehmung, das nach § 168 Satz 1 StPO aufzunehmen ist, sieht § 168b Absatz 2 StPO als bedingte „Soll“-Vorschrift für die ermittelungsbehördliche Vernehmung eine ausnahmslose Protokollierungspflicht nicht vor. Die von der

Richtlinie verlangte Verbindlichkeit der Vernehmungsprotokollierung soll deshalb durch den vorgeschlagenen § 70c Absatz 3 Satz 2 JGG-E hergestellt werden. Wie bislang in § 136 Absatz 4 Satz 2 Nummer 2 Buchstabe a StPO (künftiger Fassung) vorgesehen, sollen audiovisuelle Aufzeichnungen von Beschuldigtenvernehmungen in Jugendstrafverfahren nicht generell erfolgen, sondern dann, wenn die schutzwürdigen Interessen des Jugendlichen dadurch besser gewahrt werden können (vgl. dazu auch den allgemeinen Teil der Begründung zur Umsetzung von Artikel 9 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 1600/800 sowie die Einzelbegründung zu § 136 Absatz 4 Satz 2 Nummer 2 Buchstabe a StPO in dem dieser Vorschrift zugrunde liegenden Gesetzentwurf der Bundesregierung, Bundestagsdrucksache 18/11277, S. 25 und 27 f.). Gleichwohl kann es nach den Umständen des Einzelfalles aber sinnvoll bzw. notwendig sein, den Verlauf und genauen Wortlaut der Vernehmung für das weitere Verfahren zu konservieren. Deshalb schlägt der Entwurf in § 70c Absatz 3 Satz 3 JGG-E vor, dass neben ihrer Protokollierung Vernehmungen außerhalb der Hauptverhandlung zusätzlich auf Tonträger aufgezeichnet werden müssen, wenn die schutzwürdigen Interessen des Jugendlichen hierdurch besser gewahrt werden können als durch die Protokollierung allein. Die Audio-Aufzeichnung erscheint gegenüber der audiovisuellen Aufzeichnung im Hinblick auf Persönlichkeitsrechte als weniger eingriffsintensiv und dürfte auch die jugendgemäße Ausgestaltung der Vernehmung mit einer § 2 Absatz 1 JGG entsprechenden Ausrichtung weniger beeinträchtigen als eine Befragung in einem besonders ausgestatteten Vernehmungszimmer, in dem sich der junge Beschuldigte abgesehen von dem Mikrophon auch noch von drei Kameras aus verschiedenen Blickrichtungen beobachtet und in jeder Regung „für die Akten“ konserviert fühlt.

§ 70c Absatz 4 JGG-E dient der Umsetzung von Artikel 6 Absatz 7 der Richtlinie (EU) 2016/800. Danach ist vorgesehen, dass die zuständigen Behörden eine Vernehmung oder Gegenüberstellung für eine angemessene Zeit verschieben müssen, um das Eintreffen des Rechtsbeistands zu ermöglichen oder, wenn kein Rechtsbeistand benannt wurde, um einen Rechtsbeistand zu bestellen. Ebenso wie in § 26 Absatz 1 Satz 2, § 77 Absatz 2 Satz 1, § 154 Absatz 1 Nummer 2 und § 244 Absatz 6 Satz 2 StPO soll die Zeit, um die die Vernehmung oder Gegenüberstellung zu verschieben oder zu unterbrechen ist, gesetzlich nicht weiter umgrenzt werden, da sie von Umständen des Einzelfalles abhängt. Dabei sind neben Aspekten des Kindeswohls und des fairen Verfahrens (vgl. den Einschub zwischen den Gedankenstrichen in Artikel 6 Unterabsatz 1 in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 3 Satz 2 Buchstabe a der Richtlinie (EU) 2016/800) etwa die Dringlichkeit der Vernehmung oder Gegenüberstellung und die für sie maßgeblichen Gründe und Interessen zu berücksichtigen. Bei der Frage der Angemessenheit sind außerdem gesetzliche Zeitvorgaben zu beachten, wie etwa bei gerichtlichen Vorführungen in Haftsachen die über § 2 Absatz 2 JGG geltenden Bestimmungen des § 115 Absatz 2 und des § 115a Absatz 2 Satz 1 StPO (die ihrerseits dem Grundrechtsschutz des jungen Beschuldigten dienen). Soweit noch kein Verteidiger vor der Vernehmung oder Gegenüberstellung bestellt war, ist er nach dem mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der notwendigen Verteidigung vorgeschlagenen § 140 Absatz 1 Satz 1 StPO-E unverzüglich zu bestellen. Ist auch nach Ablauf der angemessenen Frist kein Verteidiger anwesend, kann die Vernehmung oder Gegenüberstellung grundsätzlich durchgeführt werden. Andernfalls müsste und würde Artikel 6 Absatz 7 der Richtlinie (EU) 2016/800 bei Abwesenheit eines Verteidigers apodiktisch nur eine Verschiebung verlangen; der Zusatz „für eine angemessene Zeit“ wäre dann völlig sinnlos. Artikel 6 Absatz 4 Buchstabe b Satz 1 verlangt ebenfalls lediglich sicherzustellen, dass „der Rechtsbeistand effektiv an der Befragung teilnehmen kann“ – dies ist bei der Bestimmung der angemessenen Frist einzu beziehen. Er verlangt aber nicht, dass der Verteidiger stets teilnehmen muss. Auch Erwägungsgrund 27 (Satz 3 und 4) der Richtlinie erklärt zwar, dass bei Vernehmungen, wenn die Unterstützung durch einen Rechtsbeistand nach der Richtlinie zu gewährleisten ist, also in Fällen notwendiger Verteidigung im Sinne des deutschen Rechts, der Rechtsbeistand generell anwesend sein „sollte“, verlangt dies aber nicht ausnahmslos. Liegen die Voraussetzungen des § 68a Absatz 2 JGG-E vor, muss die Vernehmung oder Gegenüberstellung weder verschoben noch unterbrochen werden, sondern kann ausnahmsweise auch ohne Verteidiger durchgeführt werden.

Verzichtet der Verteidiger ausdrücklich auf seine Anwesenheit, muss nach dem vorgeschlagenen § 70c Absatz 4 Satz 2 JGG-E eine Vernehmung oder Gegenüberstellung nicht verschoben werden. Ob der Verteidiger an einer Vernehmung oder Gegenüberstellung teilnimmt, ist eine Frage des Beistandsverhältnisses des Verteidigers zu dem Jugendlichen und Ausfluss der allgemeinen Pflicht zur gewissenhaften Berufsausübung durch den Verteidiger (vgl. § 43 Absatz 1 BRAO). Soweit der Verteidiger vor diesem Hintergrund im Einzelfall auf seine Anwesenheit, die von den Strafverfolgungsbehörden und Justizbehörden nicht erzwungen werden kann, ausdrücklich verzichtet, liefe das von der Richtlinie grundsätzlich verlangte Verschieben der Ermittlungsmaßnahme ins Leere. Da insoweit die Richtlinie auch nicht dazu verpflichtet, dem Jugendlichen dann einen anderen Verteidiger zu bestellen, der bei der betreffenden Maßnahme anwesend ist, soll nach der vorgeschlagenen Regelung in § 70c Absatz 4 Satz 2 JGG-E die Pflicht zum Verschieben der Vernehmung oder Gegenüberstellung entfallen. Auch insoweit gelten die Ausführungen im vorangegangenen Absatz: Die Richtlinie verlangt zwar generell sicherzustellen, dass der Verteidiger teilnehmen kann, aber nicht zwingend und ausnahmslos seine Anwesenheit bei jeder Vernehmung oder sonstigen betroffenen Untersuchungshandlung. Denn die Verteidigeranwesenheit ist grundsätzlich als Ausfluss des übergeordneten Anliegens einer effektiven Unterstützung (vgl. Artikel 6 Absatz 2 und 4 Buchstabe b sowie die Erwägungsgründe 25 bis 27 der Richtlinie (EU) 2016/800) des Jugendlichen durch einen Rechtsbeistand zu betrachten. Was im Einzelfall zu einer effektiven Unterstützung erforderlich ist und ob dazu die Anwesenheit bei einer bestimmten Vernehmung gehört, ist nicht für alle Fälle normativ im Gesetz festzulegen, sondern unterliegt der pflichtgemäßen Einschätzung des zur Unterstützung bestellten oder gewählten Verteidigers.

Zu Nummer 23 (Änderung des § 78)

Es handelt sich um Folgeänderungen in § 78 JGG auf Grund von Vorgaben der Richtlinie (EU) 2016/800, die auch im vereinfachten Jugendverfahren nicht disponibel sind, und um redaktionelle Anpassungen.

Zu Nummer 24 (Änderung des § 89c)

Zu Buchstabe a

Es handelt sich hier nur um redaktionelle Anpassungen auf Grund der neu angefügten Absätze 2 und 3 des § 89c JGG-E.

Zu Buchstabe b

Der neue § 89c Absatz 2 JGG-E dient der Umsetzung von Artikel 12 Absatz 1, 3 und 4 der Richtlinie (EU) 2016/800. Er stellt sicher, dass Untersuchungshaft an Jugendlichen (zur insoweit im JGG generell verwandten Begrifflichkeit vgl. § 1 Absatz 2 JGG), die zur Zeit des Untersuchungshaftvollzugs das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, also noch „Kinder“ im Sinne der Richtlinie sind, in einer Weise vollstreckt wird, bei der eine gemeinsame Unterbringung mit volljährigen Gefangenen nur unter den von der Richtlinie vorgesehenen Bedingungen in Betracht kommt (siehe im Einzelnen oben Allgemeiner Teil der Begründung, zur Umsetzung von Artikel 12 Absatz 1, 3 und 4 der Richtlinie (EU) 2016/800).

§ 89c Absatz 3 Satz 1 JGG-E entspricht mit einer redaktionellen Anpassung dem bisherigen § 89c Satz 3 JGG. § 89c Absatz 3 Satz 2 JGG-E greift den bisherigen § 89c Satz 4 JGG auf, sieht aber vor, dass vor einer Entscheidung über die Vollstreckung von Untersuchungshaft an einem 21- bis 23-Jährigen in einer Einrichtung für junge Gefangene nicht nur diese zu hören ist, sondern auch die ohnehin zu beteiligende (vgl. § 52 Absatz 2 SGB VIII, § 38 Absatz 3 Satz 1 JGG = § 38 Absatz 6 Satz 1 JGG-E, §§ 72a, 72b, 107, 109 Absatz 1 JGG) Jugendgerichtshilfe. Dies erscheint geboten, da nicht nur die Belange des jungen Volljährigen zu beachten, sondern diese auch in Beziehung zu setzen sind zu Aspekten des Wohls der in der Einrichtung untergebrachten Kinder (vgl. außer § 89c Ab-

satz 2 JGG-E auch Artikel 37 Buchstabe c der VN-Kinderrechtskonvention und Artikel 24 Absatz 2 EGRCh).

Auch für die in § 89c JGG-E getroffenen Bestimmungen verfügt der Bund über die Gesetzgebungskompetenz aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 GG (vgl. Bundestagsdrucksache 16/11644, Seite 36).

Zu Nummer 25 (Änderung des § 92)

Es handelt sich in § 92 Absatz 1 Satz 2 JGG-E um eine Folgeänderung auf Grund der Neuplatzierung der von dem betroffenen Verweis erfassten Bestimmungen in den §§ 67, 67a JGG-E.

Zu Nummer 26 (Änderung des § 104)

Zu Buchstabe a

Die Verfahrensgarantien der Richtlinie (EU) 2016/800 sind unabhängig davon umzusetzen, ob das Verfahren vor den Jugendgerichten (§ 33 Absatz 1 JGG) oder ausnahmsweise vor den für allgemeine Strafsachen zuständigen Gerichten (§§ 102, 102 JGG) geführt wird. Bei Letzteren gelten nur die in § 104 Absatz 1 JGG enumerativ aufgeführten Vorschriften. Die Anwendung weiterer Vorschriften steht im Ermessen des Gerichts (vgl. § 104 Absatz 2 JGG). Deshalb ist der Katalog des § 104 Absatz 1 JGG um bisher nicht enthaltene Verfahrensvorschriften zu erweitern, die auch vor den allgemeinen Strafgerichten zwingend zur Anwendung kommen müssen.

Zu Doppelbuchstabe aa

Soweit Artikel 7 Absatz 6 der Richtlinie (EU) 2016/800 die Möglichkeit eröffnet, unter den dort festgelegten Voraussetzungen die Anklage auch schon vor dem Vorliegen des Ergebnisses der individuellen Begutachtung zu erheben, soll die Umsetzung durch § 46a JGG-E erfolgen. Die Aufnahme von § 46a JGG-E erfolgt in § 104 Absatz 1 Nummer 2 JGG-E, weil die Vorschrift unmittelbar im Zusammenhang steht mit der Heranziehung und der Rechtsstellung der Jugendgerichtshilfe. Die Ergänzung ist notwendig, weil die Voraussetzungen, unter denen ohne Vorliegen eines Berichts der Jugendgerichtshilfe Anklage erhoben werden kann, auch in Verfahren vor den für allgemeine Strafsachen zuständigen Gerichten zwingend zu beachten sind.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Aufnahme der neuen Nummer 4a ist geboten, weil § 104 Absatz 2 JGG die Anwendung anderer als der in § 104 Absatz 1 JGG genannten Vorschriften in das Ermessen des Gerichts stellt, also auch die Regelung zum Ausschluss der Öffentlichkeit bei der Hauptverhandlung vor einem für allgemeine Strafsachen zuständigen Gericht. Artikel 14 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2016/800 verlangt zwingend die Nichtöffentlichkeit der Hauptverhandlung oder die Möglichkeit, den Ausschluss der Öffentlichkeit zu beantragen.

Zu Doppelbuchstabe cc

Artikel 12 der Richtlinie (EU) 2016/800 enthält mehrere Gewährleistungen für junge Beschuldigte, denen im Rahmen des Strafverfahrens und vor dessen rechtskräftigem Abschluss die Freiheit entzogen ist. Besondere Bedeutung haben dabei Bestimmungen zur getrennten Unterbringung von Erwachsenen, und zwar in Bezug auf Untersuchungshaft die Absätze 1, 3 und 4. Die Ergänzung in Nummer 5 ist notwendig, weil die Bestimmungen über die Unterbringung von Jugendlichen in Untersuchungshaft auch in Verfahren vor den für allgemeine Strafsachen zuständigen Gerichten zwingend Beachtung finden müssen.

Zu Doppelbuchstabe dd

Das Recht auf Anwesenheit der Erziehungsberechtigten und der gesetzlichen Vertreter in der Hauptverhandlung ist nach Artikel 15 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2016/800 in Verbindung mit Erwägungsgrund 57 einschränkbar. Die Voraussetzungen einer danach zulässigen Einschränkung sind bereits durch den geltenden § 51 JGG, insbesondere seinen Absatz 2, umgesetzt. Auf Grund der Richtlinie sind diese Voraussetzungen auch vor den allgemeinen Strafgerichten nicht disponibel. Außerdem ist dann, wenn die Erziehungsberechtigten und die gesetzlichen Vertreter entweder nicht erreicht werden konnten oder wenn sie zeitweilig ausgeschlossen werden, das Recht auf Anwesenheit einer anderen geeigneten volljährigen Person in der Hauptverhandlung zu gewährleisten. Letzteres soll durch § 51 Absatz 6 und 7 JGG-E umgesetzt werden. Wegen der zwingenden Vorgaben der Richtlinie ist also auch § 51 Absatz 2 bis 7 JGG-E hier in Nummer 9 aufzunehmen. Die sonstigen Änderungen von § 104 Absatz 1 Nummer 9 JGG-E dienen der geschlechtsneutralen Formulierung.

Zu Doppelbuchstabe ee

Soweit Artikel 6 Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2016/800 Vorgaben für den Zeitpunkt der Bestellung eines Verteidigers macht, sollen diese durch § 68a JGG-E umgesetzt werden. Wegen der zwingenden Vorgaben der Richtlinie ist dieser hier in Nummer 10 aufzunehmen.

Zu Doppelbuchstabe ff

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu der Neufassung der Überschrift von § 70 JGG durch Nummer 18 Buchstabe a.

Zu Doppelbuchstabe gg

Artikel 4 der Richtlinie (EU) 2016/800 macht umfangreiche Vorgaben für die Unterrichtungen jugendlicher Beschuldigter, die durch § 70a JGG-E umgesetzt werden sollen. Dessen Aufnahme in Nummer 11a ist notwendig, weil auch in Verfahren vor den für allgemeine Strafsachen zuständigen Gerichten die entsprechende Information der Jugendlichen zwingend erfolgen muss.

Die Aufnahme von § 70b JGG-E, der als § 70a JGG durch das Gesetz zur Erweiterung der jugendgerichtlichen Handlungsmöglichkeiten vom 4. September 2012 (BGBl. I S. 1854) in das JGG eingefügt worden ist, in einer neuen Nummer 11b dient unter anderem der Umsetzung von Artikel 13 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2016/800, aber etwa auch der Gewährleistung wirksamer Rechtsbehelfsmöglichkeiten nach Artikel 19 der Richtlinie (EU) 2016/800 auch vor den allgemeinen Strafgerichten.

Artikel 9 der Richtlinie (EU) 2016/800 enthält Vorgaben für die audiovisuelle Aufzeichnung beziehungsweise die Protokollierung der Befragung jugendlicher Beschuldigter und Artikel 14 Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2016/800 für den Schutz gegen eine öffentliche Verbreitung der Aufzeichnungen. Die Umsetzung soll durch § 70c JGG-E erfolgen. Dessen Aufnahme in der neuen Nummer 11c ist notwendig, weil auch in Verfahren vor den für allgemeine Strafsachen zuständigen Gerichten die betreffenden Vorgaben zwingend zu beachten sind.

Zu Buchstabe b

Die Änderung in § 104 Absatz 2 JGG-E dient der geschlechtsneutralen Formulierung.

Zu Buchstabe c

Nach dem geltenden § 104 Absatz 3 JGG kann aus Gründen der Staatssicherheit in Verfahren vor den für allgemeine Strafsachen zuständigen Gerichten zum einen die Heranziehung der Jugendgerichtshilfe unterbleiben. Gewisse Flexibilität für eine einschlägige Abweichung von den Bestimmungen zur individuellen Begutachtung eröffnet Artikel 7 Absatz 9 der Richtlinie (EU) 2016/800. Er setzt voraus, dass die Abweichung auf Grund der Umstände des Falles gerechtfertigt und mit dem Kindeswohl vereinbar ist. Gründe der Staatssicherheit können entsprechende Umstände des Falles sein. Hinzukommen muss aber zwingend die – bisher nicht ausdrücklich verlangte, aber grundsätzlich mit Blick auf Artikel 24 Absatz 2 EGRCh bereits zu beachtende – Vereinbarkeit einer Nichtbeteiligung der Jugendgerichtshilfe mit dem Kindeswohl. Dieses Erfordernis soll mit der Ergänzung von § 104 Absatz 3 Satz 1 JGG-E umgesetzt werden.

Nach dem geltenden § 104 Absatz 3 JGG kann in Verfahren vor den allgemeinen Strafgerichten aus Gründen der Staatssicherheit zum anderen auch die Beteiligung der Erziehungsberechtigten und der gesetzlichen Vertreter unterbleiben. Im Hinblick auf Informierungen und Mitteilungen sowie Anwesenheitsrechte in der Hauptverhandlung und bei anderen Untersuchungshandlungen enthalten Artikel 5 und 15 der Richtlinie (EU) 2016/800 jedoch zwingende Vorgaben einschließlich konkreter Voraussetzungen für Ausnahmen. Eine diesbezügliche Flexibilität eröffnen lediglich der jeweilige Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe c von Artikel 5 und 15 sowie Artikel 15 Absatz 4 der Richtlinie (EU) 2016/800. Gründe der Staatssicherheit als solche werden hier nicht als Ausnahmegründe genannt. Die von der Richtlinie gebotenen Ausnahmemöglichkeiten werden in dem vorliegenden Entwurf bereits bei der generellen Umsetzung der betroffenen Vorschriften ausgeschöpft. Sie sind nach § 104 Absatz 1 Nummer 9 JGG-E auch in Verfahren vor den allgemeinen Strafgerichten anwendbar. Gründe der Staatssicherheit können beziehungsweise müssen im Einzelfall unter die in Umsetzung der Richtlinie vorgegebenen konkreten Ausnahmevoraussetzungen subsumiert werden. Wenn beispielsweise eine Amtsperson aus Gründen der Staatssicherheit keine Aussagegenehmigung erhalten würde, wenn etwa die Eltern eines jugendlichen Angeklagten in der Verhandlung anwesend wären, so dürfte dies auch eine Gefährdung des Strafverfahrens bedeuten. Für eine generelle Möglichkeit zum Ausschluss der Beteiligung von Erziehungsberechtigten und gesetzlichen Vertretern aus Gründen der Staatssicherheit wie in dem bisherigen § 104 Absatz 3 JGG bleibt jedoch kein Raum. Eine solche kann nur für Rechte vorgesehen werden, die nicht durch Gewährleistungen der Richtlinie (EU) 2016/800 abgedeckt sind, namentlich die in § 67 Absatz 1 und 2 JGG-E genannten Rechte. Dem trägt die Fassung von § 104 Absatz 3 Satz 1 JGG-E Rechnung.

Zu Buchstabe d

Die Änderung von § 104 Absatz 4 Satz 1 JGG-E dient lediglich der geschlechtsneutralen Formulierung.

Zu Nummer 27 (Änderung des § 109)

Es entspricht der Systematik des deutschen Jugendstrafrechts, die für Jugendliche geltenden Verfahrensvorschriften auch auf Heranwachsende anzuwenden, soweit nicht die allgemeine Rechtsstellung der Heranwachsenden (etwa die Volljährigkeit im Hinblick auf die Vorschriften zur Elternmitwirkung) entgegensteht oder die Anwendbarkeit davon abhängt, dass auch materiell-rechtlich Jugendstrafrecht Anwendung findet, und Letzteres entweder noch nicht eingeschätzt werden kann oder verneint wird (vgl. einerseits § 109 Absatz 1 gegenüber Absatz 2 JGG und andererseits die nicht in § 109 JGG aufgenommenen Verfahrensvorschriften). Diese grundlegende Systematik (bei der es sich im Übrigen um eine deutsche Rechtstradition handelt; vgl. dazu Artikel 82 Absatz 2 Satz 2 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union) wird durch die Richtlinie (EU) 2016/800 nicht berührt. Soweit die in diesem Entwurf enthaltenen Verfahrensvorschriften

nicht die Erziehungsberechtigten und die gesetzlichen Vertreter betreffen, sind sie deshalb nach § 109 Absatz 1 JGG-E auch auf Heranwachsende anzuwenden, da sie durchweg nicht von einer Anwendung auch des materiellen Jugendstrafrechts abhängen.

Zu Artikel 2 (Änderung der Strafprozessordnung)

Mit Artikel 3 Nummer 17 Buchstabe b des Gesetzes zur effektiveren und praxistauglicheren Ausgestaltung des Strafverfahrens vom 17. August 2017 (BGBl. I S. 3202) wurde als neuer § 136 Absatz 4 StPO eine Regelung zur audiovisuellen Aufzeichnung (Aufzeichnung „in Bild und Ton“) von Beschuldigtenvernehmungen vorgesehen, deren Inkrafttreten auf den 1. Januar 2020 bestimmt wurde. Über § 136 Absatz 4 Satz 2 Nummer 2 Buchstabe a StPO ist darin auch eine Bestimmung zu Beschuldigten unter 18 Jahren enthalten, also zu Jugendlichen im Sinne des JGG. Mit Artikel 1 Nummer 22 des vorliegenden Entwurfs wird jetzt eine entsprechende Regelung als § 70c Absatz 2 JGG-E vorgesehen. Aus rechtsförmlichen Gründen wird deshalb mit Artikel 6 die vorgenannte zunächst als § 136 Absatz 4 StPO vorgesehene Regelung insgesamt aufgehoben. Artikel 2 erneuert den betroffenen Änderungsbefehl unter Herausnahme des Regelungsteils, der jugendliche Beschuldigte betrifft, ohne sachliche Änderungen im Übrigen. Ergänzend wird auf die Begründung zu Artikel 6 des vorliegenden Entwurfs und auf die sachliche Begründung zu § 136 Absatz 4 StPO-E in dem Entwurf eines Gesetzes zur effektiveren und praxistauglicheren Ausgestaltung des Strafverfahrens (Bundestagsdrucksache 18/11277, S. 24 ff.) verwiesen. Das unverändert vorgesehene Datum des Inkrafttretens wird in Artikel 7 Absatz 3 dieses Entwurfs geregelt.

Zu Artikel 3 (Änderung des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit)

Es handelt sich lediglich um eine redaktionelle Folgeänderung. Sie ist erforderlich, weil der von § 311 Satz 1 FamFG in Bezug genommene § 70 JGG (-E) künftig aus mehreren Absätzen bestehen soll.

Zu Artikel 4 (Änderung des Gerichtskostengesetzes)

Die Änderungen dienen der Umsetzung von Artikel 22 der Richtlinie (EU) 2016/800. Dem Jugendlichen sollen unter anderem solche Kosten nicht auferlegt werden, die auf Grund der Anwendung von Vorschriften entstehen, welche die Gewährleistungen des Artikels 7 der Richtlinie (EU) 2016/800 umsetzen (bezüglich vorliegend nicht betroffener einschlägiger Kosten und solcher wegen der Umsetzung von Artikel 8 und 9 der Richtlinie (EU) 2016/800 siehe den allgemeinen Teil der Begründung zu Artikel 22). Im Hinblick auf Artikel 7 Absatz 7 Satz 2 der Richtlinie (EU) 2016/800 sind auch solche Kosten erfasst, die durch eine Untersuchung zur Feststellung des Entwicklungsstandes (§ 43 Absatz 2, § 73 JGG) entstehen können, da die Durchführung einer individuellen Begutachtung unter Einbeziehung eines Sachverständigen ausdrücklich genannt wird. Der vorgeschlagene neue Absatz 6 in der Anmerkung zu Nummer 9005 des Kostenverzeichnisses zum GKG (KV GKG) bestimmt, dass Auslagen für Sachverständige, die durch eine Untersuchung eines Beschuldigten im Jugendstrafverfahren nach § 43 Absatz 2 JGG entstanden sind, nicht erhoben werden. Nach Nummer 9011 KV GKG handelt es sich bislang bei den Kosten einer Unterbringung zur Beobachtung (§ 73 JGG) um Auslagen des Jugendgerichtsverfahrens. Um eine diesbezügliche Kostenbelastung des Jugendlichen auszuschließen, soll § 73 JGG als Auslagentatbestand aus dem Kostenverzeichnis gestrichen werden.

Zu Artikel 5 (Änderung des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes)

Die vorgeschlagene Regelung bestimmt zunächst die Rechtsanwaltsvergütung für die bislang nicht geregelte sofortige Beschwerde nach § 55 Absatz 1 Satz 1 JGG-E. Die Höhe orientiert sich an der Vergütung im Berufungsverfahren. Der anwaltliche Aufwand für die Vertretung in einem Beschwerdeverfahren gegen instanzabschließende Entscheidungen ist vergleichbar mit demjenigen in einem strafrechtlichen Berufungsverfahren. Außerdem

werden die vergleichbaren weiteren Fälle der sofortigen Beschwerde nach § 59 Absatz 1 und § 63 Absatz 2 Satz 1 JGG-E vergütungsrechtlich der Berufung gleichgestellt, da das RVG bislang auch für diese keine besonderen Gebühren vorsieht.

Zu Artikel 6 (Änderung des Gesetzes zur effektiveren und praxistauglicheren Ausgestaltung des Strafverfahrens)

Mit Artikel 3 Nummer 17 Buchstabe b des Gesetzes zur effektiveren und praxistauglicheren Ausgestaltung des Strafverfahrens vom 17. August 2017 (BGBl. I S. 3202) wurde als neuer § 136 Absatz 4 StPO eine Regelung zur audiovisuellen Aufzeichnung (Aufzeichnung „in Bild und Ton“) von Beschuldigtenvernehmungen vorgesehen, deren Inkrafttreten auf den 1. Januar 2020 bestimmt wurde. Über § 136 Absatz 4 Satz 2 Nummer 2 Buchstabe a StPO ist darin auch eine Bestimmung zu Beschuldigten unter 18 Jahren enthalten, also zu Jugendlichen im Sinne des JGG. Sie wurde zunächst schon an dieser Stelle vorgesehen wegen des Sachzusammenhangs mit den allgemeinen Regelungen und der besonderen Schutzbedürftigkeit jugendlicher Beschuldigter.

Mit Artikel 1 Nummer 22 des vorliegenden Entwurfs wird diese Regelung als § 70c Absatz 2 JGG-E in das JGG transferiert. Daher ist mit Artikel 6 Nummer 1 der betroffene Änderungsbefehl zu § 136 Absatz 4 StPO in dem oben genannten Gesetz zu streichen. Artikel 6 Nummer 2 passt in jenem Gesetz lediglich die Regelung zum Inkrafttreten an die Streichung an.

Da der für § 136 Absatz 4 StPO vorgesehene Regelungsteil, der nicht speziell jugendliche Beschuldigte betrifft, unverändert wie ursprünglich bestimmt in Kraft treten soll, ist der verbleibende Änderungsbefehl unter Artikel 2 zu erneuern und in Artikel 7 Absatz 3 eine entsprechende Regelung zum Inkrafttreten vorzusehen.

Zu Artikel 7 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Zu Absatz 1

Das Gesetz soll bis auf die in den Absätzen 2 und 3 genannten Ausnahmen am Tag nach der Verkündung in Kraft treten, da weitere Übergangsfristen nicht erforderlich sind.

Zu Absatz 2

Ein späteres Datum des Inkrafttretens soll mit Absatz 2 für die Vorschriften zur Aufzeichnung von Vernehmungen in Bild und Ton in § 70c Absatz 2 und 3 JGG-E vorgesehen werden. Für die diesbezüglichen Regelungen in der StPO (§ 136 Absatz 4 künftiger Fassung) sieht bislang Artikel 18 Absatz 2 des Gesetzes zur effektiveren und praxistauglicheren Ausgestaltung des Strafverfahrens vom 17. August 2017 (BGBl. I S. 3202) ein Inkrafttreten zum 1. Januar 2020 vor, damit die Länder bis dahin die Dienststellen mit der erforderlichen Technik ausstatten können (vgl. auch die Begründung zu Artikel 6 des Entwurfs eines Gesetzes zur effektiveren und praxistauglicheren Ausgestaltung des Strafverfahrens, Bundestagsdrucksache 18/11277, S. 40). Dies muss wegen der Umsetzungsfrist der Richtlinie (EU) 2016/800 zur Vermeidung eines Vertragsverletzungsverfahrens geändert werden für die jugendstrafrechtsspezifischen Vorschriften zur audiovisuellen Aufzeichnung von Beschuldigtenvernehmungen, die durch Artikel 1 Nummer 22 und Artikel 5 des vorliegenden Entwurfs in den neuen § 70c Absatz 2 JGG-E transferiert und durch § 70c Absatz 3 JGG-E ergänzt werden sollen. Entsprechend Artikel 24 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2016/800 ist insoweit das Datum des Inkrafttretens auf den 11. Juni 2019 festzusetzen, um den betroffenen Stellen Klarheit darüber zu verschaffen, bis wann spätestens die Durchführbarkeit der in Jugendstrafverfahren vorgeschriebenen audiovisuellen Aufzeichnungen von Vernehmungen gewährleistet sein muss. Ausgenommen werden muss von dieser Bestimmung der in § 70c Absatz 2 Satz 3 JGG-E vorgesehene Verweis auf die im

Übrigen geltenden Vorschriften der StPO zur audiovisuellen Aufzeichnung von Beschuldigtenvernehmungen, da diese selbst ja erst zum 1. Januar 2020 in Kraft treten.

Zu Absatz 3

Absatz 3 stellt sicher, dass es für die weiterhin als Gegenstand des § 136 Absatz 4 StPO vorgesehenen Bestimmungen (siehe hierzu Artikel 2 und 6 und deren Begründung) bei dem Inkrafttreten zum 1. Januar 2020 bleibt. Denn diese werden zwar über § 2 Absatz 2 JGG und § 70c Absatz 2 Satz 3 JGG-E auch im Jugendstrafverfahren Anwendung finden. Sie sind aber nicht von der Richtlinie (EU) 2016/800 verlangt und müssen deshalb hier nicht in Absatz 2 aufgenommen werden.